„Wie rühm' ich deren Lieb' und Gaben, die mit so milder Gütigkeit, dies Waisenhaus, so lange Zeit, ernähret und versorget haben? Was wünsch' ich euch für Wohlergehen, euch, deren Heil so viele Seelen, dem Vater aller Huld empfehlen? So mancher Lippen seufzend Flehn, wird, will und muß der Himmel hören. Mein Wunsch kann euer Glück nicht mehren. u. s. w."

Niemals aber haben sich die menschenfreundlichen Gesinnungen und der Eifer dieser Gemeine, aus allen Kräften für die Waisen zu sorgen, deutlicher offenbaret, als seit dem Jahre 1782. Das Haus, welches zuerst für die lutherischen Waisen eingerichtet wurde, war schon ein altes Gebäude, welches nur so, wie die Anstalt es bei ihrer Gründung zu erfordern schien, eingerichtet wurde. Nach vielen Reparationen und aufgewandten Baukosten wurde es in dem zuletzt genannten Jahre von der Beschaffenheit gefunden, daß alle fernere Kosten zur Ausbesserung eine ganz unverantwortliche Verschwendung der Gelder gewesen wäre, die das Haus zu einem weit heiligern Zweck besaß. Auch war in diesem Hause eigentlich nicht Raum genug für eine solche Anzahl von Kindern, als gewöhnlich in demselben unterhalten werden müssen, wenn man nicht offenbar die Gesundheit der Kinder aufs Spiel setzen wollte. Zugleich glaubte man, in einer geräumigen Wohnung solche veränderte Einrichtungen und Anstalten treffen zu können, daß die Unterweisung der Kinder und ihre Anführung zu gemeinnützigen Geschäften, den gegenwärtigen Zeitumständen und Bedürfnissen mehr angemessen würde. Denn die Vorsteher dieser Anstalt waren weit entfernt, die bisherige Einrichtung des Waisenhauses so vollkommen zu halten, als es etwa von Menschen erwartet werden kann, daß sie vielmehr die mannichfaltigen Mängel und Gebrechen ohnlängst bemerket hatten. Aber das Alter des Gebäudes und der eingeschränkte Raum desselben setzten die Vorsteher außer Stand, weiter etwas zu thun, als jene Mängel zu bemerken und zu bedauern. Sollte den evangelisch-lutherischen Waisen, nach den Zeitbedürfnissen und Umständen, in der Maaße geholfen werden, als man es von menschenfreundlichen Pflegern der Armen und Verlassenen zu erwarten berechtigt war, und als die Aufforderungen dazu in den Beispielen anderer Städte und der Stadt Bremen selbst vor Augen lagen, so mußte vor allen Dingen ein ganz neues geräu-

migeres Haus errichtet werden. Die Zeitumstände waren auch damals gerade so günstig, daß die Vorsteher jener Waisenanstalt glaubten, sie zur Erreichung ihres edlen Endzwecks nicht unbenutzt vorüber gehen lassen zu dürfen.

Im Jahre 1782 blüheten Handlung, Nahrung und Gewerbe in der Stadt mehr, als jemals, welche Umstände reichliche milde Beiträge, ohne welche das Werk durchaus nicht zu Stande gebracht werden konnte, sicher hoffen ließen. Man wendete sich deshalb an das königliche Ministerium, und erhielt am 25. April 1783 folgenden Schenkungsbrief.

„Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien u. s. w. Thun kund und zu wissen. Nachdem bei Unserer Rentkammer zu Hannover die Vorsteher der Domgemeine zu Bremen vorgestellt haben, daß die von unsern Vorfahren in der Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden, König Karl XI. Hochseeligen Andenkens, zur Errichtung eines Evangelisch=Lutherischen Waisenhauses, geschenkte Domcapitels=Curie nicht allein ganz baufällig, sondern auch für die sehr anwachsende Zahl der Waisen zu enge und ihrer Lage nach der Gesundheit der Kinder nachtheilig sey, mit unterthänigstem Ersuchen, daß Wir allergnädigst gewähren mögten, den seit vielen Jahren unbebaut liegenden Platz der Domcapitels=Curie, welche in denen Registern sub Num. 1. aufgeführt ist, diesem Institut zu Erbauung eines neuen erweiterten Waisenhauses zu überlassen, und Wir auf den Uns geschehenen allerunterthänigsten Vortrag diesem Gesuch zu deferiren in Gnaden Uns entschlossen haben, so überlassen Wir der Domgemeine in Bremen obbenannten an dem großen Domshofe und der Sandstraße der Domkirche gegenüber belegenen Platz, der im Register sub Num. 1. aufgeführten Curie, wie solcher nach seiner Größe und Gräntzen in diesem Recep angeheftet ist, zur Erbauung eines Waisenhauses und dessen Gebrauch solcher Gestalt, daß

1. Wir Uns das Dominium über denselben, wie auch alle Hoheitsgerechtsame und Jurisdiction darüber vorbehalten und

2. In recognitionem dominii jährlich von diesem Platz vier Thaler in groben Cassenmäßigen Geldsorten auf Ostern, und zwar Ostern 1784 zum erstenmahl in unsern Bremischen Domcapitels=Registern zur Berechnung entrichtet und dazu von den

Administratoren des Waisenhaus=Instituts ein sicherer Fond angewiesen werden soll. Wie nun diese Unsere Begnadigung lediglich den Endzweck hat, ein so christliches und löbliches Institut der Erziehung unversorgter Waisen in der evangelisch=lutherischen Religion zu befördern, so soll auch

3. dieser Platz zu keinem andern Endzweck und Bestimmung jemals gebraucht werden, sondern im Fall derselbe zu einem andern Gebrauch in Zukunft wollte gewidmet werden, so soll derselbe eben deswegen zu Unserer freien Disposition zurückfallen, wie nicht weniger

4. wenn die Inspectores und Administratores des Waisenhauses wissentlich gestatten sollten, daß von dem Bremischen Stadt=Magistrat, oder jedem andern, wer es sey, was den hohen königlichen Gerechtsamen Nachtheiliges unternommen würde. Vielmehr wird hiermit ausdrücklich bedungen und verpflichten sich die zeitigen Inspectores und Administratores, dieses Instituti für sich und ihre Nachfolger in Officio die Exemtion dieses Platzes von der Jurisdiction und allen übrigen Anmaßungen des Magistrats in Bremen aufrecht zu erhalten und dazu gehörige Actus nicht zu verstatten, sondern daferne dergleichen versucht werden wollte, davon Unsere zeitigen Intendanten in der Stadt Bremen ohngesäumt Anzeige zu thun.

5. Sollen die auf diesem Platz zu errichtende Gebäude von denen angränzenden königlichen Fundo so weit entfernt bleiben, daß weder die Fundamente, noch auch die Dachtraufen denenselben zu nahe kommen, insbesondere wird hiemit bedungen, daß zwischen dem neu zu errichtenden Herrschaftlichen Hause sub Num. 2. ein offener freier Raum von 2 Fuß in der Breite gelassen, auch bei Legung der Fundamente alle Vorsicht gebraucht werden solle, damit dem gedachten Herrschaft=Hause keine Gefahr und Nachtheil entstehe.

6. Die Befriedigung dieses Platzes westwärts an dem großen Domshofe und Südwärts an der Sandstraße entlangs, wie auch Ostwärts gegen die Domcapitel=Curie sub Num. 26. und Nordwärts gegen das alte Waisenhaus bis an den Stall der Curie sub Num. 5. sollen von Seiten des Instituts allemal im guten und wehrsamen Stand unterhalten werden, die übrigen aber von vorgedachtem Stall der Curie sub Num. 5. Nord=

wärts und denen Westwärts belegenen königlichen Häusern sub Num. 2. 3. und 4. sollen auf Unsere Kosten unterhalten werden.

7. Sollen in dem neu anzulegenden Waisenhause gegen die benachbarten königlichen Häuser und Gärtenplätze keine auswärts offenschlagende Fenster angeleget und dieselben solcher Gestalt verwahrt werden, daß nicht zu befürchten sey, es werde aus denselben an die benachbarten Herrschaftlichen Plätze etwas ausgegossen, als welches so wenig gestattet werden kann, als daß aus solchen Fenstern etwas ausgehangen werde.

Urkundlich haben wir diesen Begnadigungsbrief unter gewöhnlicher Unterschrift und beigedruckten Unsern Königl. Cammer-Siegel ausfertigen und gegen einen gleichlautenden von den zeitigen Inspectoribus und Administratoribus ausgestellten Revers aushändigen lassen.

Geschehen Hannover, den 25. April 1783.

(L. S.)

Ad mandatum Regis et Electoris speciale.

v. Wenkstein. Kielmannsegge.
Intendantur Bremen. D. Meyer.

Schenkungsbrief über die Domcapitels-Curie, sub Num. 1. zum lutherischen Waisenhause *).

Nachdem man ohne besondere Mühe von Sr. Majestät König Georg III. von Großbritannien einen recht bequemen Platz zur Aufführung des neuen Gebäudes geschenkt bekommen hatte, so eröffnete man die Sammlung der milden Beiträge. Die sämmtlichen Einwohner Bremens gaben 21539 Rthlr. 33 Gr. Das feine Geld lieferte an Agio 12 Rthlr. 69 Gr. Der Disconto bis zum Verbrauch dieses Capitals 932 Rthlr. 32 Gr. Ein Vermächtniß 100 Rthlr. Eine neue Sammlung bei der

*) Anm. Dem Original-Schenkungsbrief ist ein Riß von dem Platze, nebst der Beschreibung desselben angehängt.

Domgemeine 4111 Rthlr. Die außerordentlichen Geschenke lieferten 1185 Rthlr., die Blöcke 596 Rthlr. 25 Gr. Andere kleine Gaben 111 Rthlr. 64 Gr. Die von Handwerkern umsonst gelieferte Arbeit 620 Rthlr. 14 Gr. und die Collecte im Dom am Einweihungstage 1216 Rthlr. 40 Gr. Weil aber diese Summen, zusammen 30,000 Rthlr., zur Vollendung des Baues und zur innern Einrichtung des Hauses noch 10,000 Rthlr. erforderten, so liehen die Begüterten 6000 Rthlr. ohne Interessen dazu, welche in 12 Jahren abgetragen werden sollten, und 4000 Rthlr. wurden zu ein pro Cent Zinsen hergegeben.

Hier verdient es ganz besonders bemerkt zu werden, wie deutlich aus dem Verfahren des Stadtrathes damals hervorleuchtete, daß der alte Sectengeist, der der ersten Errichtung des evangelisch-lutherischen Waisenhauses so viel Schwierigkeiten in den Weg legte, durchaus verbannt war. Die Väter der Stadt Bremen kamen dem Gesuche um Verstattung einer Sammlung milder Gaben zum Bau des neuen Waisenhauses fast zuvor. Ja, sie empfohlen sie an, und zeigten als wahre Väter des Vaterlandes nicht blos durch Befehl, sondern auch durch Beispiel, wie sehr man sich unglücklicher Kinder, die dennoch Bürger des Staats bleiben, annehmen müsse.

Der Grundstein zu diesem Gebäude, das, wenn es anders vor Gefahren und Unglück beschützt bleibt, der Nachwelt noch nach Jahrhunderten Achtung und Liebe gegen die menschenfreundlichen Stifter einflößen muß, wurde 1783, am 14. Mai, unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten gelegt, und das Werk mit solchem Eifer betrieben, daß die Waisen vom Verwalter G. J. Schröder und den 4 Dompredigern, 1785 am 10. Julius, in die für sie erbauete neue Wohnung eingeführt werden konnten. Bei dieser Gelegenheit erschienen Predigten, Reden und Gebete, bei Gelegenheit der Einweihung des neuen St. Petri-Waisenhauses der evangelisch-lutherischen Domgemeine zu Bremen von den Herren Predigern am Dom gehalten, und zum Druck befördert von den Vorstehern der Waisenanstalt. Bremen 1785, 8. Daraus sind ein Theil der angegebenen Nachrichten, andere aus den Acten des Archivs der Domprediger zusammen gesucht.

Unter dem Vorsitz des ersten königlichen Bedienten in Bremen, des Oberhauptmanns und der vier Domprediger, welche

seit der ersten Stiftung die Inspection über das Waisenhaus und die Sorge für die Aufrechthaltung der Gerechtsame u. s. w. hatten, wurde diese Anstalt von den 12 Diaconis an der Domkirche regieret, die aus den angesehensten Mitgliedern der Gemeine gewählt werden. Diese 17 Glieder versammelten sich zu gewissen festgesetzten Zeiten im Waisenhause in der sogenannten Conventstube, und berathschlagten sich über die Angelegenheiten dieser Anstalt. Hier haben auch die sämmtlichen Bedienten am Waisenhause ihre Klagen, Wünsche u. s. w. anzubringen. Auch versammelt sich der Convent außerordentlich so oft, als die Umstände es erfordern, und sind Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit vorzutragen und auszumachen, so werden auch die noch lebenden ehemaligen Mitglieder des Collegii der Diaconen dazu eingeladen. Der jedesmalige zweite Domprediger hat die Special-Aufsicht über die beiden Schulen im Hause, und hält alle Monat ein Examen. Wenn nicht durch einen Todesfall, oder sonstige hinlängliche Ursachen einer oder der andere aus dem Collegio der Diaconen außerordentlich austritt, so dauert das Amt eines solchen Diaconi und Waisenvorstehers 12 Jahre lang. Bis die Zahl derselben vermehrt wurde, fiel gewöhnlich im achten Jahre nach seiner Wahl einem Jeden die besondere Aufsicht, Führung der Rechnungen u. s. w. zu. Das älteste Mitglied ging jährlich um Johannis ab, und seine Stelle wurde von dem ganzen Collegio im ordentlichen Convente wieder besetzt, worauf der Neugewählte einige Tage später durch den ersten Domprediger mit einer Rede in der Domkirche zu seinem Amt eingeführt wurde.

Die hundertjährige Stiftungsfeier des Waisenhauses wurde im Jahr 1792, den 10. Nov., im neuen Gebäude begangen, die von den Dompredigern dabei gehaltenen Reden aber sind nicht gedruckt worden.

Am 25. Januar 1803 wurde dieses Waisenhaus, nebst der Kirche, von Hannover der Stadt Bremen abgetreten, und am 27. Jan. des Nachmittags in einem angeordneten besondern Convente den bisherigen Inspectoren und Administratoren in einer Rede vom damaligen Bürgermeister Dr. Heinecken der Beschluß des Senats bekannt gemacht, daß künftig vier Rathsherren die Ober-Inspection über diese Anstalt führen sollten. Diese

Bekanntmachung, die dem Gesuche der Diaconen, vom 18. November 1802, ganz entgegen war, erregte bei der Diaconie, auch bei allen Mitgliedern der Domkirche, große Besorgnisse, die Wohlthätigkeit gegen die Waisen möchte dadurch verringert und der Flor des Hauses vermindert werden, ja, es entstand sogar Unzufriedenheit und heftiger Streit, wie oben in der Geschichte der Domkirche ist erzählet worden.

Auf das von den Diaconen am 18. Nov. 1802 übergebene Memorial, das acht Wünsche und Vorschläge, nebst sechs andern in einem pro Memoria, enthielt, bekamen die Diaconen am 24. desselben Monats nur auf das Memorial eine Antwort. Sie baten daher am 29. Jan. 1803 aufs Neue um eine Antwort, mit der Bemerkung, wie unerwartet ihnen das auf dem Waisenhause am ehegestrigen Tage Vorgefallene gekommen sey, und stellten ihren Obern die nachtheiligen Folgen vor, welche die Ausführung dieser Verfügung für diese Anstalt haben würde. Am Bettage des Monats Februar entstand, während das Militair auf dem Domshofe Parade hielt, ein förmlicher Zusammenlauf vieler lutherischer Bürger. Die Menge drang in das Waisenhaus, nachdem sie die Gesinnungen des Militairs erforschet hatte, und es wurde zu gewaltthätiger Behauptung des Hauses gerufen. Glücklicher Weise gelang es den beiden jüngsten Dompredigern und einigen Diaconen, die man mit dem, was vorfiel, bekannt machte, die aufgebrachten Gemüther zu beruhigen und die Versammelten zum stillen Auseinandergehen zu bewegen.

Nun erfolgte am 4. Februar die Versicherung des Senats, daß das Vermögen des lutherischen Waisenhauses, mit allen demselben gebührenden, oder für dasselbe außerordentlich einfließenden Intraden, diesem Waisenhause allein und ausschließlich verbleiben und niemals anders, als für den Zweck und die Dotation der Stiftung angewandt werden sollten. Dabei bemerkte der hochweise Senat, daß die angeordnete Ober-Inspection den Reichsgesetzen gemäß angeordnet worden sey, ohne dabei die Concurrenz eines der Herren Prediger bei der religiösen oder moralischen Erziehung der lutherischen Waisenkinder zu beschränken, und ohne der bleibenden Verwaltung der evangelisch-lutherischen Armenvorsteher Einhalt zu thun. Uebrigens sollten die Supplicanten es ruhig abwarten, wann und welcher Gestalt E. H. E.

Rath ihre im November 1802 ihm vorgetragenen Ideen, den Umständen nach, in Ueberlegung ziehen wolle.

Damit wurden die Gemüther nicht beruhiget, und selbst gutgesinnte Bürger fingen an, besorgt zu werden. Der Hochweise Senat gab daher am 12. Februar eine wiederholte Versicherung, der lutherische Gottesdienst sollte nicht nur fortdauern, sondern auch das Waisenhaus in seinem Zustande verbleiben.

In dem Concluso pleni vom 4. Februar waren die Diaconi theils noch verwaltende, theils nach geendigter Amtsführung, Armenpfleger und Armenvorsteher genannt worden. Diese Benennungen waren vorher nie in Decreten, Conclusen und Staatskalendern gebraucht worden; daher antworteten die Diaconi am 12. Febr. 1803 darauf, und versicherten, sie wären bisher Vorsteher der Domgemeine gewesen, und bewiesen es aus einem Concluso des Senats vom 24. November 1758, daß die abgegangenen Diaconen nie außer aller Concurrenz bei der Verwaltung des Waisenhauses gewesen wären, und daß die Hannöverische Regierung niemals von den Diaconen die geführten Rechnungen verlangt habe. Uebrigens gestehe man dem Hochweisen Rathe die Obervorsorge des Waisenhauses willig und gerne zu.

Der Senat publicirte nun am 28. Februar ein Conclusum pleni, wiederholte darin die schon gegebenen Zusicherungen der unveränderten Fortdauer des lutherischen Gottesdienstes, und verstärkte seine Erklärung über das Waisenhaus in folgenden Worten: daß der innern Einrichtung des St. Petri-Waisenhauses keinerlei Veränderung bevorstehe, dasselbe den Kindern lutherischer Bürger allein gewidmet bleiben, die obrigkeitlich angeordnete Inspection, vereint mit den verwaltenden Diaconen und verbunden mit der herkömmlichen Einwirkung der Herren Prediger auf alles dasjenige, was zum Besten des Hauses und der darin verpflegten lutherischen Bürgerkinder geschehen könne, pflichtmäßig bemühet seyn wolle, für die Erhaltung dieser menschenfreundlichen Anstalt und für die weitere Ausbreitung ihrer wohlthätigen Folgen treu väterlich zu sorgen." Auf die aber am 12. Febr. eingereichte Supplik der Diaconen antwortete die Hochedle Wittheit am 28. Febr.: „daß 1. die Diaconen diesen Namen anstatt der gebrauchten ehrenvollern teutschen Benennung behalten; 2. daß es bei dem, was der Rath in Betreff der Mit-

wirkung der Prediger und der abgegangenen Diaconen in dem Concluso vom 4. Febr. und dem am 12. desselben Monats publicirten Proclam zu erkennen gegeben, sein Verbleiben habe; 3. daß die gebetene Zusammenberufung der lutherischen Confessionsverwandten, als gegen die gesetzmäßigen Rechte der Obrigkeit, auf keine Weise zugestanden werden könne. Dagegen erkläre sich E. H. Rath, daß die kirchlichen Angelegenheiten der Lutheraner auf die bestmöglichste Weise sollten eingerichtet werden, solche Einrichtung aber der Beurtheilung des Rathes lediglich müsse überlassen bleiben. Der Senat erwarte übrigens, daß die Diaconen künftig in allem, was das Wohl des Waisenhauses anginge, die angeordnete Ober-Inspection nicht weiter aus den Augen lassen würden."

Auf dieses Conclusum übergaben die Diaconen am 7. März 1803 eine neue Schrift, äußerten ihre Empfindlichkeit über die Stelle im Concluso vom 28. Febr., worin „einer mit der, der Obrigkeit gebührenden Achtung, nicht vereinbarlichen Sprache, die sich keineswegs gezieme, gedacht wird, und versicherten, daß es ihnen nie in den Sinn gekommen, die Achtung gegen die Obrigkeit durch ungeziemende Ausdrücke zu schmälern, sie hätten nur nach Wahrheit und Pflicht, um nichts zu vergeben, sich so ausgedrückt: auch deswegen in dem Memorial am 12. Febr. nur auf einen Kirchen-Convent im Dom angetragen. Wäre das gedruckte Memorial vom 18. Nov. 1802, darin S. 17. ein Kirchen-Collegium in Vorschlag gebracht wird, in Thätigkeit gesetzt worden, so würden sie einen Kirchen-Convent nicht in Antrag gebracht haben; da aber von Seiten des Raths in Betreff der Wirklichkeit eines Kirchen-Collegii noch gar keine Erklärung erfolgt, vielmehr am Schlusse des Conclusi pleni vom 4. v. M. nur vorgetragener Ideen gedacht werde, worüber sie ruhig abzuwarten, wann und welcher Gestalt der H. Rath sie, den Umständen nach, in Ueberlegung ziehen wolle, so möge der H. Rath bei einer nochmaligen Erwägung mit jedem Unpartheiischen, Selbst urtheilen, ob sie, als Vorsteher der hiesigen Domgemeine und in einer Reichsstadt, in deren reformirten Kirchen Kirchen-Convente nichts Ungewöhnliches sind, nicht auch einen in der Domkirche zu haltenden Kirchen-Convent in Antrag bringen dürften, u. s. w. Es würde ihnen äußerst erwünscht seyn,

wenn der H. Rath bei einer nochmaligen Erwägung ihrer bisherigen Vorträge sich bewogen fände, nunmehr nicht allein überhaupt ihren Wünschen und Erwartungen baldigst wohlwollend entgegen zu kommen u. s. w. Gegen das Conclusum pleni erlaubten sie sich zeitig vor Ablauf von zehn Tagen die Appellation an Allerhöchste Kais. Maj. und das höchste Reichsgericht mit Vorbehalt der Wahl zu interponiren, die Acten zu requiriren, gegen alle Attentate oder Attentande geziemend zu protestiren, auch sich dabei zu allen etwa weiter für erforderlich zu haltenden Solemnien bestens zu offeriren.

Senatus antwortete am 16. März darauf, daß E. E. Rath die in dem Vortrage der Supplicanten vom 7. März enthaltene Einwendung und Anzeige einer Appellation a Concluso pleni vom 28. v. M. sich nachrichtlich dienen lasse; indessen dieser angemaßten Appellation, als gegen eine von Obrigkeitswegen in Gemäßheit kundbarer Reichsgesetze erlassene, und dem früheren am 4. Febr. d. J. ergangenen, am 7. Febr. aber insinuirten Wittheits=Beschlusse inhärirenden Verfügung gerichtet, keine rechtliche Wirkung beizulegen vermöge, auch darüber zu urtheilen der höchsten Behörde, wohin diese Angelegenheit gelangen möchte, im vollkommensten Vertrauen ruhig überlassen könne. Der Proceß gelangte in der That an das Reichskammer=Gericht in Wetzlar, und wie es weiter ging, ist oben in der Geschichte der Domkirche erzählet.

Erst am 26. Dec. 1810, wenige Tage vor der Französischen Besitznahme unseres Staates, wurde dem Waisenhause durch ein Conclusum die noch kurz zuvor bestrittene Gutsherrschaft über die demselben in Betreff der Nutznießung bereits zuständigen Meiergefälle in Ellen, so wie über die Ellner Kornzehenden förmlich zugetheilt und überwiesen. Es wurde dem jedesmaligen Administrator des Waisenhauses überlassen, auf die Erhaltung dieser Gutsherrschaft Bedacht zu nehmen, weil Rath und Bürgerschaft sich zu keiner desfallsigen Gewährleistung verbindlich machen wollen. Die damalige Interims=Administration der Structurgüter wurde nun beauftragt, dem Administrator des St. Petri=Waisenhauses die auf jene Gutsherrschaft Bezug habenden Documente auszuliefern.

Kaum war diese Sache in Ordnung, so ergingen neue

Stürme über das Waisenhaus. Der am 11. Febr. 1811 hier angekommene Präfect, Graf d'Arberg, verordnete eine Commission von 10 Personen für die frommen Stiftungen zu errichten. Diese erhielt den Auftrag, alle 13 in der Stadt befindlichen frommen Stiftungen zu verwalten, und nur dem Armen-Institute vorläufig seine vorige Einrichtung zu lassen. Dadurch wurde die Verbindung der lutherischen Diaconie mit den Dompastoren völlig aufgehoben, und die Lutheraner erhielten einen neuen Beweis, daß die bisherigen Zurücksetzungen fortdauern sollten; denn man hatte die Anordnung so getroffen, daß bei allen Collegiis die geringere Anzahl der Mitglieder sich auf Seiten der Lutheraner fand. Schon am 9. Sept. nahm diese Commission das lutherische Waisenhaus und alle übrigen frommen Stiftungen in Augenschein. Am 12. Sept. ward bei einem ordentlichen Convente im Waisenhause die Abforderung und Auszahlung der den Kindern gehörenden Gelder beschlossen, durch Mehrheit der Stimmen aber für gut befunden, dem Präfecten keine Vorstellung zu machen, daß das Waisenhaus eine Privatsache der Lutheraner, von ihnen gestiftet und unterhalten sey. Die Ursache, warum man die Bewährung dieses Kleinodes nicht versuchen wollte, war die Besorgniß, daß man keine Ausnahme von dem, was alle fromme Stiftungen der Stadt sich gefallen lassen mußten, verstatten würde, auch war man noch wegen der Erhaltung des lutherischen Cultus in Ungewißheit.

Am 16. Oct. 1811 zeigte der damalige Administrator des Waisenhauses, Anton Daniel Albers, in einem Convente an, daß der Präfect, der Stadt-Maire und zwei andere Herren die Waisen-Anstalt der Lutheraner besehen, und daß ihm der Kaufmann Friedr. Caesar gemeldet, die beiden reformirten Waisenhäuser sollten mit dem lutherischen vereiniget werden, und künftig die Schule im alten, die Schlafzimmer aber im neuen Hause seyn. Herr Albers aber wäre mit ihm zum Mitgliede der Commission des hospices ernannt. Zwei Diaconen wurden mit einer Supplik an den Prinzen von Eckmühl, und einige Tage darauf an den Graf Chaban nach Hamburg gesandt; allein sie fanden weder dort, noch in der hiesigen Präfectur Gehör: die Waisen sollten und mußten vereiniget werden.

Am 11. November waren die Domprediger und die Dia-

conen zum letztenmale als Inspectoren und Administratoren im Waisenhause versammelt. Es wurden alle Portraits und Verzierungen aus dem Conferenz-Zimmer, und was sonst den Diaconen gehörte, weggeschickt, und die Versammlung trennte sich nach einer vom Dr. Nicolai gehaltenen Rede mit Thränen aus einer Anstalt, für deren Wohl sie Alle auf das Thätigste gearbeitet hatten.

Am folgenden Morgen wurden die Kinder des rothen und blauen Waisenhauses in das lutherische gebracht, und vom Maire und vom Kaufmann Caesar mit Reden in dasselbe eingeführt. Durch die Aufmerksamkeit des Nachtwächters wurden während dieser Jahre das Haus und wahrscheinlich viele Kinder gerettet. Aus Vernachlässigung waren in einem obern Zimmer des Hauses schon der Fußboden und die Balken in heller Flamme. Alle schliefen, und es hätte noch einer kurzen Zeit bedurft, so wären mehrere Zimmer in Brand gerathen. Der Nachtwächter weckte die Schlafenden, und man war so glücklich, dem Fortschreiten des Feuers Einhalt zu thun.

Als im November 1813 Bremen seine Freiheit wieder erhielt, suchte die unter der Französischen Herrschaft niedergesetzte Commission des Hospices sogleich um ihre Entlassung nach. An deren Stelle wurden, unter dem Namen Verwaltungs-Commission der milden Stiftungen, folgende neue Mitglieder derselben von der Regierungs-Commission erwählt, nämlich: der Herr Senator Dr. Nonnen, als Director, und als Gehülfen die Herren Heinr. Schröder, Joh. Aug. Klugkist, Georg Jonas Bechtel, Hermann Heinr. Meier, Friedrich Schröder, Friedrich Oetling, Gerhard Meyer und Heinrich Engelbert Haase. Diese Herren vertheilten die Administrationen unter sich, und Gerh. Meyer und H. E. Haase bekamen die Verwaltung des vereinigten Waisenhauses.

Am 17. December 1813 lud der Senior der Diaconie, Herr Joh. Conrad Wienecken, die Domprediger, Bauherren, den Dr. Willmanns, die alten und fungirenden Diaconen in die Wohnung des Herrn H. Runge. Er eröffnete die Sitzung mit der Frage: ob das Waisenhaus zu reclamiren sey? und wann und wie es geschehen solle? Für die Reclamation war die ganze Zusammenkunft, nur Viere suspendirten ihre Stimmen. Die Frage, wann reclamirt werden sollte, wurde noch vor Neujahr

festgesetzt, und die Frage wie, sollte durch ein Memorial geschehen; zugleich wurde es als rathsam angesehen, dem ehemals zur Beilegung der lutherischen Streitigkeit ernannten Comité die Sache vorher vorzutragen, und auch die vornehmsten Mitglieder der Domgemeine damit bekannt zu machen. Das von den fungirenden Diaconen unterschriebene Memorial wurde dem Herrn Präsidenten der provisorischen Regierungs-Commission, Senator Dr. Gondela, mit der Reclamation des Waisenhauses am 31. Januar 1814 übergeben. Diese Reclamation im Memorial geschah deswegen, weil den Lutheranern die Parität war abgeschlagen worden. Dieser Umstand ist in der Geschichte des Waisenhauses so merkwürdig, daß er nicht mit Stillschweigen darf übergangen werden. Der Senior und Sub-Senior der lutherischen Diaconen, J. C. Wienecken und Gerh. Meyer, erhielten am 23. Dec. 1813 vom Herrn Senator, Dr. Nonnen, im Auftrage des Senats eine Aufforderung, sich den 24. Dec. des Mittags um 12 Uhr zu einer Versammlung auf der Börse einzufinden. Sie fanden bei ihrer Ankunft die sämmtlichen Senioren und Sub-Senioren von den Diaconen der Alt-, Neu- und Vorstadts-Kirchen daselbst, und die beiden Herren Senatoren, Nonnen und Lampe, eröffneten ihnen folgendes:

„Die bisher bestandene Commission des hospices sey erbötig, ihre Verwaltungen der milden Stiftungen bis dahin fortzusetzen, bis die provisorische Regierungs-Commission aufhöre (welches wahrscheinlich zu Anfang des nächsten Monats Mai der Fall seyn würde), wenn man ihrer Commission, die aus fünf Mitgliedern bestehe, noch andere fünf Mitglieder zugesellen würde, und daher ersuche man die anwesenden Senioren und Sub-Senioren der sämmtlichen Diaconen, hierzu Candidaten aus ihrer Mitte in Vorschlag zu bringen."

Die Anwesenden erwiederten, sie wollten diesen Vorschlag mit ihren Collegen in weitere Ueberlegung nehmen. Diesem gemäß vereinigte sich das Collegium zu folgenden Beschlüssen, und bevollmächtigten die Herren Wienecken und Meyer zur Ueberbringung an die reformirten Diaconen.

1. Auf vollkommene Parität bei allen Stiftungen zu halten, dann aber auch das Petri-Waisenhaus und Wittwenhaus der gemeinschaftlichen Verwaltung zu überlassen.

2. Wenn die bestehende Commission des hospices gänzlich abgehen wolle, so sey das Collegium erbötig, ihre vier ältesten Mitglieder dabei eintreten zu lassen, vorausgesetzt, daß von Seiten der Reformirten ein Gleiches geschehe.

3. Sich den reformirten Diaconen anzuschließen, wenn sie den Vorschlag der Senats-Deputirten ablehnen sollten.

4. Wenn die bestehende Commission des hospices fortdauern sollte, so würden von den neu eintretenden fünf Mitgliedern zur Herstellung der Parität unsererseits Drei beizugeben seyn.

Am 30. Dec. 1813 zeigten die Herren Joh. Conr. Wienecken und Gerh. Meyer im Hause des Herrn Friedr. Schröder einer Versammlung an, sie wären zu dem Herrn Georg Jonas Bechtel eingeladen worden, und hätten folgende Herren da angetroffen.

Christian Gottfried Focke und Dethard Heinecken } aus dem Lieben Frauen-Kirchspiele.
Georg Jonas Bechtel und Casp. Gottl. Kulenkamp } aus St. Martini.
Heinrich Hermann Meyer und Wilhelm Appelius } aus St. Anscharii.
Baltus Martens und H. E. Haase } aus St. Stephani.

Ueber die Angelegenheit der Commission des hospices sey daselbst recht warm debattirt, die Parität ihnen geradezu abgesprochen, und ein Paar dieser Herren hätten sich sogar harter und unartiger Ausdrücke bedienet. Herr H. H. Meier, der das Protocoll geschrieben, habe die Anwesenheit der Diaconen von St. Petri gänzlich ignoriret, und nur nach vielen Streitigkeiten wäre ihre Gegenwart mit ins Protocoll aufgenommen, welches also lautete:

„Bremen, den 29. December 1813. In der Versammlung der deputirten Diaconen bei dem Herrn Bechtel sen. wurde, auf den Antrag des Herrn Dr. Nonnen,

Fünf Mitglieder aus den fungirenden und abgehenden Diaconen der provisorischen Mitadministration der milden Stiftungen durch sämmtliche Diaconen der Stadt und Vorstadt wählen zu lassen, beschlossen,

Daß die Diaconie gern erbötig zur Administration der milden Stiftungen sey, daß sie aber wünsche, daß diese Verwaltung, wenn die Administration von Diaconen geschehen sollte, auch nur ausschließlich von fungirenden Diaconen verrichtet werde, daß man aus dieser Ursache wünsche und beschließe, daß statt der vorgeschlagenen fünf Herren, zehn Herren, und zwar nur aus der Mitte der fungirenden Diaconen auf die vorgeschlagene Weise gewählt werden, und daß Herr Dr. Nonnen durch den Herrn Bechtel zu ersuchen sey, die sämmtlichen Herren Diaconen zu dieser Wahl einzuladen."

Wienecken und Meyer trugen ferner im Namen der Diaconen von St. Petri darauf an: sie wünschten, daß aus ihrer Mitte die Hälfte der zur Administration zu erwählenden Herren genommen würden; worauf die übrigen Anwesenden erklärten: daß sie sich dieses bemerken, jedoch nicht als Vorschrift könnten dienen lassen. Das Protocoll unterzeichneten Bechtel, Wienecken, Focke, Martens, H. H. Meier.

Das Collegium der Domdiaconen verfaßte nun folgendes Schreiben an den Herrn Dr. und Senator Nonnen, und übertrug die Beförderung desselben den Herren Wienecken und Meyer.

„Wohlgeborner, hochzuverehrender Herr Senator! Den Vorschlag, welchen Ew. Wohlgeboren in der Versammlung auf dem Börsensaale am 22. dieses Monats den daselbst gegenwärtigen Mitgliedern der sämmtlichen Diaconen zu machen die Güte hatten, haben wir Unterschriebene unsern Special-Collegen bekannt zu machen, auch uns darüber zu berathen nicht ermangelt, und hiemit die Ehre, Ihnen das Resultat davon mitzutheilen.

Das Collegium Diaconorum der St. Petri-Domkirche ist nämlich erbötig, die Verwaltungen der milden Stiftungen mit den Herren Diaconen der reformirten Kirchen gemeinschaftlich zu übernehmen, wenn statt der vorgeschlagenen fünf Mitglieder, diese Verwaltung zehn Mitgliedern, und zwar ausschließlich aus der Mitte der fungirenden Diaconen übertragen werden soll, jedoch mit dem Vorbehalte, daß dabei eine völlige Parität eintrete, so wie dieses bei dem Armen-Institute gebräuchlich ist, und daß das Collegium seine fünf Mitglieder unter sich selbst wählen dürfe, wogegen es jedem andern Collegium die eigene Wahl ebenfalls gern überläßt. Ein wichtigerer Grund für diese eigene

Wahl dürfte unstreitig seyn, daß ein jedes Collegium natürlich am besten darüber urtheilen kann, wem aus seiner Mitte diese Verwaltung am füglichsten zu übertragen sey, und daß nicht auch vielleicht Jemand dazu gewählt werde, welcher durch andere Verwaltungen schon hinreichend beschäftiget ist.

Ueber den vorstehenden Beschluß konnten wir in einer Versammlung bei dem Herrn G. J. Bechtel uns jedoch mit unsern Herren Collegen von der reformirten Confession nicht vereinigen, wie Ew. Wohlgeboren aus der Ihnen durch Herrn Bechtel wahrscheinlich eingehändigten Abschrift des Protocolls ersehen haben werden, und erlauben uns daher, Ihnen unsern Wunsch, so wie den Zweck, wodurch wir dabei geleitet wurden, auch selbst schriftlich vorzutragen.

Mit der Versicherung der vollkommensten Hochachtung empfehlen wir uns Ew. Wohlgeboren ganz ergebenst.

Bremen, den 31. Dec. 1813. Joh. Conr. Wienecken, Gerhard Meyer, Namens des Collegiums Diaconorum der St. Petri-Domkirche."

Sobald die Herren Administratoren des vereinigten Waisenhauses mit den ihnen anvertrauten Geschäften bekannt waren, bemerkten sie gleich, daß die unter der Französischen Herrschaft geschehene Vereinigung des ehemaligen blauen, rothen und St. Petri-Waisenhauses, auf dem bisherigen Fuß, sowohl für die moralische als physische Bildung der Kinder, als auch in finanzieller Hinsicht durchaus nachtheilig sey. Auf die am 28. October 1814 im Bürger-Convente mitgetheilten Vorschläge, welche die Nachtheile und Vortheile über die Fortdauer der Verwaltungs-Commission der milden Stiftungen anzeigten, legten die Herren Meyer und Haase der Commission, am 4. Januar 1815, folgendes Gutachten vor.

„Die unterzeichneten Administratoren des vereinigten Waisenhauses, eingedenk der übernommenen Verpflichtung, ihr Gutachten über die Vereinigung der ehemals getrennten Anstalten zur Erziehung und zum Unterrichte der Waisen der Commission vorzulegen, erklären hiermit, daß ihnen folgende aus der Vereinigung der Waisen nothwendig hervorgehende Nachtheile entgegengekommen sind, um derentwillen sie nach ihrer innigsten Ueberzeugung für die Beibehaltung der Vereinigung nicht stimmen können.

Ehe wir uns zu dieser bestimmten Erklärung der Trennung vereinbarten, haben wir auch die der Geschlechter reiflich erwogen, welche jedoch durchaus nicht Statt finden kann, da die nothwendige Benutzung der großen Mädchen dem Knabenhause nachtheilig und einen großen Aufwand durch Ersetzung von Domestiken verursachen würde. Alle Erfahrung spricht laut dafür, daß in einer Anstalt zur Erziehung und Bildung der Kinder, welche einige Hunderte umfaßt, unmöglich das geleistet werden kann, was in einer andern geleistet wird, wo die Zahl der Kinder bedeutend geringer ist.

Man frage jeden Lehrer, der zu einer Zeit eine kleinere, und zu einer andern eine größere Zahl von Kindern unterrichtete, in welchem Falle er am meisten nützen konnte und genützt habe, und wir sehen der Beantwortung dieser Frage sehr ruhig entgegen, weil es die Natur der Sache mit sich bringt, daß sie nicht anders als günstig für die kleinere Zahl der Kinder ausfallen kann. Was aber von dem Unterrichte gilt, das gilt eben so sehr, wo nicht noch mehr, von der Erziehung. Bei einer größern Zahl Kinder ist die Uebersicht derselben natürlich viel schwerer, die Aufsicht muß unter zu Vielen getheilt werden, die auch nicht alle gleiche Grundsätze der Erziehung haben und nach einer Regel verfahren. Außerdem merken es die Kinder nur zu bald, daß das Einzelne in dem großen Haufen nicht mit der Genauigkeit beobachtet werden kann, welche ihm die Hoffnung benimmt, daß eine seiner Unarten übersehen werde, im Gegentheil wird dadurch die Hoffnung, nicht bemerkt und nicht gestraft zu werden, noch vermehrt, folglich die Verführung zu Unarten vergrößert. Es kann doch für die Erziehung einer großen Anzahl Kinder das nicht gewonnen werden, was bei einer kleinern viel leichter und viel sicherer gewonnen werden kann.

Außer diesen allgemeinen Nachtheilen für Unterricht und Erziehung, welche aus der Vereinigung einer großen Zahl von Kindern nothwendig hervorgeht, hat uns aber auch die längere Administration des vereinigten Waisenhauses durch Erfahrung überzeugt, daß die bemerkten Nachtheile unvermeidlich sind. Die große Anzahl der Kinder konnte durch die angestrengteste Bemühung von unserer Seite und durch die Anwendung aller möglichen Mittel nicht so in Ordnung gehalten werden, wie wir es

wünschten, weil es an beständiger Aufsicht mangelte, indem dazu der Officianten zu wenig sind, und weil auch die durch die Vereinigung der Waisen nothwendig gewordene Benutzung des ehemaligen Museums die nöthige Aufsicht unmöglich macht, indem sich dadurch die Kinder zu sehr zerstreuen. Hierzu kommt noch, daß der Mangel an Raum bei der großen Zahl der Kinder die gehörige Trennung der Geschlechter nicht gestattet, wodurch die Sittenlosigkeit aufs Höchste steigt.

Eben dieser Mangel an Raum hat eine noch schrecklichere Folge, nämlich die, daß diejenigen, welche die Krätze haben, sowohl Knaben als Mädchen, in einem Zimmer schlafen müssen, welches bei den 15jährigen Mädchen leicht einen Fall herbeiführen könnte, der dieser Anstalt mit Recht zur Schande gereichen würde. Dazu kommt nun noch der allgemeine Wunsch zur Trennung. So weit unsere Erfahrung reicht, ist keine der Confessionen mit der Vereinigung der Waisenhäuser zufrieden. Es ist so zu sagen Volksstimme, daß die zwei eingezogenen Waisenhäuser, ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß, benutzt werden, dann ist auch der nicht ungegründete Vorwurf beseitigt, daß man gegen den Willen der Stifter des rothen Waisenhauses und gegen den Willen derer handelt, welche Vermächtnisse nicht für das vereinigte Waisenhaus, sondern für das rothe, das blaue und St. Petri-Waisenhaus gemacht haben.

Sollen wir nun noch die Vortheile darlegen, welche aus der Vereinigung entstehen, so ist es nur Einer, welcher mit Recht genannt werden kann, nämlich die Ersparung. Aber dieser Vortheil scheint uns die früher bemerkten Nachtheile der Vereinigung nicht aufzuwiegen, denn bei einer Anstalt für Waisen bleibt die Frage unter allen die wichtigste: leistet sie in Hinsicht der Erziehung und des Unterrichts das, was sie leisten soll? — werden gute und brauchbare Menschen in ihr gebildet? und wenn diese Fragen verneint werden, wenn man fürchten muß, daß nur ein Kind das nicht wird, was es werden soll, so sind Tausende von Thalern nicht im Stande, diesen Schaden als etwas Unbedeutendes darzustellen. Freilich verbergen wir uns die Schwierigkeiten nicht, welche mit der Trennung der Waisen verbunden sind, aber sie scheinen uns nicht das Gewicht zu haben, daß man vor ihnen zurückschrecken und das Un-

wesen fortdauern lassen muß, was die Vereinigung herbeigeführet hat.

Läßt man es als wahr gelten, daß die Vereinigung wider den Willen der Bürger durch die gemißbrauchte Gewalt der Französischen Regierung geschah, für welche die Bildung guter, edler und brauchbarer Menschen eine große Kleinigkeit war, daß folglich die Wiederherstellung der vorigen Waisenhäuser selbst, als auch des gegenwärtigen in ihre vormalige Verfassung und die Bestreitung der dazu erforderlichen Kosten Sache des Staats geworden ist, dem ja außerdem die Sorge für die Waisen obliegt, so läßt sich das jedem Waisenhause gehörende Vermögen leicht wieder von einander absondern, indem die Bücher eines jeden es bestimmt angeben.

Den 4. Januar 1815. Gerhard Meyer. H. E. Haase."

Unterdessen verlegten diese beiden Herren, zum Besten der Kinder, die eine untere Schulstube im alten Museo in das obere Stockwerk, und benutzten jene zur Strickstube. Das durch den Tod des Procurators Brüning leer gewordene Haus neben dem Waisenhause, wurde ihnen, auf ihr Gesuch, von der Finanz-Deputation zur Wohnung eines Lehrers überlassen, wodurch ein Platz für die ungesunden Kinder im alten Museo gewonnen ward. Inzwischen wurde vom Rath und von der Bürgerschaft der Verkauf eines in der Sandstraße am Waisenhause liegenden Hauses beschlossen. Dies schien den beiden Administratoren der rechte Zeitpunkt, die Angelegenheit der Waisenhäuser im Bürger-Convent in Erinnerung zu bringen. Sie suchten bei der Finanz-Deputation nach, den Verkauf dieses Hauses so lange auszusetzen, bis wegen des Waisenhauses ein Beschluß gefaßt sey. Der Präsident dieser Deputation verlangte nun Risse zum Bau eines größern Locals, so wie auch von der Einrichtung des rothen und blauen Waisenhauses, nebst einer Berechnung der Baukosten und der erforderlichen Mobilien. Die Herren Meyer und Haase entledigten sich dieses Auftrages am 18. Julius 1815, wobei sie aber zugleich erklärten, sie enthielten sich jeder Mittheilung einer Privat-Ansicht für und wider die Trennung der Waisen, so wie über die verschiedenen Stimmen in beiden Confessionen, auch ob man, wider den Willen der Fundatoren, jedes der drei Häuser handeln oder nicht handeln wolle. Sie

bemerkten nur, daß alle die am 4. Januar aufgezählten Mängel der Vereinigung größtentheils noch beständen, und daß während der Französischen Zeit der große Vorrath der Waisenhäuser an Leinwand, Drell, Tuch und andern Sachen, wegen der beschränkten Einnahme, ganz verbraucht worden sey. In fünf Anlagen zeigten sie an, was nöthig wäre, wenn die Vereinigung bleiben sollte.

Nach der Anlage A betrug die Anschaffung des Mobiliars für 350 Kinder im vereinigten Waisenhause . . 11,800 Rthlr.

Der Ankauf des erwähnten Hauses in der Sandstraße circa . . . . 5000 —

Der Bau, nach Angabe des Baumeisters . 25,000 —

41,800 Rthlr.

Nach Anlage B beträgt die Anschaffung eines Mobiliars für 200 Kinder, im Fall nur ein reformirtes Waisenhaus im ehemaligen blauen Waisenhause hergestellt werden sollte, 8000 Rthlr.

Nach dem Anschlage des Baumeisters, würden die erforderlichen Baukosten betragen . . . . . 5000 —

13,000 Rthlr.

Nach Anlage C beträgt die Anschaffung eines Mobiliars für 200 Kinder, im Fall das rothe Waisenhaus hergestellt werden sollte, ... 8000 Rthlr.

Der dazu nöthige Bau . . . . 22,500 —

30,500 Rthlr.

Nach Anlage D, würde die Wiederherstellung des rothen und blauen Waisenhauses beliebt, so würde die des blauen, wie oben bemerkt, 8000 Rthlr. und der Bau 5000 Rthlr. betragen; das rothe aber zu den nöthigen Baukosten 2500 Rthlr. und zum Mobiliar für 60 Kinder 4000 Rthlr., also 6500 Rthlr. Kosten verursachen.

Nach Anlage E beträgt die, durch die Vereinigung im St. Petri-Waisenhause gemachte Veränderung, bei einer Trennung dasselbe wieder in den vorigen Stand zu setzen . . 600 Rthlr.

Die Mobilien für 200 Kinder . . . . 7400 —

8000 Rthlr.

Die Anlage F giebt eine Uebersicht, daß das Salarium der sämmtlich angestellten Personen im vereinigten Waisenhause jährlich beträgt . . . . 1715 Rthlr.
Für eins der Waisenhäuser zu 200 Kindern 1055 —
Für eins, worin 60 Kinder sind, ... 855 —

Der Herr Dr. und Senator Nonnen verfaßte nun im Namen der provisorischen Verwaltungs-Commission der milden Stiftungen, im Betreff der Waisenhäuser, einen Bericht, welcher am 28. Aug. 1815 im Bürger-Convente mitgetheilt wurde. Dieser Bericht enthält, mit Rücksicht auf die Gründe der Administratoren, Bemerkungen für und wider die Fortdauer der Vereinigung, worauf die Administratores am 7. Sept. sich wieder erklärten.

Am 22. Sept. gab der Hochweise Rath der Bürgerschaft bei dem Convente Veranlassung, wegen der Waisenhäuser sich zu berathen, da dieses noch nicht über den Bericht der provisorischen Verwaltungs-Commission geschehen war, und die Diaconie an der Domkirche am 18. Sept. dem Herrn Präsidenten eine auf jenen Gegenstand Bezug habende Vorstellung, mit A und B bezeichnet, übergeben hatten. Beide wurden vorgelesen; die Bürgerschaft aber fand sich bewogen, ihre Antwort auszusetzen, und Senatus versprach, die Waisen-Angelegenheitssache bei einer andern Gelegenheit vorzunehmen.

Den 13. Oct. erklärte sich die Bürgerschaft im Convente für die Trennung der Waisen, so daß jeder Confession die Erziehung und Erhaltung derselben wieder zugewiesen ward. Sie ersuchte die Vorbereitungs-Deputation, mit Zuziehung der Verwaltungs-Deputation der milden Stiftungen, ein Gutachten abzugeben, wie die Trennung am besten zu beschaffen, mit Berathung, ob das blaue Waisenhaus und das rothe vielleicht in eine Anstalt könnten verbunden werden. Der Senat setzte seine Antwort auf diese Erklärung der Bürger bis auf eine andere Zeit aus. Am Convente den 17. November verlangte derselbe Mittheilungen, wie die Trennung am besten zu bewirken sey, und ein Gutachten wegen der durch die Trennung entstehenden Kosten. Die Bürgerschaft überließ den genannten Deputationen abermals die Beantwortung, theilte die gemachten Ueberlegungen

am 27. December auf dem Convente in einem Gutachten mit, nämlich, daß es bei der beschlossenen Trennung der Waisen nach Confessionen bleiben, keine aber Ansprüche auf Beihülfe des Staats haben sollte. Daß aber die während der Französischen Regierung verzehrten Vermächtnisse, zusammen 8071 Rthlr. 54 Gr., jedem Hause wieder ersetzt werden sollten. Dem blauen Hause kam zu 1377 Rthlr. 54 Gr., dem rothen 705 Rthlr. und den St. Petri-Waisen 6389 Rthlr. Diese Posten sollte der Staat, gegen unablösbare Staatspapiere zu 4 pro Cent Zinsen, übernehmen. Die Bürgerschaft bat darauf diese Deputationen, die Aufsicht bei dem Baue, die Auseinandersetzung der Kinder und die künftige Einrichtung der Waisenhäuser zu übernehmen. Da im Gutachten der Deputation alle andere Punkte, welche alle 3 Waisenhäuser betrafen, entwickelt waren, diese Vorschläge aber noch weiter geprüft werden mußten, so versprach Senatus, sich bei einer andern Gelegenheit darüber zu erklären. Dies geschah im Convent am 5. Jan. 1816 auf folgende Art.

„Senatus stimme ebenfalls für eine Trennung der Waisen, doch scheine ihm die Trennung nach den Geschlechtern die vorzüglichste zu seyn; denn unter den mit gleichen Rechten und Vorzügen begabten Bürgern eines Staats sollte die Verschiedenheit des Glaubens keine Veranlassung zu Trennungen im gleichen Genuß der Wohlthaten öffentlicher allgemeiner Milde seyn. Es fände sich 2. eine solche Trennung bei andern hiesigen milden Stiftungen, dem Wesen nach, nicht. 3. Durch eine Trennung nach den Confessionen würden alte, mehr politische, als religiöse Spaltungen, die der Senat gern als veraltet betrachten möchte, verewigt, der verderbliche Confessionsgeist erhielte neue Nahrung, und in den Gemüthern unschuldiger Kinder würde der Gedanke erzeugt, sich als im Staate von andern getrennt zu betrachten. 4. Würde die Trennung der Kinder nach den Geschlechtern einen entscheidenden Einfluß auf ihre Sittlichkeit haben. 5. Scheine ihm auch die Stimme Teutschlands und der Gedanke, wie Auswärtige eine im 19. Jahrhunderte zu Bremen als Norm für die Zukunft ausgesprochene Trennung der Waisen nach den Confessionen wahrscheinlich beurtheilen dürften, einige Berücksichtigung zu verdienen. 6. Rede einer Trennung nach den Geschlechtern auch die, freilich untergeordnete, bei unserm

verschuldeten Zustande inzwischen nicht zu vernachlässigende finanzielle Rücksicht das Wort. Würden nach vorheriger zweckmäßiger Erweiterung des St. Petri-Waisenhauses die sämmtlichen Waisen daselbst nach den Geschlechtern getrennt, so würden die zu jener Erweiterung erforderlichen Kosten, so wie die nothwendigen Anschaffungen des Mobiliars dadurch reichlich gedeckt werden können, daß der Staat, wie vorgeschlagen, das Diaconorum blaue Kinderhaus zum Behuf eines Krankenhauses erwürbe und der Stiftung des vereinigten Waisenhauses mit 25,000 Rthlrn. bezahlte, eben dieser Stiftung aber der ganze Kaufschilling des solchenfalls zu verkaufenden rothen Waisenhauses überwiesen würde. Es würden alsdann nicht nur viele durch den Staat zu bringende Opfer überflüssig werden, sondern auch selbstredend die künftigen jährlichen Kosten der so in einer Anstalt vereinigten Haushaltung nicht so bedeutend seyn, wie es sonst der Fall wäre."

Der Hochweise Senat forderte die Bürgerschaft auf, über diese Gründe nachzudenken. Im Fall sie ihr nicht einleuchten sollten, werde Er, wiewohl ungern, der vorgeschlagenen Trennung nach den Confessionen beitreten. Die Bürgerschaft schenkte jedoch, mit einigen Modificationen, diesen gemachten Bemerkungen ihren Beifall, und erklärte sich nunmehr für die Trennung der Waisen nach den Geschlechtern. Da indessen die Diaconi lutherischer Confession in einem frühern Convente Ansprüche auf den alleinigen Besitz ihres Waisenhauses gemacht hätten, so wiederholte die Bürgerschaft ihre Erklärung vom 13. Oct. v. J., daß sie durch obigen Beschluß nicht gesonnen sey, den Rechten dritter Personen zu nahe zu treten, und verwies die nähere Untersuchung an die Vorbereitungs- und Verwaltungs-Deputationen.

Darauf übergab der lutherische Diaconus, Herr Friedrich Schröder, folgenden Protest.

„Magnifici u. s. w. In Gemäßheit des Antrages eines Hochedlen, Hochweisen Rathes, ist in der auf dem heutigen Convente versammelten Bürgerschaft noch einmal der Gegenstand wegen der Waisenhäuser zur Anfrage gebracht, und insbesondere darüber abgestimmt worden,

Ob eine Trennung der Waisen nach den Geschlechtern vorzuziehen sey?

17*

Im Widerspruche mit ihrem in einem kürzlich abgehaltenen Convente gefaßten Beschlusse, hat sich heute die Bürgerschaft, der Majorität nach, für eine Trennung nach dem Geschlechte erklärt. Die Unterzeichneten, welche entweder nicht für jene Art der Trennung gestimmt, oder weil sie die zur Abstimmung gebrachte Frage mißverstanden, oder endlich, bevor die Gründe für und wider hinreichend ausgesprochen, für jene Art der Trennung nach dem Geschlechte gestimmt haben, namentlich, bevor sie mit der bereits im Bürger-Convente vom 22. September 1815 von Seiten der Diaconen der St. Petri-Domgemeine gegen einen Beschluß ähnlicher Art eingelegten Protestation bekannt gemacht worden, halten es nunmehr für eine heilige und dringende Pflicht, dem heutigen Bürgerschlusse, so weit derselbe den eben beregten Gegenstand betrifft, hiemit auf das feierlichste zu widersprechen und sich gegen alle mögliche, daraus etwa herzuleitende Folgen protestando zu verwahren, und dieses um so mehr, als:

1. Jener Beschluß nur durch eine nicht bedeutende Majorität von sieben Stimmen in einer Versammlung von sieben und funfzig Bürgern sein Daseyn erhalten hat.

2. Derselbe, wie wir schon anzuführen die Ehre hatten, mit einem erst kürzlich gefaßten Bürgerschlusse im directen Widerspruche stehet, in dem damals eine Trennung der Waisen nach Confessionen beliebt worden; ferner

3. Selbst im heutigen Convente eine größere Zahl Bürger, als die, welche die Majorität ausmacht, nach abgefaßtem Beschlusse erklärt hat, wie sie sich, nach reiflicher Ueberlegung dieser so höchst wichtigen Sache, veranlaßt finde, von ihrem abgegebenen Votum zurückzutreten, und sich der Meinung der Minorität anzuschließen, wie solches die Anzahl der Unterschriebenen bezeuget, folglich

4. Wenn es zu einem abermaligen, von mehrern Bürgern, wiewohl vergebens, begehrten Abstimmen gekommen wäre, es keinem Zweifel unterworfen seyn kann, daß das Resultat einer zweiten Abstimmung dahin ausgefallen seyn würde, daß die Majorität die Aufrechthaltung eines früheren Beschlusses, mithin die Trennung der Waisen nach ihren Confessionen wünsche und begehre.

Dieses große Abstimmen wurde einzig und allein durch

das Verlangen Einiger, daß der todte Buchstabe der Disciplinar-Gesetze zur Anwendung kommen müsse, verhindert.

In dem heutigen Bürgerschlusse spricht sich also nur formell, keinesweges aber materiell die Meinung der Majorität der Bürgerschaft aus, es würde sodann

5. Die beabsichtigte Trennung der Waisen nach dem Geschlechte das sicherste Mittel seyn, eine gefährliche Spaltung des Gemeingeistes herbeizuführen und den verderblichen Confessionsgeist aufs Neue zu erwecken, indem Eingriffe in die als Privateigenthum einer Confession in Anspruch genommenen Objecte immerfort die erste Veranlassung zu Religions-Fehden waren, endlich würde

6. Der Geist der Mildthätigkeit durch die vorgeschlagene Art der Trennung durchaus ersticken, also der Ruin jener nur durch milde Gaben ihre Existenz behauptenden trefflichen Anstalten über kurz oder lang unvermeidlich seyn. Die Richtigkeit dieses Argumentes erweiset die Erfahrung unwiderlegbar.

Unterzeichnete, welche durch diese kurze, ungekünstelte Vorstellung dem Anfordern einer dringenden Pflicht genüget haben, fügen jetzt nur noch die Bitte hinzu:

Daß Ew. Magnificenzen u. s. w. geneigen mögen, darauf die Rücksicht, welche dieselbe gewiß verdient, zu nehmen, und verharren mit schuldigster Ehrerbietung Dero treu gehorsamste Bürger. Bremen, im Bürger-Convente vom 5. Januar 1816. Die Namen der 26 unterschriebenen Bürger waren: Nicol. Gloystein. — Friedr. Ad. Krüger. — G. W. Schönhütte. — D. Tidemann. — Joh. Matth. Meyer. — Joh. Gottfr. Meyer. — Bernh. Hebeler. — Heinrich Schröder. — Conr. Chr. Degen. — H. E. Haase. — Friedr. Schröder. — C. H. Meynen. — B. Martens. — J. D. Köncke jun. — J. H. Kruse. — F. W. Heckmann. — J. F. Luther. — J. F. Krüger. — H. G. Schumacher. — F. W. Preuß. — J. W. Böschen. — J. A. Töpken. — L. Murtfeld. — Gerhard Meyer. — Ludw. von Kapff und W. Bröckelmann."

Des Raths Schlußantwort war, es sey ihm angenehm gewesen, daß sich die Anwesenden mit ihm für eine Trennung nach den Geschlechtern vereinigt hätten. Da diese Art der Trennung, hinsichtlich des Wie, eine neue Ueberlegung erheische, so erwarte

er zu einer andern Zeit die Erklärung der Bürgerschaft darüber.

Dieselben Deputationen, welche das am 22. Dec. 1815 eingereichte Gutachten verfaßt hatten, übergaben nun einen zweiten Bericht, der die Ansprüche der Lutheraner auf ihr Waisenhaus gegründet fand, auf ihre Reclamation vom 5. Januar Rücksicht nahm, und bat, da die Aufgabe, Wie sich die Deputation über die Trennung nach Geschlechtern erklären sollte, dunkel war, um eine bestimmtere Anzeige.

Am Convente, den 19. Jan. 1816, äußerte darauf der Senat in seinem Antrage an die Bürgerschaft:

„Da nun am Tage liegt, daß nunmehr beharrlich begehrt wird, den in Frage stehenden Gegenstand aus dem Gesichtspunkte erworbener Rechte zu betrachten, die Bürgerschaft aber selbst am 13. Oct. vorigen und 5. Januar dieses Jahres ausdrücklich erkläret hat, daß sie nicht gesonnen sey, den Rechten dritter Personen zu nahe zu treten, so giebt ein Hochweiser Rath ihr anheim, durch die (Vorbereitungs=) Deputation jetzt den, zur Beantwortung der in Anspruch genommenen Trennung nach den Confessionen, einzig in Anspruch genommenen Punkt des Rechts ebenmäßig überlegen und auch mit Rückblick darauf sich berichten zu lassen u. s. w., weil ein baldiger gemeinschaftlicher Beschluß in jeder Hinsicht sich empfiehlt."

Schon vorher, am 9. Januar 1816, hatten die Herren Heinr. Toel und Hermann Runge, im Namen der Diaconie der St. Petri=Domkirche, folgende Bittschrift beim Präsidio übergeben:

„Magnifici u. s. w. Eine heilige, uns in der unterzeichneten Eigenschaft obliegende Pflicht fordert uns auf, unsere an Ew. Magnificenzen Wohl= und Hochedelgeboren unterm 30. Januar 1815 gerichtete Bitte mit geziemender Ehrerbietung noch einmal zu wiederholen. (Sie war sub Num. 1 und 2 abschriftlich beigelegt.)

Der Gegenstand dieser jetzigen, wie jener frühern respectvollen Vorstellung ist der sehnliche Wunsch, das der Domgemeine zustehende St. Petri=Waisenhaus dieser, oder deren Vorstehern, baldigst mit allen wohlbegründeten Rechten, Einkünften und Zuständigkeiten zurück zu geben, und so die glücklichen, zu dem fortdauernden Wohle dieser, sowohl für jede einzelne, als die große Staatsfamilie, so sehr ersprießlichen Anstalt, über ein Jahrhundert

hinaus bestandenen Verhältnisse in ihrem vollen Umfange wieder hergestellt zu sehen.

Das feste, wohlbegründete Vertrauen, welches wir zu der aus Ueberzeugung gepriesenen Gerechtigkeit und Billigkeitsliebe unserer hochverehrten Obern hegen, macht es uns unmöglich, zu bezweifeln, daß Ew. Magnificenzen Wohl- und Hochedelgeboren uns bald durch eine beifällige Antwort auf unsere gerechte und billige Bitte erfreuen werden.

Unsere Bitte ist gerecht, denn sie gründet sich in einem wohlbegründeten Rechte, einem Rechte, das durch ein, über ein Jahrhundert hinaus nie angefochtenes und nie anzufechtendes Bestehen, den Charakter der Ehrwürdigkeit erhalten hat, einem Rechte, welchem unsere vielgeliebten und hochverehrten Obern, durch das Proclam vom 12. Febr. 1803, in folgenden, allen Mitgliedern unserer Confession ewig unvergeßlichen Worten:

> „Daß das Vermögen des St. Petri-Waisenhauses, mit allen demselben gebührenden, oder für dasselbe außerordentlich einfließenden Intraden, diesem lutherischen Waisenhause allein und ausschließlich verbleiben, und niemals anders, als für den Zweck und die Dotation desselben angewandt werden solle; daß der innern Einrichtung des St. Petri-Waisenhauses keinerlei Veränderung bevorstehe, dasselbe den Kindern lutherischer Bürger allein gewidmet bleibe, und die obrigkeitlich angeordnete Inspection, vereint mit den verwaltenden Diaconen und verbunden mit der herkömmlichen Einwirkung der Herren Prediger auf alles dasjenige, was zum Besten des Hauses und der darin verpflegten lutherischen Bürgerkinder geschehen kann, pflichtmäßig bemüht seyn wolle, für die Erhaltung dieser menschenfreundlichen Anstalt und für die weitere Ausbreitung ihrer wohlthätigen Folgen treu väterlich zu sorgen."

welche so schön und klar Dero väterlichen, gegen alle Untergebenen, welcher Confession sie immerhin zugethan seyn mögen, mit gleicher Güte gehegten Gesinnungen aussprechen, eine neue Sanction gegeben haben. Unsere Bitte ist also gerecht! Aber sie ist auch im höchsten Grade billig. Als durch die glückliche Katastrophe im Herbste 1813 unsere geliebte Vaterstadt, nach Jahre langem Drucke fremder Despotie, endlich, zu hoher Freude jedes guten Bürgers, das schöne Ziel erreichte, das Fest der Wie-

dergeburt zu begehen, da war die erste wohlthätige Folge dieser erfreulichen Umwandlung: Wiederherstellung alles desjenigen, was der Gewaltstreich einer feindlichen Macht unterdrückt hatte.

Alle, Jeder in seinen Verhältnissen, erfreuete sich des erneuerten Genusses seiner unter der schweren Hand der Tyrannei niedergedrückten Gerechtsame. Warum sollten denn nur allein Wir, in Hinsicht auf die Lage der Waisen unserer Confession und in Betreff des Eigenthums unserer Gemeine, ausgeschlossen seyn von dem Mitgenusse der für das Ganze so segensreichen Folgen unserer endlichen Befreiung? Wie wäre es denkbar, daß Französische Gewaltherrschaft unserm Waisenhause einen unauslöschlichen Charakter aufgedrückt hätte, während man, und mit vollem Rechte, bemühet war, jedes andere Merkzeichen jener bösen Tage bis auf das letzte Andenken zu vertilgen? Also Gerechtigkeit und Billigkeit reden unserer Bitte das Wort. Dies fühlen Ew. Magnificenzen Wohl= und Hochedelgeboren so lebhaft, als wir, und geneigen daher, solches zu unserer Beruhigung baldigst auszusprechen. Wir wünschen sehnlichst dasjenige, was wir rechtlich niemals verloren, jetzt, da das Hinderniß durch die glorreichen Siege geräumt ist, factisch wieder zu erlangen.

Unter geziemender Versicherung unbegränzter Ehrfurcht und Ergebenheit gegen Ew. Magnificenzen Wohl= und Hochedelgeboren, als unsern hochverehrten Obern, erlauben wir uns die gerechte und billige Bitte:

Hochdieselben mögen geneigen, die Wiederherstellung unsers lutherischen Waisenhauses in seine alten, seit seiner Stiftung und Erbauung bis zur Französischen Usurpation bestandenen, Rechte und Verhältnisse in ihrem ganzen Umfange, kraft obrigkeitlicher Machtvollkommenheit, baldigst auszusprechen.

Die baldige Gewährung dieser Bitte verpflichtet, so wie unsere ganze Gemeine, auch uns zum lebenslänglichen Dankgefühle, die wir uns zu nennen die Ehre haben Ew. u. s. w. treu und gehorsamste Bürger, Heinrich Toel und Hermann Runge. Bremen, den 9. Januar 1816."

Die Bürgerschaft erklärte sich, in Rücksicht auf dieses Memorial, nunmehr wieder, wie am 13. October des vorigen Jahres, für die Trennung der Waisen nach den Confessionen. Der

Senat behielt sich vor, sich im nächsten Convente über das Waisenhaus zu erklären.

Der zweite Februar war endlich der Tag, der die lange gehegten Wünsche der Lutheraner befriedigte. An diesem Tage erklärte sich der Senat im Bürger-Convente also:

„Obgleich er, im völligen Einverständnisse mit der auf dem Convente versammelten Bürgerschaft, in einer Trennung der Waisen nach den Geschlechtern, das Bessere, nicht blos im Hinblicke auf das allgemeine Staatswohl, sondern auch in dem auf das wahre Interesse der lutherischen Confessionsverwandten, anerkannt hat und fortwährend anerkennt, so bleibt ihm dennoch um deswillen, weil von den Letztern die Trennung ihrer Waisen von den reformirten Waisen, somit eine Trennung nach den Confessionen, rechtlich begehrt wird, für jetzt nur die Hoffnung, daß die Zukunft den für jenes Bessere laut redenden Gründen einen allgemeinen Eingang verschaffen werde.

Davon ausgegangen, läßt er es geschehen, daß die verlangte Trennung nach den Confessionen eintrete, und da er das im Convente vom 22. December 1815 vorgekommene Gutachten über die Frage (ausgegangen vom Gesichtspunkte einer Trennung nach den Confessionen), wie die Trennung der Waisen am besten zu beschaffen sey, mit Berücksichtigung der im nämlichen Convente von der Bürgerschaft gemachten Bemerkungen, am 5. Jan. d. J. im Ganzen, jedoch mit einigen namhaft gemachten Modificationen, eventuell angenommen hat, die Bürgerschaft auch diesen seinen Modificationen im letzten Convente in allen Stücken beigetreten ist; so befindet sich die Sache in der Lage, daß der Ausführung nichts im Wege steht, zumal die auch von ihm zur Ueberlegung an die Finanz-Deputation hiermit erwiesenen Nebenpunkte: 1. Wie und durch wen gewisse den Waisenhäusern zuzustellende Staatspapiere auszufertigen? — 2. Auf welche Art diejenigen 25,000 Rthlr., welche der Staat, gegen Abtretung des blauen Kinderhauses, zu einem Stadt-Krankenhause baar zu erlegen hat, herbei zu schaffen seyen? — nicht der Art sind, um einen Aufschub jener Ausführung zu erheischen.

Diesem nach ermächtiget Senatus die Mitglieder der Verwaltungs-Deputation der milden Stiftungen, den nunmehr erfolgten Beliebungen einer Trennung nach den Confessionen gemäß, das Geschäft der Auseinandersetzung und der ersten Ein-

richtung für die Zukunft, wie auch die erforderlichen Bauten zu übernehmen.

Schon am 14. März 1816 wurde der Grundstein zu einem neuen reformirten Waisenhause gelegt, der Bau ward eifrig betrieben, und bald stand da, wo das alte 218 Jahre gestandene sogenännte rothe Waisenhaus gestanden hatte, ein neues, das eine Zierde der Stadt und eine Ehre der Männer ist, die den Bau und die Einrichtung zu besorgen hatten. Die Anschaffung des Mobiliars, so wie die der neuen Kleidung für die beiden Waisenhäuser, übernahmen die Herren Gerhard Meyer und H. E. Haase; jeder sorgte für die Kinder seiner Confession, beide aber verrichteten gemeinschaftlich die Theilung des Vorraths und alles dessen, was jeder Stiftung eigenthümlich gehörte. Die Eintracht und die übereinstimmenden guten Gesinnungen dieser Herren für das Wohl der Kinder verdiente Bewunderung.

Nachdem sie Alles zur Trennung vorbereitet und die zu Ostern konfirmirten Kinder entlassen hatten, auch beide Häuser zur Aufnahme der ihnen zukommenden Kinder eingerichtet und die neuen Administratoren ernannt worden waren, geschah am 1. Mai 1817 die Trennung der seit dem 12. Nov. 1811 vereinigten Waisen auf eine eben so rührende als feierliche Weise. Des Morgens um 9 Uhr versammelten sich zu diesem Zwecke die Commission und die am 7. März d. J. durch Rath und Bürgerschaft ernannte neue Inspection der beiden Waisenhäuser, die Herren Senatoren Wichelhausen, Dr. Nonnen, Dr. Post und Lameyer, ferner die vier Domprediger und die 12 Herren Diaconen im Betsaale des St. Petri-Waisenhauses, wo sich sämmtliche Waisen neu gekleidet, nach den Confessionen gestellt, zusammen befanden.

Die Feierlichkeit begann mit Instrumental- und Vocalmusik, am Schlusse derselben übergaben die bisherigen Verwalter, die Herren G. Meyer und H. E. Haase, ihre Administration in die Hände der dem Herkommen nach von der Diaconie der Domkirche dazu verordneten Herren Caspar Hermann Meyne und Gerh. Christian Garlichs. Herr Meyer und Herr Haase hielten tief eingreifende Abschiedsreden, ein Knabe und Mädchen gelobten, im Namen aller Waisen, Folgsamkeit und Fleiß dem neuen Administrator, Herrn Meyne, an, worauf dieser ebenfalls eine kurze Rede hielt.

Den Beschluß machte der zweite Domprediger Rotermund, als Inspector der Waisenhaus-Schulen, mit einer Rede über Baruch IV. V. 23: „Ich habe euch ziehen lassen mit Trauern und Weinen, Gott aber wird euch mir wiedergeben und Wonne und Freude ewiglich.“ Musik und Gesang endigten darauf diese Feierlichkeit.

Unter Vorausstretung des Vogts der milden Stiftungen, Steil, führten die sämmtlichen Mitglieder der Commission die paarweise geordneten, von den Lehrern beider Confessionen begleiteten reformirten Waisen nach ihrer neuen Wohnung, wohin die obengenannte Inspection, mit Ausnahme des Herrn Dr. und Senator Nonnen, welcher als Director der milden Stiftungen den Zug begleitete, vorausgefahren war, um sie gemeinschaftlich mit den dort sich bereits versammelten zehn Administratoren zu empfangen. Auch hier wurde die Feierlichkeit im Betsaale, unter Begleitung von Instrumental-Musik, eröffnet. Die Herren H. E. Haase, Diedr. Eitzen und Joh. Wilhelm Böving hielten der Feierlichkeit angemessene Reden, und den Beschluß machte ein Gesang mit Instrumental-Musik. So vortrefflich und zur allgemeinen Freude aller Einwohner Bremens endigte sich diese Feierlichkeit.

Eine Folge dieses Brudersinnes war die Art und Weise, wie in den Bürger-Conventen die Administration des Armenhauses eingerichtet wurde. Unbekannt war es nicht, daß die Diaconen am Dom den ersten Sitzungen in demselben bei seiner Errichtung im Jahre 1692 beigewohnt, und in ihrem ersten Memorial vom 18. Nov. 1802 die Wiederherstellung dieses Rechts gewünscht hatten. Aber bis jetzt war es ihnen vorenthalten. Am 14. Junius 1816 ward von der Vorbereitungs-Deputation Bericht über das Armenhaus gefordert, und ihr, da sie ihn am 1. Nov. d. J. verlesen, aufgetragen, Vorschläge über die künftige Verwaltung des Hauses, nicht nur von den reformirten Diaconen, sondern auch von den lutherischen am Dom sich geben zu lassen. Letztere stimmten darin ein, daß die Anstalt, wenn sie durch milde Gaben sich selbst erhalten und nicht dem Staate zur Last fallen sollte, ihre eigenen Verwalter aus beiden Confessionen haben müsse. Ehe sie aber über eine Theilnahme an den Kosten sich herausließen, drangen sie auf die Festsetzung einer

völligen Parität an der Administration dieser Stiftung, als erforderlich, ihr Bestehen und Emporkommen in dem gewünschten Grade zu erreichen. Als hierüber im Convente am 7. Febr. 1817 von beiden Seiten heftig debattirt wurde, that der reformirte Diaconus, Herr Franz Johann Böving, den Vorschlag, daß ein Diacon der Domkirche mit einem der reformirten Kirchen gleichzeitig das Armenhaus verwalten solle, dieses aber, als Beisteuer zu seinen Kosten, einen von den drei Klingelbeuteln des Sonntags im Dom erwarten müsse. Dies Auskunftsmittel ward von der Bürgerschaft gebilliget. Die Domdiaconie überreichte am 18. Febr. dem Senate ein Memorial, worin sie ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gab, die Administration des Armenhauses in dem Maße zu übernehmen, wie solches in der Bürgerschaft ausgesprochen war. Allein in dem am 21. Febr. gehaltenen Convente schien es dem Senat doch noch zweckmäßiger, wenn von der Gesammtheit der Diaconen beider Confessionen die Wahl der Administration ohne alle Beschränkung geschähe. Die Bürger erklärten sich nun für eine freie Wahl, und dieses Votum erhielt sogleich den Beifall des Senats. Dadurch bekamen die Domdiaconen eine völlige Theilnahme, für ihre verarmte Confessionsverwandte zu sorgen, und die Domgemeine, die allerdings eine bedeutendere Concurrenz gewünscht hätte, hielt es dennoch besser, diese angebotene Theilnahme nicht auszuschlagen. Unter der Leitung des Senats wurden im Convente, den 28. März, Inspectoren, und darauf eilf Diaconen zur Verwaltung eben so vieler milder Stiftungen ernannt, und dabei festgesetzt, daß die künftigen Verwalter des Armenhauses aus den zwei ältesten Diaconen der Kirchspiele in der Alt- und Neustadt und von den vier ältesten Diaconen am Dom sollten gewählet werden, so daß sie auch den ordentlichen Sitzungen beiwohnen dürfen.

Nach wiedererlangtem Alleinbesitz des St. Petri-Waisenhauses wurde am 7. Mai vom Pastor Nicolai die erste öffentliche Kinderlehre wieder darin gehalten, die von ihm mit einer Rede über Johann. 14, 18. angefangen wurde, und am 17. Mai führte der Pastor Rotermund den neuen Waisenvater Schulz mit einer Rede in sein Amt ein.

Obgleich der Kaufmann, Herr Gerhard Meyer, als provi-

sorischer Verwalter der frommen Stiftungen, recht våterlich für das Waisenhaus gesorgt, die eingegangenen, auf 6000 Rthlr. sich erstreckenden Legate ihnen erhalten, und für seinen erlittenen Verlust nicht ohne Mühe andere 6000 Rthlr. erhielt, auch das Conferenz-Zimmer verschönert, die Treppen neu überlegt und viele andere Bauten besorgt hatte, so waren dennoch die Baarschaften des Waisenhauses so erschöpft, daß man sich, nach vorheriger Zustimmung des Senats, genöthiget sah, am Sonntag Rogate 1817 eine außerordentliche Collecte in der Domkirche anzustellen, welche mit den Nachträgen 1812 Rthlr 65 Gr. einbrachte. Eine den Monat darauf veranstaltete Sammlung in allen Häusern für die reformirten Waisen brachte ebenfalls 1200 Rthlr. ein.

Am 18. Julius wurde der erste allgemeine Convent wieder im Waisenhause gehalten, und von den sich gemeldeten vaterlosen Kindern 17 aufgenommen. Bei dieser Gelegenheit zeigte Herr Gerhard Meyer an, daß ein Menschenfreund die 1000 Rthlr., wofür das dicht am Waisenhause auf dem Domshofe stehende Brüningische Haus zur Wohnung des Schulmeisters erkauft war, zum Geschenk gegeben habe. Wider die Absicht des gütigen Gebers, wurde es bald darauf bekannt, daß diese 1000 Rthlr. vom Herrn Gerh. Meyer selbst waren geschenket worden. Im Kirchen-Convente, den 28. December 1819, wurde, mit Zustimmung des Senats, laut eines Conclusi vom 28. Julius 1819, bekannt gemacht, daß das bisher aus 16 Mitgliedern bestandene Collegium der Herren Diaconen noch mit acht neuen sollte vermehret werden. Der Vorschlag fand Beifall, und es wurden deren acht gewählt, von welchen sieben, bis auf einen, der sich anfangs weigerte, in das Collegium zu treten, nachher aber in die Wahl willigte, am 4. Junius 1820 mit einer Rede vor dem Altare in der Domkirche eingeführt wurden. Seitdem bestehet dieses Collegium aus 24 Mitgliedern, wovon jährlich zwei Herren die Administration des Waisenhauses übernehmen. Einige kleine, den Umständen nach nothwendig gewordene, Veränderungen verdienen hier keiner Erwähnung. Aber das verdienet bemerkt zu werden, daß seit dem 1. Mai 1817 die alte Ordnung im St. Petri-Waisenhause wieder hergestellt worden ist, daß Senatus am 4. Sept. im Jahre 1819 eine jährliche öffentliche Sammlung durch die Stadt erlaubte, und daß die, seitdem die

Waisenhaus-Convente mit besuchende obrigkeitliche Inspection nach allen Kräften, in Verbindung mit den Dompredigern und Diaconen, bemühet ist, den Flor einer Anstalt aufrecht zu erhalten, an welcher dem Staate so viel liegen muß, und die das edelste Kleinod des größern Theils der hiesigen Bürger ist.

Rechnet man jedes Kind im Hause jährlich auch nur mit allem, was es kostet, auf 25 bis 30 Rthlr., welch eine Summe ist dazu erforderlich? wie groß ist dieselbe vom 10. Nov. 1692 bis jetzt? da jedes Kind beinahe sechs Jahre im Hause bleibt, und jedes, bei seiner Entlassung aus der Stiftung, noch mit den nöthigen Kleidungsstücken, besser als unbemittelte Aeltern sie ihren Kindern geben können, ausgestattet wird. Darf man sich denn wundern, daß, ohne den Bau des neuen Hauses mit in Anschlag zu bringen, bis zum Jahre 1784 blos an eingehobenem Gelde über 350,000 Rthlr. für diese Waisen zur Erziehung und Beköstigung sind angewendet worden, deren Zahl sich auf 1251 Knaben und 1071 Mädchen belief? Im neuen Waisenhause wurden bis zur Vereinigung mit den Kindern des rothen und blauen Waisenhauses 357 Knaben und 318 Mädchen aufgenommen. Bei der Trennung blieben 63 Knaben und 93 Mädchen in der Anstalt, wo bis zum 30. Junius 1828 noch 197 Knaben und 159 Mädchen hinzukamen. Jetzt besitzt das Haus die gesetzliche Zahl, nämlich 78 Knaben und 92 Mädchen, oder 170 Kinder. Die dazu erforderlichen Kosten gab größtentheils die Liebe der Domgemeine zur Erhaltung dieser Anstalt freiwillig her. Sie flossen theils aus der jährlichen in der Domkirche angeordneten Lätare- und Martini-Collecte, die allein von 1692 bis 1810 die schöne Summe von 184,355 Rthlrn. 40 ½ Gr. einbrachte, theils aus den Sammlungen in den Wochenpredigten, wodurch der Anstalt bis zum Bau des jetzigen Hauses über 50,000 Rthlr. zugewandt wurden, theils von freiwilligen Geschenken, welche frohe Geber bei ihrer Verheirathung, oder bei andern ihnen wichtigen Vorfällen und Veranlassungen, bald mit, bald ohne ihre Namen in größern oder kleinern Summen, oder auch in ihren Vermächtnissen, die ich beson-

ders anführen werde, darreichten. Selbst Auswärtige beschenkten diese wohlthätige Anstalt, z. B. die Stadt- und Landkirchen in den Herzogthümern Bremen und Verden 313 Rthlr., eine Regierungsräthin von Vieth mehr als 1000 Rthlr., eine General-Lieutenantin von Tieffenhausen gerade dieselbe Summe, ein Heinrich Vogel in London eben so viel, ein Fräulein Bielke 600 Rthlr. und mehrere Andere. Auch im Armenblock vor der größern Thür des Doms wurden im J. 1744 auf einmal 500 Rthlr., zu wiederholten Malen im Block vor dem Waisenhause 200, auch 100 Rthlr. u. s. w. gefunden.

Höchst sparsam waren die Collecten, während die Waisen der drei Anstalten zur Französischen Zeit in Vereinigung standen, denn sie brachten in diesen Jahren, von 1811 und nachher, nur 10,705 Rthlr. ein. Dagegen lieferten die Lätare- und Martini-Collecten von 1818 bis Martini 1828 im Dom etwas über 24,300 Rthlr. Und da auch seit 1804 in der Anscharii-Kirche für die lutherischen Waisen mit gesammelt wird, so hat das Haus dadurch bis 1828 an die 3000 Rthlr. zum Geschenk erhalten. Durch die vom Senat 1819 erlaubte jährliche Sammlung in den Häusern ist bis 1828 eine Summe von etwas über 11,000 Rthlr. eingesammelt worden.

Da es nicht möglich war, die Vermächtnisse, die dem alten Waisenhause geschenkt wurden, alle genau anzugeben, und eine Familie leicht hätte glauben können, absichtlich unangeführt geblieben zu seyn, so theile ich nur die mit, welche seit der Einweihung des neuen Hauses den Waisen sind vermacht worden.

Vermächtnisse und Geschenke an die St. Petri-Waisen,

seit Erbauung des neuen Hauses Anno 1786.

1786	von Herrn Joh Buxtorff . . . . . Rthlr.	150	
—	= = Strothoff Frau Wittwe . . .	252	56
1787	= = Hagens Frau Wittwe	400	
—	= = Henrich Rouwe	300	
1788	= = Hier. Schmidt Frau Wittwe	500	
—	= = Elbers Frau Wittwe	500	
1789	= = Gottfried Martens	100	
1790	= = J. Vogelsang Frau Wittwe, geb. Wakker	50	
1790 1792	= Jungfrau Doroth. Engel Geyer . .	2762	36
1791	= Demoiselle Reusch	100	
—	= Herrn Aubry	100	
1792	= = Herm. Cramer	50	
—	= = Joh. Friedr. Köhne	100	
—	= = Christian Grote	25	
1796	= = Dubravius Frau Wittwe . .	100	
—	= Jungfrau Anna Cath. Buschmann	25	
1797	= Herrn J. C. Bartow	100	
1799	= = Ruede in Oldenburg	100	
—	= = Joh. von Lengerke	500	
—	= = Albert Nuckel	200	
—	= = Harm Windels Frau Wittwe	25	
1800	= = Diedr. Fiege	100	
—	= = Joh. Chr. Strormann Frau Wittwe	700	
1801	= = Heckers Frau Wittwe	50	
—	= = Hender. Ruete in Oldenburg	250	
—	= Frau Doct. Becker in Lemgo . . .	200	
—	= Herrn H. J. von Lengerke . Ducat.	100	
1803	= = H. Köster . . . . Rthlr.	50	
—	= = Georg Kosting	500	
—	= Demoiselle Harksen	200	
1804	= Herrn J. H. Schulenburg	100	
—	= = Joh. Rud. Schaefer Fr. Wittwe	373	46

1805	von Herrn B. T. Tamaey . . . . Rthlr.	100	
—	= = J. H. Fischer	300	
1806	= Jungfr. Doroth. Anna Engel Geyer	1750	69
—	= Herrn Backhaus Frau Wittwe . . .	50	
1807	= = Joh. Rulfs	200	
—	= = Gottfr. Joach. Schröder . . .	100	
—	= = Henr. Rouwe	2000	
—	= = Schlossermeister Wiehr	50	
—	= = J. C. Seitz Frau Wittwe . .	500	
—	= Demoiselle Gesche Elisab. Bohn . .	100	
—	= Herrn Franke Frau Wittwe	100	
1808	= = Joh. Ludw. Schrage	100	
—	= = Joh. Schröder et Comp. . .	238	14
—	= = Franz Carl Precht	500	
—	= Jungfrau Heimsoth	100	
—	= Herrn Joh. Matth. Kipp Frau Wittwe	500	
1809	= = Joh. Hinr. Lambert Frau Wittwe, geb. Retberg . .	1000	
1813	= = Hinr. Böse	3000	
—	= = Joh. Rulfs	2000	
—	= = Senat. Bahr Frau Wittwe .	500	
1814 1816	= = J. H. Stietelberg	600	
1815	= = Nicolaus Böse	500	
1816	= = Aeltermann Thom. Pundsack	500	
1817	= = J. H. Carstens	50	
—	= = Gerhard Meyer das Haus Domshof Nr. 9. (jetzige Wohnung des ersten Lehrers)		
1818	= = S.	250	
—	= Jungfr. Maria Julie Vogtländer .	25	
—	= = Elisab. Droop	1000	
—	= = Marie Louise Döwel . . .	100	
1819	= Madame Catalani	330	
1821	= Herrn Joh. Hinr. Weinkauf	300	
—	= = D. Giester	300	
—	= Jungfr. Grete Hanenkamp	100	
—	= Herrn J. H. Bencke	200	

1821	von Herrn F. Uly Frau Wittwe . Rthlr.	50	
—	= = H. H. Bolte Frau Wittwe, geb. Gobbe	125	
—	= = Voß Frau Wittwe	300	
—	= = J. M. Meyers Erben	50	
—	= = Peter Wilkens Frau Wittwe, geb. Lambertz	500	
1822	= = J. H. Stietelberg	79	50
—	= = Johannn Isern	600	
—	= Frau Doct. Delius, geb. Schnetter	250	
—	= Herrn Jost Hinr. Hoppe aus der Kapstadt ...... Gulden	500	
1823	= = Beverburg Frau Wittwe, geb. Arens .... Rthlr.	100	
—	= = Friedr. Wilhelm Schultze und dessen Ehefrau, geb. Carstens	2000	
1824	= = Joh. Albert Töpken	100	
1825	= = Joh. Böse Frau Wittwe, geb. Otten	1000	
1826	= = Lüder Ratjen	100	
—	= = Johann Lud. Schrage Frau Wittwe, geb. Schmidt ..	500	
—	= = Wilh. Runge Frau Wittwe, geb. Mehne	100	
1827	= = Justus Osterloh	25	
—	= = Joh. Christ. Wolff Fr. Wittwe, geb. Schierenbeck	100	
—	= = Clem. Albert Gloystein ...	100	
—	= = Joh. Casp. Kramer und dessen Ehefrau, Anganeta, geb. Kalkmann	250	
—	= = J. G. Hindrichsen Frau Wittwe, geb. Hoodts ..	50	
1828	= = Joh. Dav. Pasch Frau Wittwe, geb. Wendels	100	

Kurze Geschichte der Schulen.

I. Der Domschule in den katholischen Zeiten.

Sobald Karl der Große in hiesigen Gegenden einigen Grund zum Christenthum gelegt zu haben glaubte, verordnete er auch, daß in dem Lande der Sachsen neben den Kirchen Schulen, und also auch in Verden und Bremen, gestiftet wurden. Der erste Bischof zu Bremen, Willehad, merkte sehr bald, daß er der Arbeit unter dem sehr zahlreichen Volke, an das er gesandt war, nicht allein, wie er wünschte, vorstehen könnte; er legte daher ein Seminarium von verständigen und gutgesinnten jungen Leuten an, aus welchen mit der Zeit das Collegium der Canonicorum entstanden ist. Diese unterrichtete er in den Wissenschaften, besonders in der Art und Weise, wie sie mit den Heiden umgehen und sie von der Wahrheit der christlichen Religion überzeugen müßten. Diese seine Zöglinge brauchte er hernach als Missionaire.

Eine Schule für die Jugend schon anzulegen, erlaubten die damaligen Zeiten noch nicht, und das ehemalige Bremische Domcapitel gesteht selbst, daß es erst um das Jahr 936 geschehen sey. (S. Summum Capitulum Bremense et status provinciae Brem. simul cum aliis defensus ac perpetuo conservandus. Brem. 1653, pag. 29 und 65.) In den ersten Zeiten mußten die Canonici, welche die Hauptaufsicht über die Schule hatten und Scholastici hießen, sich selbst mit dem Unterrichte beschäftigen, dies geschah aber nur so lange, bis die Bischöfe und Erzbischöfe anfingen nach weltlicher Hoheit und Gewalt zu streben. Da bekamen die Canonici auch bessere Einkünfte, und sie hörten auf, sich mit Schularbeiten zu beschäftigen, behielten aber die Aufsicht über die Schule und das Recht, Lehrer an ihrer Statt zu wählen.

Bis in das erste Viertel des eilften Jahrhunderts war das Domstift nach gewissen Regeln eingerichtet, und bestand theils

aus Benedictinern, theils aus andern Geistlichen. Aber der Erzbischof Unwann befreite sie von diesem strengen Mönchsleben, und ließ sie nach gewissen Stiftsregeln in einer Wohnung beisammen leben. (Staphorst Hamb. Kirchengesch. I. 377. Cranz Metropolis, IV. 1.) Mit der Zeit traten die Canonici auch aus diesem Gesammthause, es wurden ihnen Curien angewiesen, die man auf Kosten des Capitels oder eigentlich des Erzbischofs erbaute, welcher diesen Curien auch besondere Einkünfte verlieh.

Die Domschule wurde bald so berühmt, daß schon in den Jahren 936 bis 988 der Dänische Prinz Odiokar, Osmund, ein nachmaliger Schwedischer, und Vicilinus, ein nachmaliger Altenburgischer Bischof, dieselbe besuchten. Auch in den spätern Zeiten wird sie immer schola florentissima genannt. Ohne Zweifel befand sich diese Schule in dem Nebengebäude der Domkirche und brannte, wahrscheinlich zur Zeit des Erzbischofs Bezelin, mit derselben ab. Die vom Erzbischof Adelbert wieder gebauete Kirche stehet noch, aber die dabei errichtete Schule wurde im Jahre 1511 abermals ein Raub der Flammen.

Was in dieser Schule gelehrt wurde, läßt sich einigermaßen aus den Verordnungen Kaiser Karls des Großen beurtheilen. Carolus constituit, schreibt Ansegisus, in singulis Monasteriis et Episcopiis scholas esse, ubi ingenuorum et servorum filii, Grammaticam, Musicam et Arithmeticam doceantur, und in dem Cabilonischen Concilio heißt es von Karls Verordnungen: scholas constituit, in quibus literaria solertia disciplinae et sacrae scripturae documenta discantur, et tales ibi erudiantur, quibus merito dicatur: Vos estis sal terrae. (S. Joh. Heinr. Pratjens Gesch. der Domschule zu Bremen, Stück 1. S. 10.) Es wurde demnach in dieser Schule gelehrt: 1. Grammatica, das heißt aber nicht blos die Sammlung der zum Lernen einer Sprache erforderlichen Regeln, sondern dieses Wort begriff damals auch die Historie, Rhetorik, Dialektik oder Philosophie in sich. — 2. Musica, und zwar Vocal- und Instrumentalmusik. Der Lehrer war der Canonicus Cantor, der auch den Gesang auf dem Chor anstimmen und führen mußte. (Siehe G. L. Lünigs Spicil. Eccl. Tom. I. p. 103.) Heinr. Wolters sagt in Chron. Brem.: daß der Erzbischof Hermann den Guido von Arezzo aus Italien zum Musiklehrer be-

rufen habe, und noch bestimmter redet Renner in seiner gedruckten Reimchronik davon. Er sagt:

Den Sang he heft gerichtet an
Dorch Guidon de den erst begann,
De Guido was en Italus
Und ein geschwinde Musikus.
Den Sang he erst mit Noten fand,
Scalam tho tellen up der Hand.
Dorch Gamma ut und also fort
Als man de in den Scholen lehrt.

3. Arithmetica, mit der Meßkunst, Geometrie, Astronomie und der Kunst, Kalender zu machen. Theologie wurde in dieser Schule nicht gelehrt; diesen Unterricht ertheilten die Bischöfe und Erzbischöfe selbst, und zwar solchen, die sich dem Dienst der Kirche widmeten. Sie erklärten ihnen die heilige Schrift, schärften ihnen die Hauptsätze der christlichen Religion ein, machten sie mit den Gebräuchen der Kirche bekannt und zeigten ihnen den rechten Gebrauch des Missalis und Breviarii. Als die Bischöfe fürstliche Hoheit erhielten, entzogen sie sich dem Unterricht und stellten Lectores Theologiae an, die solche Vorlesungen halten mußten, welchen nicht nur die jungen Stiftsgeistlichen, sondern auch die Priester in der ganzen Diöces beiwohnten. Ein solcher Lector Theologiae am Dom war allem Ansehen nach Eberhard Brandis, der nach seiner Grabschrift am 26. März 1518 starb.

Der erste noch bekannte Scholasticus Brem. war im Jahre 961 Thiadelmus, ein Schüler des großen Othrici, gewesenen Scholastici zu Magdeburg, und der letzte der 1645 verstorbene Johann von Issendorf. Als sich die Scholastici dem Schulunterrichte entzogen, wählten sie gewöhnlich solche Männer, die ihnen das meiste Geld boten, unbekümmert, wie sie lehrten. Schon 1266 fand es der päpstliche Legat nöthig, in die Statuta Synodalia des Herzogthums Bremen folgendes ernstliche Verbot wegen der Symonie einfließen zu lassen: Intelleximus famâ crebrescente, beneficia ecclesiastica a nonnullis Praelatis hujus Provinciae per vitium Symoniae conferri. Nos ergo, huic morbo pestifero congruum remedium adhibere volentes, districte praecipimus ne id de caetero fiat. (S. Lünig Spicileg. Eccles. 1ste Forts. im Capitel von Bremen, pag. 177.) Unter den Männern, welche für die Scholastici un-

terrichteten, befindet sich kein Magister oder Rector der Domschule, der zugleich Canonicus gewesen wäre, selbst vom Adam Bremensis, der 1067 nach Bremen kam, läßt sichs nicht behaupten. Er nennt sich zwar der Kirche Gottes Matricularium, allein damit will er nur sagen, daß er, als Lehrer der Stiftsschule, auch eine Vicarie besessen habe. Der letzte Schullehrer vor der Reformation und der einzige, welcher unter dem Titel eines Rectors vorkommt, war Vultus. Er wird von Renner in seiner Chronik bei dem Jahre 1511 angeführt. Die übrigen noch bekannten Scholastici Bremenses waren: Henricus, welcher im Jahre 1183 vorkommt. — Gottschalk wird 1203 als Zeuge in einer Urkunde des Erzbischofs Hartwig in Vogts Monumentis ineditis Tom. I. pag. 27. angeführt. — Bernhard, Magister, Bremensis majoris ecclesiae Canonicus, kommt beim Jahre 1207 bei Vogt l. c. pag. 30 vor. — Henricus in verschiedenen Urkunden in den Jahren 1221, 1223, 1226 und 1227. (S. Staphorst, Hamburg. K. G. Bd. I. pag. 652. Pratje, Herzogth. Bremen und Verden, IV. Samml. S. 19, 20. VI. Samml. S. 410.) — Alexander hat 1238 einen Schenkungsbrief des Erzbischofs Gerhard unterschrieben. (Herzogth. Bremen und Verden, IV. Samml. S. 25.) Willebrand kommt beim Jahre 1247 in einer Urkunde mit den Worten vor, Magister Scholasticus. (Ebend. S. 28, 29, 31.) — Otto lebte 1280, welches zwei Urkunden beweisen. (Ebend. S. 37, 42.) — Henricus war nach einer noch ungedruckten Urkunde des Klosters zu Buxtehude im Jahre 1289 ein Zeuge. — Bernhard von Luneberge. Sein Epitaphium von 1507 im Dom lautet: An. Dom. 1507 in vigilia Bartholomaei obiit Venerabilis vir, Dom. Bernhardus de Luneberge, hujus eccles. Canonicus et Scholasticus. — Simon von Drochtersen. In seiner Grabschrift ist die Jahrzahl seines Todes nicht mit angegeben. — Eberhard von Varendorf lebte 1568. (S. die höchstnöthige Wiederherstellung des Gottesdienstes in der Domkirche zu Bremen, S. 124.) — Ortgies Schielte vom Jahr 1597 bis 1612. (S. Brem. und Verdensches Hebopfer, Bd. II. S. 649.) — Otto Ascanius Frese, welcher 1649 starb. Seiner gedenkt Joh. Neander in seinen Anagrammatibus, S. 55. Der Domprediger Joh. Fürsen hielt ihm die Leichenpredigt. —

Ludolphus. Von ihm sagt Albertus Stadensis, daß er die Schule zu Bremen regiert habe, er nennt ihn aber nur sacerdotem. (Chronic. pag. 157 a.) Er war also wohl nicht eigentlicher Scholasticus, sondern nur ein von dem Scholastico bestellter Lehrer.

Als im Jahre 1527 der Rath in Bremen die Stadtschule gründete, war die Domschule entweder eingegangen, oder wenigstens in großen Verfall gekommen. Dies ergiebt sich aus dem 2ten Bande der Rennerischen Chronik, pag. m. 32. a. Dessülvigen Jahres (1527), schreibt er, wurde tho Bremen dat swarte Closter dorch den Rath thor Schole vorendert, dat eyn yder mogte dagelikens frye lectiones hören, in Hebreischer, Griechischer vnde Latinischer Sprake; gleich als im Vorbeigehen setzt er noch hinzu: »Vorhen was de latinische Schole thom Dome.«

II. Von der Domschule nach der Reformation.

Wenn auch nicht mit Gewißheit kann gesagt werden, daß die Domschule wirklich im Jahre 1527 eingegangen war, so ist es doch zu der Zeit geschehen, als der Dom durch die Hardenbergischen Unruhen geschlossen ward. Seitdem blieb nur eine teutsche Schule, in welcher der Jugend Luthers Katechismus gelehrt wurde. (S. Wiederherstellung der Bremischen Domkirche, pag. 45 und 92.) So lange kein Gottesdienst in der Kirche war, konnte auch nicht an die Wiederherstellung der lateinischen Schule bei derselben gedacht werden. Als aber der Erzbischof Friedrich den Dom im Jahre 1638 wieder zum öffentlichen Gottesdienst eröffnete, da dachte man auch wieder an die Herstellung der Schule. Die unruhigen Zeiten, in welchen sie anfing, sind wohl Ursache, daß man von ihrem Ursprung, ihrer Stiftung und Einrichtung in gedruckten Schriften nur wenige Nachrichten findet; sie erhielt also wahrscheinlich ihre Einrichtung nach und nach *). Nur so viel weiß man, daß der damalige Syndi-

*) Alles, was man davon findet, steht in M. Meinh. Plesken serie docentium in schola et Athenaeo Cathedrali Bremensi. Stade 1725. 4. In Jac. Hieron. Lochneri memoria seculari restituti cultus divini in aede cathedrali Brem. Stade 1738. 4. pag. 12, und in den Actis scholasticis, Bd. 7. S. 49 f.

cus am Dom, nachheriger Reichshofrath, Johann Brüningk, und die Pastores am Dom, Joh. Fürsen und Casp. Schacht, sehr ernstlich zur Anlegung einer Schule gerathen; daß die damals lebenden Canonici das dazu Erforderliche theils aus den gemeinen Domgütern angewiesen, theils aus ihren eigenen Mitteln durch freiwillige Schenkung hergegeben, daß der Erzbischof Friedrich ihrem rühmlichen Vorhaben durch seine Mildthätigkeit sehr zu Hülfe gekommen, und der Structuarius am Dom, Andreas Mandelslo, bei der Einrichtung der Schulklassen für die Jugend sehr vielen Fleiß bewiesen habe. (S. Fürsen Vale Bremense, S. 73, und die Personalien in Jul. Hantelmanns Leichenpredigt auf Mandelslo.)

Unter dem Namen eines Cantors, wurde im Jahre 1642 Christoph Haselbach als der erste Lehrer dieser Schule angenommen. Er hatte zugleich die Frühpredigten und Betstunden zu versehen, bis sie einem obern Schulcollegen aufgetragen wurden. Mit fünf Schülern fing er seine Schularbeit an, der Zulauf wurde aber bald so stark, daß man mehrere Lehrer anstellen mußte. Es wurden daher im folgenden Jahre M. Joh. Hülsemann als Rector und M. Samuel Schermer als Conrector, und 1646 M. Bernhard Beckmann als Subrector hieher berufen, und letzterer mußte vermuthlich die Frühpredigten und die Betstunden mit übernehmen. Damit aber die Lehrer dieser Schule bei dem fortdauernden Anwachs derselben, ihren Arbeiten besser und ruhiger obliegen könnten, so wurde ihnen, bei der Anwesenheit der königlich Schwedischen Plenipotentiaren in Bremen, die Besorgung der Frühpredigten und der Betstunden erlassen, das um so besser geschehen konnte, da ein dritter Geistlicher, der Superintendent Dr. Daniel Lüdemann, als Superintendent an die Domkirche berufen ward. In eben diesem 1651sten Jahre wurde auch ein Subcantor und Infimus angestellt.

Auf die Vorstellung des Superintendenten Dr. Bernhard Oelreich, fand man im Jahre 1681 gerathen, mit der Domschule eine Art eines Gymnasiums zu verbinden. Es wurde zuerst das Publikum, seit 1684 aber, da es seine bis 1803 fortwährende Einrichtung völlig erhielt, das Athenäum genannt, d. h. ein Ort, wo Wissenschaften und freie Künste gelehrt werden, und nahm die untere Capitelstube oder das Hybernaculum zum

Lehrsaal. Die Veranlassung war, junge Leute zu den akademischen Vorlesungen darin vorzubereiten. Es wurden also der Rector Hartnack, der Conrector Willemer und der Subrector Gassitzius und der M. Joh. Christ. Franke, der mit dem Titel eines Pädagogiarchen seinen Rang zwischen dem Rector und Conrector nahm, von der königlich Schwedischen Regierung in Stade angewiesen, gymnasiastische Vorlesungen in der Geschichte, Philosophie, Physik, Mathesis und Theologie, sowohl öffentlich als besonders, anzustellen. Dem ersten Entwurf zufolge, sollte auch der zeitige Stadtvogt Juridica, und einer der Aerzte in Bremen, aus der lutherischen Gemeine, die Physik lehren. Es ist aber nie geschehen. Desto fleißiger hielten die Superintendenten exegetische und theologische Vorlesungen. Nach Frankens Abgang, der zum Rector nach Hildesheim berufen, aber ehe er dahin zog, in Bremen 1683 den 24. Febr. starb, wurde seine Stelle nicht wieder besetzt.

Dieses Athenäum wurde anfangs nicht mit gleichgültigen Augen in der Stadt angesehen. Es entstanden zwischen den Schülern des Doms und des Stadtgymnasiums viele Zwistigkeiten, die zu allerhand Händeln und selbst in der Kirche zu ärgerlichen Vorfällen Gelegenheit gaben, und die Lehrer des Athenäums sahen sich 1690 selbst genöthiget, ein Verzeichniß verschiedener Beschwerden über den Magistrat und über das Stadtgymnasium der königl. Regierung in Stade einzuschicken, damit denselben bei der bevorstehenden großen königl. Commission möchte abgeholfen werden. Ja, es hatte das Ansehen, als ob das ältere Gymnasium lange Zeit noch auf das neuere eifersüchtig gewesen, wie unter andern der Contrast wegen einer Relegation zu beweisen scheint. (Vergl. die Urkunden A und B in Pratjens Gesch. der Domschule in Bremen, Stck. 1. S. 39 folgg.) Doch diesen Zänkereien wurde durch gütliche Vergleiche ein glückliches Ende gemacht, und der Haß verwandelte sich in gegenseitige Liebe und Vertrauen.

Im Jahre 1683 wurde ein Grammaticus angenommen und ihm die dritte Klasse, in welcher bisher der Subrector unterrichtet hatte, anvertrauet. Der Subrector aber ward statt des abgegangenen Pädagogiarchen dem Rector und Conrector in der ersten und zweiten Klasse zu Hülfe gegeben. Seitdem lehrten

der Rector, Con- und Subrector wechselsweise in den beiden obern Klassen. Die Infimusstelle sollte dagegen wieder eingehen, blieb aber auf Vorstellungen des Superintendenten Dr. Bernh. Oelreichs, und zwar bis 1702, wo man die fünfte und sechste Klasse mit einander vereinigte. Seitdem bestand die Schule aus fünf Klassen, in welchen sechs Lehrer, der Rector, Con- und Subrector, der Grammaticus, Cantor und Subcantor der Jugend allen nöthigen Unterricht ertheilten; im Athenäum aber geschah es vom Rector, Con- und Subrector.

Der Gehalt dieser Lehrer war zur Zeit des noch bestehenden Capitels sehr gering, zugleich auch ungewiß und veränderlich. Eben so schlecht waren die Wohnungen der damaligen Lehrer. Aber im Jahre 1651 wurden ihnen von den zur Einrichtung des Bremischen Etats abgeordneten königlich Schwedischen Plenipotentiarien bessere Wohnungen und ein jährlich gewisses unveränderliches Salarium angewiesen, und das Consistorium in Stade erhielt im 9ten Paragraph der königlich Schwedischen Instruction vom 20. Julius 1652, wornach sich ein jeder in seiner Bedienung richten sollte, den Befehl, darauf zu achten, daß den Schullehrern an der Domschule in Bremen ihr Gehalt nicht verkürzet, und ordentlich ausbezahlt werden sollte.

Der Rector bekam nun (S. Pratje l. c. pag. 24), jährlich 150 Rthl., nebst der Vicaria mille virginum von 97 Rthlr. — Der Conrector 100 Rthlr., sammt der Vicaria St. Mathaei von 145 Rthlrn. — Der Subrector 125 Rthlr., nebst der Vicaria St. Remberti von 69 Rthlrn. — Der Cantor 55 Rthlr., nebst der Vicaria St. Willehadi von 116 Rthlrn. — Der Subcantor 20 Rthlr., nebst der Vicaria St. Marthae von 120 Rthlrn., und der Infimus 95 Rthlr., sammt der Vicaria Lecturae majoris von 25 Rthlrn., angewiesen.

Im Jahre 1653 wurden die Vicarien wieder eingezogen und den Schullehrern dafür baares Geld, nämlich dem Rector 747, dem Conrector 245, dem Subrector 194, dem Cantor 181, dem Subcantor 156 und dem Infimus 120 Rthlr. gegeben. (S. Altes und Neues aus den Herzogth. Bremen und Verden, Bd. II. S. 3 f., wo das Mspt. recensirt ist, das diese Nachricht enthält.) Der nach der Zeit bestellte Grammaticus erhielt zu seiner Besoldung 190 Rthlr., zur Verbesserung des Ge-

halts der drei obersten Lehrer aber setzte die königliche Regierung in Stade im Jahre 1746 noch eine gewisse Summe aus. Seitdem hatte der Rector jährlich 360, der Conrector 320, und der Subrector 280 Rthlr. Gehalt. In der Folge erhielten auch die übrigen Collegen eine Zulage, und der Cantor hatte nun jährlich 200, der Subcantor aber 166 Rthlr. Fixum. Nach dem Stader Vertrag vom 4. Oct. 1639, Art. II., genossen auch die sämmtlichen Lehrer die freie in der Stadt Bremen den 26. Aug. 1652 eingerichtete Consumtion. Sie erhielten um Neujahr vom hochweisen Rathe einen Consumtionsfreizettel, auf dessen Vorzeigung ihnen über das, was sie in ihren Haushaltungen verbrauchten, ein sogenannter Consumtionszettel unentgeltlich gegeben wurde.

Um den dürftigen Schülern das Studiren zu erleichtern, wurden nach des Structuarii Joh. von Hassels (nicht von Mandelslo, wie Pratje in der Schulgesch. 1. St. §. 13 sagt) Vorschlage, die Domcapitularen in Bremen im Jahre 1647 willig gemacht, die Communität anzurichten, und es ist gewiß, daß die vom Domprediger Joh. Fürsen in dieser Sache gethanen Vorschläge und Empfehlungen nicht wenig zur Stiftung dieser Anstalt beigetragen haben müssen; denn in seinem Vale Bremense S. 73 redet er unter andern folgendermaßen von sich: »Gott hat die Arbeit nicht lassen vergeblich, sondern gesegnet seyn, und hat lassen die Gemeine zur ansehnlichen Menge wachsen, die liebe Schule dabei anrichten u. s. w.“ Unter Andern, die diese gute Sache befördert haben mögen, hat ohne Zweifel sein College, der Pastor Caspar Schacht, wohl keinen geringen Antheil daran gehabt. Die dazu erforderlichen Kosten wollten die Capitularen anfangs aus ihren eignen Mitteln hergeben. Sie müssen sich aber gar bald die Möglichkeit vorgestellt haben, daß dies kein hinlänglicher sicherer Fonds wäre, und widmeten daher so viel an gewissen Intraden aus den gemeinen Registern und von andern Einkünften, daß die dazu erforderlichen Gelder alle Jahr richtig erfolgen konnten. Es wurde anfangs auf zwölf Personen angelegt. Joh. von Hasseln, der damals noch Camerarius am Dom war, nahm die Oekonomie über sich, und ihm wurden jährlich für jeden Convictoristen 33 Rthlr. 24 Groten, oder 100 Mark versprochen, wogegen er Essen und Trinken, Stube, Feuerung

und Tischzeug herzugeben sich anheischig machte. Von Hassel erfüllte zwar sein Versprechen, aber er erhielt fast in zwei Jahren weiter keine Bezahlung als 200 Rthlr., die des Propsten von der Kuhla verstorbene Gemahlin dazu vermacht hatte. Inzwischen setzte von Hassel die Speisung der Convictoristen bis 1649 fort, und wer weiß wie lange er es gethan haben würde, wenn sich nicht ein Umstand ereignet hätte, der ihm zwar auf der einen Seite höchst unangenehm seyn mußte, auf der andern aber die Sache bald in Ordnung bringen half.

In dem zuletzt genannten Jahre wurde der Resident, Joh. Steiniger, als Oberinspector der geistlichen Jurisdictionalen in Bremen eingesetzt, der, vermuthlich weil von Hassel bei ihm um seine Befriedigung nachgesucht, ihn, anstatt ihm zu seinem Rechte zu verhelfen, vielmehr de facto aus dem Camerariat-Hause vertrieb. Von Hassel zog nach Lüneburg, und das Convictorium hörte auf. Aber die königlich Schwedischen Plenipotentiarien, die 1651 nach Bremen kamen, den Etat der Herzogthümer Bremen und Verden zu formiren, riefen ihn wieder zurück, übergaben ihm aufs neue die Besorgung der Communität nebst der Administration der Clüver Armenregister, und bestimmten, wie die Communität anfangs daraus versorgt werden sollte. Aus dem Kirchenetat, der in diesem 1651sten Jahre von den damals anwesenden Plenipotentiariis beliebt und festgesetzt worden, ergiebt sich nicht nur, daß für jeden Convictoristen 45 Rthlr. statt der vorigen 33 Rthlr. 24 Groten jährlich festgesetzt worden, sondern auch, daß 24 Schüler darin gespeiset werden sollten. (Die Resolution stehet in Schlichthorsts Beitr. zur Erläuterung der ältern und neuern Gesch. der Herzogthümer Bremen und Verden, 2ter Band, S. 147 f.)

In dieser königlichen Resolution, wie es mit Unterhalt und Verpflegung der Communität zu halten, welche 1653 am 18. Mai ausgefertiget ist, werden so viele Intraden angewiesen, als zur Speisung der 24 Schüler nöthig waren, und nun ging es mit dem Convictorio bis 1671 in guter Ordnung fort. Als sich aber Johann von Hassel, der seit 1654 Structuarius gewesen war, wegen des Etatsraths, Statius Speckhan, 1671 sein Amt zu resigniren sich genöthiget sah, litt das Convictorium sehr und kam bis 1683 in gänzlichen Verfall. Im Jahre 1683 wurde

es wieder hergestellt und ein eigner Oekonomus angeordnet, der für Speisung von 12 Personen freie Wohnung, 500 Rthlr. in Golde, nebst 24 Scheffel Rocken und 4 freie Kuhweiden erhielt. Letztere beide Posten hatten schon vormals zu den Communitäts-intraden gehört. Im Jahr 1712 wurden 6 Stellen im Convictorio für diejenigen, welche das Athenäum frequentirten, bestimmt, welche 6 Stellen insgesammt, wegen der einfallenden Kriegsunruhen, in welchen vom ganzen Herzogthum Bremen blos der Dom zu Bremen und die dazu gehörigen Güter in königlich Schwedischen Händen blieben, noch in demselben Jahre ganz eingezogen wurden und das Convictorium auf 6 Stellen reducirt ward. Schwedischer Seits war zwar die Versicherung zur Wiederherstellung der eingezogenen 6 Stellen bei der Rückkehr besserer Zeiten versprochen, aber dies geschah erst unter der Braunschweig-Lüneburgischen Regierung. Bei dieser Restitution ist es auch wohl erst eingeführt, daß die erste von den 12 Stellen am Convictorio dem untersten Lehrer an der Domschule gegeben wurde, damit durch dessen Gegenwart desto mehr Ordnung unter den jungen Leuten, die daselbst speiseten, erhalten werden möchte. Doch hatte der Rector die eigentliche Aufsicht, so wie den Scholarchen die Oberaufsicht zustand.

Diese Einrichtung dauerte über 100 Jahre fort. Im Jahre 1791 wurde vieler Ursachen wegen beliebt, das Convictorium ganz einzuziehen und die bisher dazu aufgewandten Kosten in Stipendia für eben so viel Studirende zu verwandeln, als bisher daselbst waren gespeiset worden. Jeder, dem dieses Freistipendium zu Theil ward, worüber allein die königliche Regierung zu disponiren hatte, erhielt jährlich 50 Rthlr., und gewöhnlich, wie ehemals, den Freitisch auf 2 Jahre. Der Collaborator an der Domschule, der als der unterste Lehrer im Convictorio speisen mußte und gleichsam die Stelle eines Aufsehers der Studirenden bekleidete, bekam eben so viel zum Ersatz des ihm entzogenen freien Tisches, der Ertrag aber für die vermiethete Wohnung, die Naturalien und was der Oekonomus sonst genoß, wurde in die Register gezogen. Als die Schule 1803 mit an die Stadt abgetreten wurde, hörten diese Stipendia sehr bald auf, und ich weiß nicht, wo der Fonds dazu geblieben ist.

Im Jahre 1684 wurden, laut der noch vorhandenen Ver-

ordnungen im Domprediger=Archive, Scholarchen an der Domschule angeordnet. Diese waren der jedesmalige königliche Civilbediente in Bremen und der Superintendent. Die Domprediger hatten die Inspection der Klassen, und wohnten den Examinibus bei. Diesen Auftrag erhielten sie ausdrücklich in den Rescripten, Stade, den 16. Oct. 1690, den 1. April 1700 und den 17. März 1712, mit den Worten: als Generalinspectores der Schule, den Examinibus, Reden, Disputationen und andern Actibus publicis solenniter und in specie beizuwohnen, den Wohlstand der Schule bestmöglichst zu befördern und Schaden abzuwenden. Diese Inspection wollte der Superintendent Meyer seinen Collegen nicht zugestehen, allein er mußte sich in den Befehl seiner Obern fügen, und dem Pastor Wolpmann wurde es am 25. Nov. 1694 ausdrücklich in seiner Vocation anbefohlen, eine genaue Aufsicht über die Dom= und andern den Lutheranern gehörenden Schulen zu führen. Einige Wochen vor dem Examine gab der Superintendent den Primanern einen Entwurf einer auszuarbeitenden und bei dem Examine zu übergebenden Chrie, oder Rede. Der zweite Prediger dictirte in Secunda, der dritte in Tertia und der vierte etwas in Quarta zum Uebersetzen in das Lateinische, das ebenfalls bei der öffentlichen Prüfung übergeben werden mußte.

Die erste Nachricht von diesen Examinibus fällt in das Jahr 1656, wahrscheinlich waren sie aber schon früher angeordnet worden. Sie dauerten 3 Tage um Ostern und Michaelis. Zum Schlusse wurden gewöhnlich öffentliche Reden gehalten und durch ein Programm dazu eingeladen. Zu Anfange des 18ten Jahrhunderts wurden diese Redeübungen auf den Namenstag des Königs verlegt. Daher kommen die vielen Programmata, die der damalige Rector Polemann zu dieser Feierlichkeit schrieb. Seit dem Jahre 1693 findet man Nachrichten von öfters gehaltenen öffentlichen Disputationen; in der Folge aber wurde nur des Sonnabends in Prima disputirt. Die Gesetze dieser Schule hat Pratje l. c. pag. 44 abdrucken lassen, und ich bemerke nur hier, daß den 24. Febr. 1687 verordnet ward, die Lehrer sollten mit ihren Schülern immer zugleich communiciren.

Den Grund zu der bei der Schule befindlichen Bibliothek legte wahrscheinlich das Domcapitel. Die erste ging im Jahr 1042 mit der Domkirche und den andern Gebäuden im Feuer

auf, und man weiß von ihr nichts zu sagen. Nachdem die Schule wieder aufgebauet war, sammelte man wieder geschriebene Codices, und nachdem die Druckerei erfunden war, vermehrte man sie mit den schätzbarsten und besten gedruckten Büchern. Zu dieser Bibliothek gehörte der kostbare lateinische Psalter, welchen Kaiser Karl dem Papst Hadrian, und dieser dem Bischof Willehad zu Bremen geschenkt hat, davon ich im Abschnitt von der Stiftung der Domkirche hinlängliche Nachricht gegeben habe. Im Jahre 1551 bereitete man einen neuen Platz zu einem Theil der durch freiwillige Vermächtnisse ziemlich angewachsenen Bibliothek, die Unkosten wurden ex bonis venerabilium Dominorum, Franc. Grambeke, Metropolitanae Bremensis, et Segeb. Cluveri in Wildeshusen, Praepositorum, welche ihre Bücher dem Capitel geschenkt hatten, von ihren Testamentarien hergenommen. Allein der dreißigjährige Krieg war der Domsbibliothek sehr nachtheilig, und beraubte sie vieler kostbarer Werke. Um die nach der Säcularisation noch übriggebliebenen Bücher bekümmerte man sich wenig; wenigstens war unter allen denen, die sich von der Königin Christina Aemter, Klöster, Meier, Curien und Capitalien schenken ließen, (S. Herzogthümer Bremen und Verden, 5te Samml. S. 327 f.) nicht Einer, der sich die beim Dom noch befindliche Büchersammlung ausgebeten hätte. Und vielleicht möchte auch die Königin Christina bei ihrer Liebe zu den Wissenschaften nicht so willig gewesen seyn, diese Bücher, als andere Dinge, zu verschenken. Sie befahl demnach, daß sie, nebst dem Archiv, nach Schweden gebracht werden sollte. Allein das Schiff verunglückte auf der See, und so gingen die schätzbarsten Nachrichten und die vortrefflichsten Bücher verloren. Die noch im Dom einzeln zerstreueten zurückgebliebenen Bücher lagen so lange ruhig, bis sie der Rector Gassizius aufsuchte und sammelte. Auch fand man noch einige Ueberbleibsel von der ehemaligen Bibliothek in Stade. Diese wurden im Jahre 1687, auf eben dieses Rectors Bitte, und durch Vermittlung des Generalsuperintenden D. Johann Diekmann, wieder nach Bremen geschickt, und damit der Grund zu der nachherigen Bibliothek der Domschule gelegt. Sie wurde aber nicht zahlreich, denn sie bekam keine andere Einkünfte, als die freiwilligen Geschenke der königlichen Bedienten, bei dem An-

tritte ihrer Aemter und anderer Freunde der Wissenschaften, und die 2 Thaler, die jeder Alumnus, der den Freitisch erhielt, bezahlen mußte, nebst den Strafgeldern in den Klassen. Doch besitzt sie noch 48 schätzbare, sowohl pergamentne als papierne Manuscripte. Zu jenen gehören vorzüglich: 1. Liber legum, decretorum et Canonum SS. Conciliorum, ab Archiepiscopo Hartwico donatus, sed passim conscissus, Fol. — 2. Codex Justiniani, pulcherrime scriptus, Fol. — 3. Digestorum libri XXIV, Fol. — 4. Psalterium cum expositione Magistri sententiarum, Fol. — 5. Duo volumina epistolarum Pauli cum expositione Magistri, Fol. — 6. Gregorii M. moralia in Iob. Part. VI. Lib. 35, Fol. — 7. Historia scholastica, Fol. — 8. Ortus deliciarum de interdicto ecclesiastico, Fol. — 9. Tres Evangelistae cum Glossa perpetua, Fol. — 10. Compendium theologiae veritatis, Lib. VII, 4. — 11. Collectanea Theologorum sagaciorum, Alphabetice, Fol. — 12. Speculum Saxonicum, germanice scriptum, 1342, 4. — 13. Glossula Prisciani de constructionibus, quam exposuit M. Petrus Eliae, 4. — 14. Fragmina Sanctorum, s. Compilatio aut summulae theologiae in 4. — 15. Canticum canticorum, cum prolixa commentatione, 4.

Von den auf Papier geschriebenen verdienen folgende bemerkt zu werden: 1. Psalterium SS. Triadis et gloriosae Virg. Mariae, Fol. — 2. Idem Psalterium, Fol. — 3. Tsepher Thillim βιβλος των υμνων, liber hymnorum, ad librum Psalmorum Davidis collectanea, Fol. — 4. Commentarius in Psalmos Davidis, Fol. — 5. Chronicon der Bischöfe zu Verden. 4.

Einige vorzügliche alte gedruckte Bücher sind: 1. Epitome T. Livii per L. Florum, edente Jo. An. Episcopo Alerensi. an. 1470. Fabricius hat diese Ausgabe nicht gekannt. S. Bibl. lat. Lib. I. cap. XI. §. 5. Vol. II. pag. 218. — 2. Chrysostomi opera. Basil. 1504. — 3. C. Julii Caesaris Lib. VII de bello Gall. 1473. — 4. Casus longi super institutis et pandectis. — 5. Bartholus super codice et pandectis. Venet. 1476. — 6. Bernardi epistolae. Basil. 1494. — 7. Angelus Aretinus super IV lib. Institutionum. 1504. — 8. Bolseci Lexicon graeco-latinum. Lutet. Paris. 1512.

— 9. Antonii Archiepiscopi Florentini repertorium. — 10. Ciceronis de perfecto oratore. Venet. 1458. — 11. Ciceronis Orat. Venet. 1483. — Ciceronis epistolae familiares. Venet. 1476. — 13. Ciceronis officia cum interpretatione Petr. Mars. Venet. 1484. — 14. Ciceronis epist. familiares c. commentario Huberlini Clerici. Venet. 1482. — 15. Ciceronis Tusculanae quaestiones. Rom. 1471. — 16. Ciceronis Rhetoricorum libri. Venet. 1483.

Im Jahre 1799 verkaufte der Rector Bredenkamp einen großen Theil jetzt unbrauchbarer theologischer Schriften, nebst einer ansehnlichen Sammlung Dissertationen, als Makulatur, und schaffte dafür neuere Werke an. Seitdem die Domschule der Stadt gehöret, sind jährlich hundert Thaler für die Bibliothek bewilliget worden, nützliche und brauchbare Bücher anzuschaffen.

Im Jahre 1760, den 23. Junius, wurden für die Domschule noch neue Gesetze und Lectiones entworfen, und als der Oberhauptmann von Knigge im Jahre 1792 willkührliche Abänderungen in denselben gemacht hatte, bekam, nach gehöriger Untersuchung der Sache, der damalige Rector Ummius, den 19. April 1794, den Auftrag, eine neue Schuleinrichtung vorzuschlagen, die, ihrer Vortrefflichkeit wegen, ohne Abänderungen von der königl. Regierung und vom Consistorio genehmigt wurde. Eben dieser Rector Ummius bekam auch, den 23. April 1788, den Auftrag, den Catalogum der Schulbibliothek, der nur bis zum Jahr 1744 ging, fortzusetzen.

Das letzte wohlthätige Werk, dessen sich die Lehrer der Domschule unter Hannövrischer Hoheit zu erfreuen hatten, war die im Jahre 1796 errichtete Wittwenkasse. Sie verdankte ihre Stiftung vorzüglich dem ersten königlichen Beamten in Bremen, Adolph Freiherrn von Knigge, und dem Domprediger Joh. Dav. Nicolai. Knigge eröffnete, nach vorhergegangener Verabredung mit Nicolai, am 1. März 1791, ohne Wissen der Schullehrer, eine Subscription unter einigen der angesehensten Mitglieder der Domgemeine, und machte dabei zugleich Hoffnung, daß die königliche Regierung in Stade sich dieser guten Sache auch annehmen würde. Die Subscription hatte sogleich den erwünschten Erfolg, und betrug, nach Abzug von 5 Thalern für den Boten, 435 Rthlr. in Golde. Die Einhebung und der Anfang der Kasse

verzog sich bis in den Anfang des folgenden Jahres. Die königliche Regierung in Stade schenkte 300 Rthlr. Kassengeld, oder 321 Rthlr. 6 Gr. in Golde. Ein von angesehenen Personen hier zwei Jahre lang unterhaltenes Liebhaber-Theater gab der Kasse den Ueberschuß von 537 Thalern 11 Groschen, dazu kamen noch zwei Vermächtnisse, jedes zu 50 Thalern, die Zinsen, Eintritts- und die Beitrags-Gelder. Dieses zusammengenommen, brachte den Fonds dieser Kasse in kurzer Zeit auf mehr als anderthalb tausend Thaler. Jeder Lehrer, er mochte verheirathet seyn oder nicht, wurde nach den Gesetzen, die man in Schlichthorst's Beiträgen zur Erläuterung der ältern und neuern Geschichte der Herzogthümer Bremen und Verden, Band III. S. 226 findet, verpflichtet, beim Antritt seines Amtes 10 Rthlr. in Golde zu bezahlen. Die Rechnung wird von den Lehrern abwechselnd geführt, und Jeder hat die Verwaltung ein Jahr. Bei diesem befinden sich die Rechnungsbücher und sämmtliche Documente. Bei der jährlichen Ablegung der Rechnung bezahlt jeder Lehrer an Beitrage eine halbe Pistole, welche nebst den etwanigen Antrittsgeldern nie mit unter die jährlichen Aufkünfte gerechnet werden, welche die Wittwen erhalten. Festgesetzt wurde dabei, daß der Schullehrer, welcher sein Amt mit einem andern vertauscht, sogleich aufhört ein Mitglied dieser Genossenschaft zu seyn. Diese Kasse hat nachher noch mehr Geschenke erhalten, und befand sich durch die musterhafte und sorgfältige Verwaltung der Herren Interessenten in so gesegnetem Flore, daß sie über 19,000 Rthlr. besaß, als sie mit den Lehrern des reformirten Gymnasii im Jahre 1826 beide Kassen vereinigten. Möchten sich alle Schulmänner eines solchen Glücks für ihre Wittwen erfreuen können.

Der Domschule haben nicht nur viele gelehrte und verdienstvolle Männer vorgestanden, sondern es sind auch viele große Männer, die nachher der Kirche und dem gemeinen Wesen dienten, von ihnen erzogen und gebildet worden, und einige haben ihr selbst als Lehrer Ehre gemacht. Mit allem Rechte ward daher diese Lehranstalt schola illústris, und das damit verbundene Athenäum Athenaeum celebre genannt. Als das reformirte Gymnasium und Pädagogium noch vor dem dritten Viertel des vorigen Jahrhunderts seine glänzende Periode überlebt hatte,

wurden auch Söhne der hiesigen angesehensten reformirten Häuser Schüler und Zuhörer der Domschule und des Athenäums. Die Regierung in Stade war fast immer in der Wahl der Lehrer, sowohl in Ansehung ihrer Gelehrsamkeit, als ihrer Treue und Lehrfähigkeit, glücklich, und das kam hauptsächlich daher, weil sie das Consistorium in Stade gewöhnlich nach 8 oder 10 Jahren für ihre treuen Schuldienste mit einträglichen Pfarrstellen belohnte.

Die Namen der sämmtlichen Lehrer, von deren Leben und Schriften ich in meinem Bremischen Gelehrten=Lexico Nachricht gegeben habe, waren folgende:

I. Die Rectores.

M. Johann Hülsemann, von 1643 bis den 22. März 1650. — M. Sam. Schermer, von 1650 bis 1654. — M. Mart. Nesselius, von 1655 bis 1667. — Lic. Michael Havemann, von 1667 bis 1672. — Christian Siegmund Wolff, von 1672 interimistischer Rector mit dem Titel eines Inspectors bis 1674. — M. Joh. Ant. Pagendarm, von 1678 bis 1680. — Daniel Hartnaccius, von 1680 bis zum 23. April des folgenden Jahres, wo er unvermuthet wegging. — M. Georg Gassizius, von 1683 bis 1694. — M. Daniel Lipstorp wurde den 22. Oct. 1694 Rector, und starb den 17. Sept. 1695. — M. Joh. Christian Schulenburg, von 1696 bis 1699. — M. Erdwin Hermann Polemann, von 1699 bis 1732. — M. Jacob Hieron. Lochner, von 1732 bis 1759. — M. Heinrich Gerhard Mejer, von 1759 bis 1774. — M. Justus Julius Gläsener, von 1774 bis 1778. — Johann David Nicolai, von 1778 bis 1781. — Johann Ludwig Ummius, von 1781 bis 1796. — Joh. Heinr. Christian Ungewitter, von 1798, wurde noch in diesem Jahre Prediger zu Scheffel. — Hermann Bredencamp, von 1798 bis 1805, seit 1799 zugleich Gehülfsprediger am Dom.

II. Die Conrectores.

M. Samuel Schirmer, von 1643 bis 1650. — M. Bernh. Beckmann, von 1650 bis 1653. — M. Joh. Friese, von 1654 bis 1672. — M. Heinrich Kipping, von 1672 bis 1678. —

D. Bernh. Oelreich, von 1678 bis 1681. — M. Joh. Heinr. Willemer, von 1681 bis 1691. — M. Caspar Büsing, von 1691 bis Ende dieses Jahres. — M. Daniel Lipstorp, von 1692 bis 1694. — M. Erdwin Hermann Polemann, von 1694 bis 1699. — M. Luneberg Mushard, von 1699 bis 1708. — M. Sam. Sommerfeld, von 1708 bis 1714. — M. Jac. Hieron. Lochner, von 1714 bis 1733. — M. Heinr. Gerh. Meyer, von 1733 bis 1759. — Christian Zimmermann, von 1759 bis 1770. — M. Justus Julius Gläsener, von 1771 bis 1774. — Joh. David Nicolai, von 1774 bis 1778. — Joh. Ludwig Ummius, von 1778 bis 1781. — Joh. Christian Lüllmann, von 1781 bis 1785. — Joh. Heinr. Christian Ungewitter, von 1786 bis 1798. — Hermann Bredencamp, von 1796 bis 1798. — Hermann Schlichthorst, von 1798 bis 1805.

III. Die Subrectores.

M. Burch. Beckmann, von 1650 bis 1654. — M. Heinr. Kipping, von 1654 bis 1672. — M. Samuel Baldovius, von 1672 bis 1673. — M. Tilemann Benten, von 1673 bis 1676. — M. Joh. Oelreich, von 1676 bis 1680. — Georg Gassizius, von 1681 bis 1683. — M. Caspar Büsing, von 1784 bis 1691. — M. Ludw. Herm. Polemann, von 1691 bis 1694. — M. Joh. Christian Schulenburg, von 1694 bis 1696. — M. Luneberg Mushard, von 1696 bis 1698. — M. Sam. Sommerfeld, von 1698 bis 1708. — Joh. Balthasar Schotte, von 1708 bis 1714. — Joh. Heinr. Foppius, von 1714 bis 1719. — Friedr. Albrecht Enckelmann, von 1719 bis 1720. — M. Meinhard Pleskén, von 1720 bis 1725. — M. Heinr. Gerh. Mejer, von 1726 bis 1732. — Jacob Dieckmann, von 1732 bis 1743. — Joh. Georg Olbers, von 1743 bis 1747. — M. Samuel Christian Lappenberg, von 1747 bis 1754. — Heinrich Erhard Heeren, von 1754 bis 1760. — Joh. Christoph Friedr. Schünemann, von 1760 bis 1767. — M. Just Julius Gläsener, von 1767 bis 1770. — Joh. David Nicolai, von 1771 bis 1774. — Joh. Ludw. Ummius, von 1774 bis 1778. — Joh. Christian Lüllmann, von 1778 bis 1781. — Joh. Heinr. Christian Ungewitter, von

1781 bis 1786. — Hermann Bredenkamp, von 1786 bis 1796. — Hermann Schlichthorst, von 1796 bis 1798. — D. Heinr. Friedr. Pfannkuche, von 1798 bis 1803. — Wilhelm Conrad Sanders, von 1803 bis 1805.

IV. Die Grammatici.

Laurentius Andreä, von 1683 bis 1701. — Joh. Christoph Domler, von 1701 bis 1724. — Christoph Wilhelm Göde, von 1724 bis 1730. — Joh. Abraham Buchholz, von 1730 bis 1747. — Joh. Heinr. Andr. Kremling, von 1748 bis 1762. — Jacob Holme, von 1762 bis 1764. — Ernst Ludw. Sartorius, von 1764 bis 1773. — Joh. Aug. Römhild, von 1773 bis 1777. — Joh. Christian Lüllmann, von 1777 bis 1778. — Joh. Heinr. Christian Ungewitter, von 1778 bis 1781. — Carl Martin Bertholdi, von 1781 bis 1789. — Joh. Georg Schilling, von 1789 bis 1794. — Georg Heinr. Erhard Heeren, von 1794 bis 1805.

V. Die Cantores.

Christoph Hasselbach, von 1642 bis 1683. — Laurentius Laurentii, von 1684 bis 1722. — Joh. Benj. Hönert, von 1722 bis 1735. — Samuel Joh. Lorenz Rücker, von 1736 bis 1755. — Nicol. Heinr. Grimm, von 1755 bis 1783. — M. Wilhelm Christian Müller, von 1784 bis 1811.

VI. Die Subcantores.

Friedr. Weinmeister, von 1642 oder 1643 bis 1671. — Nicol. Bähr, von 1671 bis 1702. — Heinr. Oldendorp, von 1702 bis 1720. — Joh. Benj. Hönert, von 1721 bis 1722. — Joh. Heinr. Kuhlemann, von 1722 bis 1728. — Matthias Christoph Wiedeburg, 1728. — Franz Gottfried Weinmeister, von 1729 bis 1736. — Samuel Joh. Lorenz Rücker, 1736. — Joh. Georg Benjamin Tänzer, von 1736 bis 1766. — Joh. Aug. Römhild, von 1766 bis 1773. — Joh. Christian Lüllmann, von 1773 bis 1777. — Joh. Albert Kropp, von 1777 bis 1779. — Carl. Mart. Bertholdi, von 1779 bis 1780. — Conrad Schiphorst, mit dem Prädicat Collaborator, von 1781 bis 1786. — Joh. Georg Schilling, Collaborator

von 1786 bis 1789. — Georg Heinr. Erhard Heeren, Collaborator von 1789 bis 1794. — Wilhelm Conrad Sanders, von 1794 bis 1803.

VII. Die Infimi.

David Röver, von 1642 bis 1665. — Ferdinand Schwabe, von 1666 bis 1673. — Nicol. Orvietanus, von 1674 bis 1675. — Casp. Schröder, von 1675 bis 1679. — Anton Christian Weinmeister, 1680. — Johann Friedr. Köhler, von 1680 bis 1682. — Laurentius Andreä, von 1682 bis 1684. — Heinr. Oldendorp, von 1685 bis 1702, wo das Infimat einging.

III. Die Dom- und die damit verbundenen Nebenschulen unter Stadt Bremischer Hoheit.

Schon im vorigen Abschnitte ist angeführt worden, daß die Domprediger Scholarchen und Ephoren des Athenäums und der lateinischen Domschule waren. Bis zur Uebergabe an die Stadt besuchten sie dieselbe von Zeit zu Zeit, prüften die Aenderungen, die von Zeit zu Zeit im Lehrplane nöthig waren, und fügten ihr vorläufiges Gutachten hinzu, wenn der Plan nach Stade geschickt wurde. Die übrigen teutschen Schulen waren dermaßen vertheilt, daß dem Pastor Primarius die Aufsicht über die teutsche Domschule, dem zweiten Domprediger über die Schule des Waisenhauses, dem dritten über die Schule in der Sandstraße, und dem vierten über die Armenschule, der sämmtlichen Nebenschulen in der Alt- und Neustadt, in den Vorstädten und in Hastedt gebührte. Jeder besuchte und visitirte seine Schulen von Zeit zu Zeit, und alle Vierteljahr noch besonders mit einem Diakonus. Bei Besetzung der Lehrstellen an der lateinischen Domschule hatten die Domprediger zwar keine Stimme, allein die Regierung in Stade nahm gewöhnlich auf die Vorschläge und Empfehlungen derselben die größte Rücksicht, zog auch dann und wann bei den Dompredigern über die zu ernennenden Subjecte nähere Erkundigung ein. Bei Besetzung der Stelle eines Schreib- und Rechenmeisters an der teutschen Domschule, so wie der Schulmeisterstelle in der Sandstraße, wurde fast ohne Ausnahme der-

jenige gewählt, den die Domprediger dazu empfohlen hatten. Die Stelle des Lehrers und Unterlehrers im Waisenhause, so wie des Armenschulmeisters, vergab, so wie noch jetzt, der Convent im Waisenhause. Die Schulmeisterstelle in Hastedt besetzte das Consistorium auf Vorschlag des Superintendenten. Mit den übrigen Schullehrerstellen in der Alt-, Neu- und Vorstadt wurde es so gehalten, daß der Oberhauptmann und der Superintendent oder ein Domprediger den Lehrer examinirten und ernannten, ihn darauf schriftlich dem Stadtrath präsentirten, der ihm alsdann, nach abermaligem Examen des Stadtministeriums, welches jedoch nicht immer geschah, die Concession, die Schule anzufangen, ohne Weiteres ertheilte.

Die Doms-Nebenschulen waren: 1. In der Neuenstraße, 2. bei dem Abbenthore, 3. in der Ostervorstadt, 4. aus dem Steinthore, 5. in der Doventhor-Vorstadt und 6. zwei Schulen in der Neustadt.

Die drei obern Lehrer des Athenäums und der Domschule wurden von dem Superintendent eingeführt. Die drei untern aber von dem Rector, es wäre denn gewesen, daß einer oder mehrere von den untern Lehrern zugleich mit den obern Lehrern eingeführt wurden, als in welchem Falle der Scholarch die ganze Handlung verrichtete. Der Schreib- und Rechenmeister der teutschen Domschule wurde von dem Rector in Gegenwart der Domprediger auf seiner Schule eingeführt. Die übrigen Schullehrer im Waisenhause, in der Armenschule und den andern Nebenschulen in der Alt-, Neu- und Vorstadt, von demjenigen Prediger, dem die Specialinspection über diese Schule oblag. Der Schulmeister zu Hastedt aber vom Superintendenten.

Bald nach der Uebergabe des Athenäums und der Domschule forderte der Senat über diese gelehrte Anstalt vom Rector Bredenkamp einen Bericht. Dieser wurde am 24. Jun. 1803 übergeben, und jener Einrichtung des bisherigen Scholarchats und Ephorats darinnen gedacht. Aus der am 1. Juli d. J. erfolgten Antwort erhellte aber sehr deutlich, daß diese bestandene Ordnung nicht länger fortdauern sollte. Auch hatte der Senat dem jetzigen Herrn Bürgermeister Smidt die Leitung und die Angelegenheiten der Domschule aufgetragen, und die vacant gewordene Subrectorstelle ward ohne Zuziehung der Domprediger wieder

besetzt. (S. Schlichthorst's Actenstücke, 2. Heft, Anl. Num. 90. pag. 37.) Dieses Alles bewog die Dompastoren zur Uebergabe eines Memorials, worin sie gegen die verschiedenen Eingriffe ihrer bisherigen Gerechtsame protestirten; allein sie wurden durch ein Conclusum zur Ruhe verwiesen. Der Rector Bredenkamp aber, der durch ein Memorial um Besetzung der erledigten Freitischstipendien ersuchte (wo diese geblieben sind, ist mir unbekannt), wurde so, wie mit allen fernern Gesuchen, die Schule betreffend, an das Scholarchat des Senats verwiesen. (Vergl. die Actenstücke 2. Heft, pag. 52 f.) So war mit einemmahl das schöne Band, das die Domprediger und Domschullehrer mit einander über 150 Jahre vereinigt hatte, zerrissen. Das Athenäum aber wurde ganz aufgehoben.

Wegen mancher Einrichtungen in der Domschule, die der neue Rector und jetzige Professor, Herr D. Sanders, im Jahre 1806 in einem Programm bekannt machte, wurden die Domprediger am 30. April von der Diaconie ersucht, zur Uebergabe eines Memorials an den Senat, ihre Gedanken und ein Gutachten über diese Neuerungen einem dazu ernannten Comité aufzusetzen. Die Domprediger trugen es ihrem Collegen, dem Pastor Bredenkamp, auf, die Resultate dieser gemeinschaftlichen Discussionen dem Comité schriftlich mitzutheilen. Er zeigte darin die Nachtheile der neuen Schuleinrichtung für die Studirenden an, es wurde aber höhern Orts keine Rücksicht darauf genommen.

Im Jahre 1809 wurde der Collaborator am Friedrichs-Gymnasio, Franz Christoph Horn aus Braunschweig, an die Schule berufen, er ging aber 1810 wieder nach Berlin zurück. Auch der seit 1805 an der Domschule und am Pädagogio als Lehrer der griechischen und anderer Sprachen, Carl Ludwig Heinrich Giesebrecht aus dem Mecklenburgischen, legte 1812 seine Stelle nieder und zog nach Berlin. Dasselbe geschah von dem 1810 hieher berufenen Professor am Gymnasio und Lehrer an der Domschule, Johann Jacob Stolz, welcher seine Stellen im Herbst 1814 niederlegte. (Von ihnen vergl. das Brem. Gel. Lex.)

Ueber die niedern Schulen wurde im Jahre 1810 eine Commission vom Senate angeordnet und der Dompastor Franke zum Mitgliede derselben ernannt.

Während der Französischen Zwangsherrschaft wurden den 9. und 10. Juli 1811 von den kaiserlichen Ministern, Cuvier und Noël, die lateinische reformirte Schule, und am 10ten die teutsche, und hernach die lateinische Domschule von 9 Uhr an bis gegen 3 Uhr besucht; sie waren aber nicht zufrieden gewesen, daß in den untern Klassen nicht mehr Latein getrieben wurde. Auch die Kirchspielschulen waren von ihnen inspicirt, und einige Damen, die zugleich im Französischen Unterricht gaben, hatten ihren Besuch sich erbeten, von denen die Anstalt einer Madam Corrigeux vorzüglich gelobt wurde.

Am Tage nach der dreihundertjährigen Jubelfeier der Reformation, den 1. Nov. 1817, geschah im reformirten Gymnasio die Einführung der Lehrer in die ganz neu eingerichtete gelehrte Schule. Nach einem Rathsbeschlusse, vom 23. Sept. d. J., war das ehemalige reformirte Pädagogium und die lateinische Domschule, deren Einrichtung seit dem Jahre 1803 oft verändert war, nun in eine dreifache Schule verwandelt. Die Eine bekam den Namen der Vorschule, die Zweite der Handlungsschule, und die Dritte der Lateinischen. Drei bisherige Lehrer, Müller, Hühnerkock und Kalkmann, wurden mit sehr ansehnlichen Pensionen, besonders der Erste, in Ruhestand gesetzt, und nun gaben in der Vorschule, in der Religion, in der biblischen Geschichte des Alten und Neuen Testaments, im Lateinischen, Teutschen, Französischen, in der Geographie, Geschichte und Naturgeschichte, so wie in der Größenlehre, neben dem Herrn D. und Professor Christian Friedrich Lebrecht Strack, noch sechs andere Lehrer Unterricht, Eilers, Blendermann, D. Menke, Wätjen, Kellner und Uhrbach. Das Zeichnen und Rechnen lehren besondere Lehrer. An die Kaufmannsschule wurde der Herr D. und Professor Franz Carl Mertens mit drei Lehrern, von Kramer, Ahlers, Kellner, angestellt, welche im Teutschen, Lateinischen, Französischen, Englischen und Spanischen, in der Weltgeschichte und Erdbeschreibung, in der Geschichte der Europäischen Staaten, Anthropologie, Naturbeschreibung und angewandten Mathematik Unterricht gaben. Der Herr Goßmann aber im kaufmännischen Rechnen. Bei der lateinischen Schule wurden zu den Herren Professoren D. Wilhelm Conrad Sanders und Heinrich Rump, noch die Herren D. Friedr. Aug. Menke, der

D. Medic. Conrad Heinrich Thulesius und der D. Joh. Christoph Knöpfel hinzugefügt, die im Teutschen, Lateinischen, Griechischen, Französischen, Englischen und Hebräischen unterrichteten, und auch Geschichte überhaupt und Religionsgeschichte, Geographie, Alterthümer und Stilübungen treiben. In der Folge sind noch mehrere Hülfslehrer angestellt worden, die zusammen unter dem obrigkeitlichen Scholarchate stehen, dazu ein Bürgermeister und acht Rathsherren gehören. Die Lectionsverzeichnisse werden alle halbe Jahre auf einem besondern Bogen für jede Schule abgedruckt, und die Namen der Lehrer mit den wissenschaftlichen Gegenständen, darin sie unterrichten, angegeben. Der Gehalt ist für die Professoren auf 1200 Rthlr., für die andern Lehrer auf 800 Rthlr. erhöhet worden. Der Herr Senator D. Gottlieb Friedrich Carl Horn führte vor seinem Rathssitze die neuerwählten Lehrer ein, darauf redeten die drei Professoren Sanders, Mertens und Strack. Die Versammlung von Herren und Damen war so groß, daß von den beinahe 400 Schulkindern Einige bei dem Gedränge ohnmächtig wurden. Die Musik, womit dieser Schulactus um 11 Uhr Anfang genommen hatte, endigte ihn wieder um 1 Uhr. Seitdem sind, wie es die Umstände nöthig machten, noch manche nützliche Einrichtungen getroffen worden. Die hiesige Jugend hat Gelegenheit alles zu lernen, was sie will, und so wie bei der ehemaligen Einrichtung der Domschule viele wackere Männer in allen Fächern gebildet wurden, so sind auch aus der erneuerten Einrichtung bereits mehrere zur Universität reif gewesene entlassen worden, die auf Hochschulen auf ihre mitgenommenen gelehrten Kenntnisse fortbaueten, und jetzt schon theils in dieser Schulanstalt selbst wieder unterrichten, oder in andern Fächern ihrer Vaterstadt oder dem Auslande nützlich sind. Zur Verwaltung der Fonds und Einkünfte der Hauptschule ist eine Deputation angeordnet, die aus sechs Herren bestehet, worunter sich zwei Senatoren und vier Kaufleute befinden. Einer von diesen, Herr Heinrich Engelbert Haase, ist Administrator und Rechnungsführer.

Um auch Andern Gelegenheit zu nützlichen Kenntnissen zu verschaffen, sind noch zwei Specialschulen angeordnet worden. Nämlich die Navigations=Schule, die einen Lehrer, und die Schule für angehende Künstler und Handwerker, die drei Leh=

rer hat. Ueber jede führen zwei Senatoren die Aufsicht.

Die bisherigen Lehrer an der neu eingerichteten Hauptschule waren und sind noch:

Der D. Philos. und Professor Wilh. Conr. Sanders. (S. mein Lex. aller Gel. Brem. Bd. II. 146.) Er ist Vorsteher der lateinischen Schule und bat im März 1829 um seine Entlassung. Der Professor Heinrich Rump ging Ostern 1828, mit Beibehaltung des Bibliothekariats, ab. (Von ihm siehe das Brem. Gel. Lex. II. 141.) — Der D. Philos. Joh. Christoph Knöpfel, aus dem Hessischen, wurde in der Französischen Zeit genöthiget mit aus Hamburg zu gehen. — Der D. Medic. Conr. Heinr. Thulesius; er wurde im Herbst 1826 an die Vorschule versetzt. (S. Brem. Gel. Lex. II. 205.)

Bei der Handelsschule wurde als Vorsteher angestellt: der Professor D. Franz Carl Mertens. (S. Brem. Gel. Lex. II. 44.) — Adam Storck, D. und Professor, trat zu Neujahr 1818 an, und starb den 19. April 1822. (S. Brem. Gel. Lex. II. 200.) — D. Wilh. Emil Georg Kellner, geboren zu Göttingen am 2. Junius 1774, ist Gehülfslehrer. — Joh. Goosmann, geb. zu Bremen, Schreib- und Rechenmeister. Bei der Vorschule, als der dritten Abtheilung der Hauptschule, der Dr. und Professor Christian Friedr. Lebrecht Strack; er wurde von Düsseldorf als Vorsteher hieher berufen. (S. Brem. Gel Lex. II. 200.) — G. Eilers, geb. im Severschen, ging zu Ostern 1819 als Director an das Gymnasium zu Kreutznach in Rhein-Preußen. — Jacob Blendermann, geb. den 18. Mai 1783 zu Bremen. — Friedr. Uhrbach. (S. Brem. Gel. Lex. II. 225.)

Als Gehülfslehrer wurden zugleich angestellt: Daniel Wätjen, geb. den 28. März 1793 zu Bremen; seit den 8. Oct. 1818 ordentlicher Lehrer an der Vorschule. — Joh. Goosmann, als Rechenmeister. — Heinr. Neuhaus, geb. zu Bremen den 2. Nov. 1793, als Schreibmeister. — Friedrich Adolph Dreyer, geb. den 25 Mai 1780 zu Bremen, als Zeichnenlehrer.

Zu diesen traten später: D. Friedr. Aug. Menke, seit 1817 an der Gelehrten- und Vorschule angestellt, beschäftigt sich seit 1828 allein mit der Gelehrten-Schule. (S. Brem. Gel. Lex. II. 41.) — Wilhelm Riem, seit den 1. Jan. 1818 Gesanglehrer, gab diesen Unterricht 1826 wieder auf. (S. Brem. Gel. Lex. II.

126.) — Der Candidat Heinr. Wilh. Kompf, geb. in Bremen den 6. Oct. 1794, Hülfslehrer an der Vorschule seit Ostern 1818, ging im Herbst 1823 wieder ab. — D. Ludw. Philipp Hüpeden aus Hoya, seit 1819 ordentlicher Lehrer, ertheilte auch einige Stunden in der Gelehrten-Schule, ging im Herbst 1825 als Director an die Gelehrten-Schule in Celle. (Sein Leben habe ich im Gelehrten Hannover Bd. II. unter den Auswärtigen pag. CXIX mitgetheilt.) — D. Georg Ernst Plate, geb. den 25. Mai 1784 zu Göttingen, wurde als ordentlicher Lehrer von St. Petersburg, wo er an der teutschen Hauptschule angestellt war, im Jahre 1818 hierher berufen. Seit dem Herbst 1828 ist er an die Handlungs-Schule versetzt und ertheilt nur noch einige Stunden in der Vorschule. — Der Candidat Joh. Friedr. Heddewig, geb. den 2. März, wurde Hauslehrer zu Osterholz, im Herbst 1818 Hülfslehrer, und ging im Frühling 1820 wieder ab. — D. Joh. Christoph Ludwig Ruete, seit dem Herbst 1818 Hülfslehrer und seit dem Frühling 1819 ordentlicher Lehrer an der Vorschule. (S. Brem. Gel. Lex. II. 140.) — Wilh. Jacob Meyer, geb. zu Bremen den 27. Jan. 1778, Rechnungslehrer seit Ostern 1818, späterhin Lehrer der Mathematik in der Handlungsschule. — Johann Katz, geb. in Bremen 1769, angestellt als Schreib- und Rechenmeister bei der Vorschule im Frühling 1819, starb den 10. April 1825. — D. Joh. Wilh. Tappenbeck, geb. zu Oldenburg den 23. Jul. 1794, Hülfslehrer bei der Vorschule Ostern 1819, ordentlicher Lehrer im Jul. 1819, seit Ostern 1828 giebt er die meisten Stunden in der Gelehrten-Schule Unterricht. — Der Candidat Diedrich Georg Friedr. Köhler, geb. zu Bücken bei Hoya den 13. Mai 1796, Hülfslehrer bei der Vorschule im Herbst 1819, ging ab im Herbst 1822. — Friedr. Heise, geb. den 14. Nov. 1778, Hülfslehrer im Herbst 1820; die Hälfte seiner Lehrstunden giebt er in der Mathematik an der Gelehrten-Schule. — Georg Wilh. Steckel, aus Eisleben, Gehülfslehrer in der englischen Sprache bei der Vorschule — Joh. Andr. Wendt, geb. in Bremen den 28. März 1801, wurde Hülfslehrer bei der Vorschule zu Ostern 1824, ging als Prediger nach Schwanewede im Herbst 1828. — Der Candidat Wilhelm Jacob Meyer, geb. zu Bremen den 10. Sept. 1799, Hülfslehrer bei der Vorschule seit dem Herbst 1825. — Tho-

mas Ulrichs, geb. in Bremen den 3. Dec. 1801, wurde Hülfslehrer im Herbst 1825, und 1827 Prediger zu Ringstedt. — Der Candidat Joh. Heinr. Volkmann, geb. zu Bremen 1804, Hülfslehrer bei der Vorschule seit Ostern 1827, giebt zugleich einige Stunden in der Gelehrten-Schule Unterricht. — Der Candidat Rudolph Migault, geb. in Bremen den 17. Juni 1803, angestellt als Hülfslehrer an der Vorschule im Herbst 1827. — Der Candidat Friedrich Geibel, geb. zu Lübeck den 29. Nov. 1799, Hülfslehrer bei der Vorschule zu Ostern 1828, wurde bald darauf Lehrer der Fürstlichen Prinzen zu Lippe-Detmold. — Der Candidat Bernhard Schmalhausen, geb. zu Bremen den 12. Dec. 1805, Hülfslehrer bei der Vorschule seit Michaelis 1828. — D. und Professor Wilh. Theodor Hundeiker, geb. den 13. März 1786 zu Vechelde im Braunschweigischen, berufen nach Bremen von Magdeburg, wo er als Director der dortigen höhern Gewerbschule gestanden hatte, zum Lehrer der zweiten Klasse der Handelsschule im Herbst 1822, gestorben den 21. Mai 1828. — Johann Georg Heinr. Ahlers, geb. zu Salzderhelden den 11. Febr. 1787, seit 1818 Lehrer der spanischen Sprache bei der Handlungsschule. — Emil Huber, geb. zu Stuttgard den 10. März 1800, wurde im Herbst 1828 Hülfslehrer an der Hauptschule. — De la Follie, französischer Sprachmeister, gab während der Krankheit und nach dem Tode des Prof. Storks während der Vacanzzeit in der Handelsschule Unterricht. Auch der Herr von Kramer, aus dem Holsteinischen, lehrte einige Zeit Erd- und Staatskunde, in der Handelsschule.

Nachdem die Hauptschule neu eingerichtet war, beschlossen der Senat und die Bürgerschaft auch die Neben- und alle untergeordneten Schulen anders zu gestalten. Es wurde daher im Jahre 1822 eine genaue und sorgfältige Untersuchung in allen diesen Anstalten vorgenommen.

Man fand derselben, worin theils von lutherischen, theils von reformirten Lehrern im Buchstabiren, Lesen, Schreiben, Rechnen und in den Anfangsgründen des Christenthums, so wie in gemeinnützigen Kenntnissen und in Handearbeiten, in 75 Schulen, von 24 Lehrern und 51 Lehrerinnen, 4100 Kindern beider-

lei Geschlechts Unterricht gegeben wurde. Die Lehrerinnen zählten von den beiden Geschlechtern etwa 1700, wovon 616 zu den höhern, und 1084 zu den mittlern und niedern Klassen gehörten. Von den 51 weiblichen Schulen waren 21 zu den guten, 24 zu den mittelmäßigen und 6 zu den schlechten zu rechnen. In den guten Schulen mit männlichen Vorstehern waren 1375 Kinder beiderlei Geschlechts, von denen 221 Knaben zu den höhern Ständen gerechnet wurden, und in den guten Schulen mit weiblichen Vorsteherinnen 817 beiderlei Geschlechts, von welchen 540 zu den höhern Ständen gehörten. Für den Unterricht als gänzlich Verwahrlosete waren beinahe 600 Kinder anzusehen. Von den 6 Schulen mit den Kindern aus den höhern Klassen war kein Lehrer zu den schlechten zu zählen, viere zu den guten und zweie zu den mittelmäßigen. Von den sechszehn Schulen für diese Klasse fand man 13 Lehrerinnen gut und 3 mittelmäßig.

Die reformirte Freischule auf St. Stephani, in der Oehlmühlenstraße, wurde 1772 gestiftet, die hinter dem Osterthorswall 1786, die in der Johannisstraße 1817. Die Zahl der Kinder sollte nicht über 60 in jeder dieser Schulen seyn. In der Doventhors-Kirchspielschule, so wie in der am Siel wurden auch Kinder armer Leute angebracht. In der Oehlmühlenstraße waren 85 Knaben und Mädchen zusammen in der Schule. In der, hinter dem Doventhorswall, 41 Knaben 14 Mädchen. In der Neustadt 56 Knaben und 52 Mädchen, am Siel 66, in der Doventhors-Kirchspielschule 60 Freischüler.

Von lutherischen Schulen hatte die Doms-Nebenschule 75 Kinder beiderlei Geschlechts, und der Lehrer ein freies Haus, aber keinen Gehalt. — Der Schullehrer in der Buchtstraße hatte 270 Rthlr. Gehalt, freie Wohnung und Feuerung, und unterrichtete arme Kinder, etwa 150, von acht Jahren bis zur Confirmation. Diese Schule wurde 1705 für 50 arme Kinder gestiftet. — Außerdem waren acht lutherische Nebenlehrer. Am 3. Febr. 1791 kam noch die Doventhorsschule in der Düstern-Straße dazu, in welcher die Diaconie für jedes Kind monatlich 10 Gr. bezahlte. Im Jahre 1822 waren 61 Freischüler und 19 vom Armeninstitut in dieser Schule. Bei dem Schullehrer Kord Schweers in der Neuenstraße waren 190 Kinder, wor-

unter 119 selbst bezahlten, und für 71 die Freischulen-Administration. In der Knoopstraße, bei Schmalhausen, befanden sich 280 Kinder, worunter 213 Freischüler und 67 Selbstbezahlende. — In der Schmidtstraße außer dem Steinthor, hatte Hünecke 110 Freischüler und 60, die bezahlten; Schrader aber, außer dem Osterthore, 144 Freischüler und 20, die bezahlten. — Kruse, in der Annenstraße, zählte 247 Freischüler, wofür das Armeninstitut 70, und 43 selbst bezahlten. In der Johannisstraße hatte Kühtmann 80 Freischüler, 27 vom Armeninstitut und 7, die selbst bezahlten. In diesen sieben lutherischen Freischulen waren 926 Kinder, in der Buchtstraße 150 Armenkinder, zusammen also 1076. In den drei reformirten Schulen betrug die Zahl der Freikinder 248, und die in den Vorstadtsschulen über acht Jahr alt untergebrachten 126. Die Zahl der Institutskinder belief sich auf 550, wofür jährlich 650 bis 700 Rthlr. bezahlt wurden.

Die 53 Schulen der Stadt und Vorstadt enthielten 29, d. i. 27 weibliche und 2 männliche, mit Kindern von 3 bis 10 Jahren, 841; die übrigen 24 hatten 594 Schüler von 8 bis 16 Jahren in 5 Schulen; 15, nämlich 7 weibliche und 8 männliche, enthielten 1796 Kinder von 3 bis 14 Jahren. — Von den 3,300 Kindern, in den niedern und mittlern Schulen, bezahlten 1425 selbst, 1815 aber nicht. In den Abendschulen hatte Schmalhausen und Kruse 120 bis 130 Kinder; Poppe 45; Schrader 100; Hünecke 50.

An Klippschulen, d. h. kleinen Kinderschulen, waren im Lieben-Frauen-Kirchspiel 5, in Stephani 9, in St. Paul 3, in Rembert 6, in Michaelis 3, worin nur Mädchen unterrichtet wurden; 4 in unserer Lieben Frauen, 2 in Stephani, 1 in Michaelis, 5 in der Neustadt, 10 in den Vorstädten. Ueber die beiden äußersten Enden der Altstadt waren 20 Klippschulen ungefähr in gleichem Verhältnisse vertheilt.

Nach der neuen Schuleneinrichtung soll ein Lehrer in jeder Schule 300 Rthlr. Salarium, und 25 Rthlr. für Wohnung, Feuerung, Licht, Federn, Papier und für die sonstigen üblichen kleinen Unkosten bei der Confirmation erhalten.

Die reformirte Armenkasse hat 1800 Rthlr., die lutherische 2600 Rthlr. zum Unterricht armer Kinder jährlich herzugeben,

das Uebrige der Staat, daß die Summe von 5000 Rthlrn. voll wird; und da auch das Seminarium Kosten verursacht, muß die Staatskasse überhaupt die Summe von 4000 Rthlrn. dazu hergeben.

Diese vorgeschlagene neue Schuleinrichtung zur Vereinigung der Freischulen wurde von den Lutheranern im Kirchenconvente den 14. Mai 1822 angenommen. Am 20. Dec. 1822 wurde im Hause des Herrn Bürgermeisters von Gröning, in Gegenwart des Herrn Senators D. Horn, dem Rath- und Bürgerschluß gemäß, eine Commission zur Prüfung der Lehrer und Lehrerinnen an den Neben- und Unterschulen verabredet. Die Prediger am Dom wählten unter sich die Dr. Rotermund und Kottmeier; die Reformirten, den Herrn Pastor Primarius v. Aschen und den Herrn D. Dräsecke, lutherischen Prediger, den Herrn Pastor Primarius Passavant und den Herrn Pastor Becken. Zum Director wählten sie den Pastor v. Aschen, und bestimmten, daß jeder Schullehrer und jede Schullehrerin von einem lutherischen und reformirten Prediger zugleich sollten geprüfet werden. Da diese Einrichtung vom Senat gebilligt war, so erschien den 30. Dec. 1822 folgende obrigkeitliche Bekanntmachung:

„Nachdem die Hauptschule für die Bedürfnisse des Unterrichts neu eingerichtet worden, welche die früheren höheren Schul-Anstalten zu erfüllen bestimmt waren, wandten der Senat und die Bürgerschaft ihre Sorge vereint auf eine gründliche Verbesserung des gesammten Schulwesens, welches die Nebenschulen und alle untergeordneten Schulen in sich begreift.

Die Grundlagen zu einer solchen Verbesserung sind nun festgesetzt. Sie beruhen im Allgemeinen wesentlich auf der Anordnung und Handhabung einer zweckmäßigen Aufsicht, auf einer gehörigen Abstufung und Sonderung des Unterrichts in den verschiedenen Schulen, nach den Bedürfnissen, deren Befriedigung von den verschiedenen Bürgern und Einwohnern darin gesucht wird, und auf einer gründlichen Ueberzeugung von der Lehrfähigkeit und Tüchtigkeit der anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen. Besonders aber bedurften die ärmere und mittlere Klasse der Bürger und Einwohner einer eigenen Unterstützung, um auch ihren Kindern die Wohlthat eines angemessenen Schul-Unterrichts und einer guten Schul-Erziehung zu sichern. Kein

Mittel erschien hierzu zweckmäßiger, als, neben der Obrigkeitlichen Aufsicht, eine Schul-Pflege, durch unmittelbare Einwirkung ausgezeichnet rechtlicher und tüchtiger Bürger auf die einzelnen Schulen, anzuordnen; weil es ein schönes, vielfältig bewährtes Vorrecht unsers Staates ist: daß der einzelne Bürger freudig Hand anlegt, um das Gemeinnützige zu befördern, und mit seiner bessern Einsicht freudig dem Mitbürger zu Hülfe kömmt.

Den also aus den verschiedenen Abtheilungen der Stadt und der Vorstadt ausgewählten Schul-Pflegern ist hauptsächlich die Sorge auferlegt:

auf das Bestehen und den Fortgang der mittleren und niederen Schulen in ihren Districten mit zu achten;

den fleißigen, regelmäßigen Schul-Besuch der Kinder zu befördern, und die Aeltern darin zu ermuntern und dazu anzuhalten;

und dem Lehrer sein Einkommen durch Beförderung regelmäßiger Zahlung des Schulgeldes sichern zu helfen.

Die verschiedenen Abtheilungen zu diesem Zwecke sind:

1) Die Kirchspiele U. L. Frauen, St. Martini und St. Ansgarii bis an die Ansgarii-Thorstraße und Ansgarii-Tränkpforte hinunter; diesen werden, unter der Leitung des Senators Dr. Hieronymus Klugkist, der Diaconus Justus Mohr, Hans Drewes, Rudolph Thieß jun., Gerhard Andreas Trou und Johann Heinrich Weyland als Schul-Pfleger vorstehen;

2) der District von St. Stephani bis zu dem Anfange des obenbezeichneten, für den, unter Leitung des Senators und Richters Dr. Diedrich Meier, Schul-Pfleger sind: der Diaconus Nicolaus Wilckens, Johann Jürgen Becker, Carl Rogge, Johann Heinrich Segelken und Johann Hermann Volckmann;

3) die Neustadt, für welche, unter Leitung des Senators Bernhard Tiele, der Diaconus Bernhard Lampe, Georg Klein, Johann Wilhelm Kunst, Hermann Talla und Johann Vaßmers die Schul-Pfleger bilden;

4) St. Remberti, und

5) St. Michaelis Vorstadt, wo für St. Remberti, unter Leitung des Senators Dr. Isaac Hermann Albert Schumacher, der Diaconus Friedrich Ernst Ludwig Willmanns, Burchard Frese, Justus Hohgrefe, Conrad Hünicke und Christian

Hartwig Georg Schulze; und für **Michaelis**, unter Leitung des Senators Dr. Heinrich Lampe, der Diaconus Justus Mohr, Friedrich Degrange, Helmke Kannengießer, Johann Caspar Schaub und Heinrich Schierenbeck Schul-Pfleger seyn werden.

Diese verschiedenen Abtheilungen werden, nach specielleren Anordnungen, ihre Wirksamkeit mit dem kommenden Jahre sofort beginnen; sie werden unter sich und mit den anderen Abtheilungen in regelmäßigem Zusammenhange bleiben, und durch die genannten, ihren vorstehenden Mitgliedern des Scholarchats, in dieser Obrigkeitlichen Behörde den Mittelpunkt und die nächste Stütze ihrer Bestrebungen finden.

Indem nun die weiteren Anordnungen zur Ausführung der festgestellten Grundsätze, wohin zunächst:

die Einrichtung eigener Armen-Freischulen, ohne weitere Trennung der Kinder lutherischer und reformirter Confession,
die Einrichtung höher zu stellender Mittel-Schulen, und
die Aufhebung der nachtheilig befundenen Abend-Schulen,

gehören wird, so wie in der Ausführung fortgeschritten, werden bekannt gemacht werden, hat der **Senat** das Vorstehende schon jetzt zur Kenntniß des Publicums zu bringen für nöthig geachtet; und vertrauet Derselbe zu Seinen Mitbürgern, daß Jeder in seiner Lage die getroffenen und noch zu treffenden Maaßregeln sowohl zu befolgen als zu unterstützen sich werde angelegen seyn lassen; insbesondere aber den Schul-Pflegern in ihrem wichtigen und mühsamen Berufe alle Erleichterung und alle bereitwillige Hülfe gewähren werde, wozu ihre Anordnung selbst und ihr eigener Eifer sie berechtigt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. December, und publicirt am 30. December 1822."

Seit dieser Verordnung besorgen Schulpfleger, d. h. Bürger aus den nämlichen Gegenden der Stadt und Vorstadt, in welchen Schulen dieser Art befindlich sind, die Nebenaufsicht; sie besuchen die Schulen von Zeit zu Zeit und treiben das rückständige Schulgeld ein. Die vorigen lutherischen und reformirten Freischulen wurden unter eine Bürger-vereinigte Administration gesetzt, und die specielle Administration der Diaconen beider Confessionen hörte auf.

Da nach dieser neuen Einrichtung die teutsche Haupt= und Neben=Domschule den Lutheranern und ihrer besondern Aufsicht blieb, so wurde die bisherige Inspection, nach gehöriger Ueberlegung, aufgehoben, und eine Schulcommission angeordnet, die aus den zwei Bauherren, Gerhard Meyer und Friedrich Seemann, aus den zwei Dompastoren D. Rotermund und D. Franke, aus zwei abgegangenen Diaconen, Heinrich Toel und Friedrich Schröder, aus zwei fungirenden Diaconen, Christian Lüllmann und Friedrich Huchting, und vier Mitgliedern des Kirchenconvents, Joh. Gottfried Meyer, Hinr. Plump, F. W. Preuß und J. P. Schabbehard, also aus 12 Personen bestand, und da bereits Meyer und Schabbehard gestorben sind, zwei Andere aus dieser Abtheilung gewählt.

Diese Schulcommission hat gemeinschaftlich über diese beiden Domschulen die Oberaufsicht in ihrem ganzen Umfange; die Berathungen über etwa vorzunehmende Veränderungen im Schullokal; Vorschläge der Candidaten zur Besetzung der Stellen mit Hauptlehrern, zur Wahl des Convents, nach vorabgegangenen öffentlichen Prüfungen; die Wahl der Unterlehrer nach vorgängiger Prüfung der Prediger im Beiseyn der Commission; Bestimmung ihrer Zahl nach Maßgabe der größern und kleinern Schüler=Anzahl; Bestimmung des Gehalts der Lehrer und Unterlehrer aus dem Kirchenfond, mit Vorbehalt der Genehmigung der Bauherren; Bestimmung des Schulgeldes; Controlle mit den Schullehrern über die Anzahl der die Schule besuchenden Kinder; Bestimmung der Lehrpläne, der Schulbücher und des innern Organismus der verschiedenen Abtheilungen der Schüler, auf den Vorschlag der Pastoren; Festsetzung der Prüfungen der Schüler, so wie der Ferien, und Bestimmung der Abendstunden oder Privatstunden der Lehrer, die sie nicht ohne ihr Vorwissen geben dürfen; endlich Entwürfe der Vorschriften für die Lehrer.

Die beiden Prediger haben die besondere Inspection über den Schulunterricht, und die Obliegenheit, die Schulen oft zu besuchen, über die Lehrpläne zu halten, die Lehrer mit Rath bei ihrem Unterricht zu unterstützen, Mängeln möglichst abzuhelfen, sich von den Fortschritten der Schüler zu überzeugen und, wo es Noth thut, auf ihre sittliche Bildung durch Ermahnungen zu wirken. In den vierteljährigen Zusammenkünften geben sie der

Commission Nachricht, wie sie den Zustand der Schule gefunden haben, sie schlagen Veränderungen der Lehrpläne und der Schulbücher vor, halten die Examina, und führen nach erfolgter Wahl die Schul= und Unterlehrer ein.

Der specielle Geschäftskreis der übrigen Mitglieder ist: Einer der Bauherren übernimmt die Oberaufsicht über die beiden Schulen und die Berathungen. Von den übrigen Mitgliedern übernehmen zwei die Controllen über die Kinder, welche die Schulen besuchen. Sie haben aber bei ihren Schulbesuchen kein Recht, den Lehrern Bemerkungen zu machen, oder Abänderungen vorzuschlagen, sondern müssen solche der Commission vortragen; doch können sie, wo es nöthig ist, den Lehrern bessere Aufsicht über die Schüler empfehlen. Ueber Alles, was in der Commissions=Versammlung vorfällt, wird ein Protokoll geführt. Die Lectionspläne sind den Bedürfnissen der Zeit gemäß so eingerichtet, daß die Jugend mit Allem bekannt wird, was sie dereinst zu vernünftigen und recht brauchbaren Bürgern des Staates bilden kann, und Freude ist es zu sehen, welche herrliche Fortschritte die Kinder dieser Schulen von einer Zeit zur andern machen.

Register
der
Einkünfte der Probstey zu Bremen.

Mitgetheilt
von
J. M. Lappenberg, Dr.
zu Hamburg.

Als Anhang zur Geschichte der Domkirche daselbst.

Die auf den folgenden Bogen abgedruckte, in der Hamburgischen Stadtbibliothek vorhandene Handschrift aus dem vierzehnten Jahrhunderte, hat schon früher die Aufmerksamkeit gelehrter Geschichtsfreunde auf sich gezogen. *) Sie enthält ein Verzeichniß sämmtlicher Einkünfte des Domes zu Bremen, und Nachrichten über die Vertheilung derselben unter den Domherren, und ist daher für die Geschichte dieser einst so sehr begüterten Kirche, besonders aber wegen der vielen aufgeführten Oerter und Eigenthümer in denselben, für den Geographen wichtig. Durch die darin benannten Bremischen Rathmannen ergiebt sich, daß das Manuscript in den Jahren 1330 bis 1340 abgefaßt ist. Es ist auf zehn Pergamentblättern in Folio, in zwei gespaltenen Columnen, davon jede fünf und zwanzig lineirte Zeilen hat, mit schönen, großen Schriftzügen geschrieben; doch sind durch eine etwas spätere Hand einige Namen von Zinspflichtigen ausgelöscht, und die, in dem nachstehenden Abdrucke in Klammern eingeschlossenen, neueren Namen und Zusätze beigefügt. — Ich überlasse die fernere Erörterung dieses Documentes denjenigen, welche, mit dem erforderlichen Local-Interesse und den desfalsigen Kenntnissen versehen, sie übernehmen wollen, so ferne eine solche Arbeit, bei dem jetzigen Mangel an Urkunden über die Geschichte des gedachten Domkapitels, ausführbar seyn sollte. Doch habe ich geglaubt, daß die Angabe der jetzigen Namen und der Lage der verzeichneten Dörfer, und einige kleine geschichtliche und und sprachliche Nachweisungen zum allgemeineren leichteren Verständnisse, in den begleitenden Anmerkungen willkommen seyn würden. L.

Die Liebhaber der Geschichte mache ich noch auf ein anderes Manuscript aufmerksam, das sich in der Bibliothek zu Wolfenbüttel, auf Pergament in 4., befindet.

---

*) Vaterländisches Archiv, Bd. 1, S. 208.

"Traditiones et privilegia Fabricae procuratoris seu Architecti circa negotium structurae Cathedralis ecclesiae Sti Petri Bremensis, collectore Joanne Hemelingio architecto ejusdem Ecclesiae et consule Bremensi, 1415." (¹)

Dieser Titel steht auf einem papiernen Blatte, vor dem Anfange des Manuscripts. Der Codex ist mit vielem Fleiß auf Pergament geschrieben; die Linien, 28 Zeilen auf jeder Seite, sind abgestochen, und die großen und Anfangsbuchstaben mit Zinnober eingemalt. Der Codex enthält hundert unpaginirte Quartblätter. Ueber jedem Blatte ist die Zahl des Capitels, deren 17 sind, geschrieben. Eine neue Hand hat Marginalien dazugesetzt, und der Einband ist aus neuerer Zeit. Auf der ersten Seite stehet von einer neuen Hand geschrieben, Antiquitates ecclesiae Bremensis, und ganz unten, Ex munificentia Nobilissimi et ampliss. Dni. Nicolai a Westerholt, Consiliarii Monast. possidet Bernhard Rottendorf.

Im Anfange versichert Hemeling, er habe seine Nachrichten aus Urkunden und Privilegien genommen, und ein Exemplar für sich, ein anderes für die Tresenkammer abschreiben lassen.

Das 1. Capitel handelt vom Ursprunge der Domkirche.
Cap. II, von der Gnade, die sie genossen.
Cap. III, van enen breve den plecht to hebben sunte Antonyes bode, unde ock ene scrift enes Instrument van Sante Antonyes boden also dat Instrument klarliken un wol bewaret es.
Cap. IV. Von den Pflichten, die der Erzbischof dem Baumeister schuldig ist.
Cap. V. Von den Renthen und Miethen.
Cap. VI. Von 2 Häusern in der Buchtstraße.
Cap. VII, Von einer Fundation zum Altar der neuen Kapelle unter der Tresenkammer.
Cap. VIII. Von Stacien (²) die er im Stifte vortghebracht.
Cap. IX. Von den Pflichten des Baumeisters.
Cap. X. Vom Luchte das dem Baumeister gebühret zu halten.
Cap. XI. Von den Klöcknern und Opfermännern.
Cap. XII. Von Memorien die der Baumeister hält und wieder bekommt.
Cap. XIII. Von 2 Breven die den Erzbischof und den Fastnachtsabend angehen.
Cap. XIV, Van deme groten afflate.
Cap. XV. Von Petersmessen und Brüderschaften.
Cap. XVI. Vom St. Matthias am Fastnachtabend.
Cap. XVII. Von einer Sermon die man predigt wenn Stacien gehalten werden.

(¹) Von 1382 bis 1410 war ein Joh. Hemeling Bürgermeister in Bremen. Ob Beide eine Person sind, habe ich nicht auffinden können.

(²) Das Wort Stacio bezeichnet erzbischöfliche Privilegien, in den Städten, Dörfern und Flecken Geld einzusammeln.

Rotermund.

Hec sunt bona prepositure Bremensis.

Decime site in comitia Stadensi.

Decima in Horne [1]) apud Vorde.
Boverne [2]) apud Vorde.
In Oster Heslinge [3]).
In Werdessen [4]) super II domos.
In Hesedorpe. [5])
In Gygem. [6])
In Wedeldorpe. [7])
In Brammerlo. [8])
In Oldendorpe. [9])

Census de Comitia Stadensi.

Vna domus in Horne, quam nunc colit Koke, soluit II modios stadenses siliginis minus I verdere.

In Rotmundesa de campo in Borg, quam nunc colit Heyne, IIII sol. stadenses.

In Wedeldorpe, I domus, quam nunc colit Johannes Brammerman, III verdere siliginis et totidem avene.

---

1) A. Bremervörde, K. Mulsum.
2) Bevern, Kirchdorf im A. Bremervörde.
3) K. Heslingen, A. Zeven.
4) Wertzen, A. Zeven, K. Heslingen.
5) A. Rothenburg, K. Gihum oder A. Bremervörde, K. Bevern
6) Die Börde Gihum, A. Zeven.
7) Wehldorf, Börde und K. Gihum.
8) Lohe, K. und A. Himmelpforten.
9) A. Himmelpforten.

In Vructendorpe, I domus, quam nunc colit Reynberne I + (*) modios staden. siliginis et II + sol. stadenses et arietem, qui potest redimi pro XVIII denar. stadens.

In Brammerlo, II domus. Unam colit Johannes in Brammerlo, II modios stadenses siliginis, et + verdere et II sol. stadenses.

Aliam colit H.... solvit totidem.

In Oldendorpe, II domus, quarum I colit Joh. Siverdus et soluit II modios stadenses siliginis, + verdere minus et II + sol. stadenses et + arietis.

Reliqua domus, quam nunc ..... swere tenet, soluit totidem.

In Oster buluerstede, [1]) I domus quam Hillewart nunc colit, I mod. siliginis. Ibidem est area, quam tenet Kinke Rixedis, II sol. brem. soluit.

In Wester buluerstede, sunt IIII domus, I colit Hillert, I + modios stadens. siliginis, II + sol. stadenses. Unus potest solidus ex illis esse bremensis, arietem de XVIII den. stadens.

Secundam colit Luderus et dabit II modios stadenses siliginis et I verdere et XXVII denar. staden. et XVIII denar. bremen. I + arietes ualentes XXVII denar.

Tertiam colit Joh. Clundere et dabit I + modios stadenses siliginis, I + solvit arietem de XVIII denar.

Quartam colit predictus Luderus, quam prius coluit Tidericus Bidenvorde et dabit tantum quantum Luderus Clunder.

(*) Man hat sich dieses Zeichens bedient, um das in alten Handschriften vorkommende Zeichen für „Ein Halbes" dadurch anzudeuten.

1) A. und N. Bülstedt, K. Wilstedt, A. Ottersberg. Weshalb die im Amte Ottersberg belegenen Orte zur Grafschaft Stade gerechnet werden, ist nicht ersichtlich, da nach keiner bekannten Angabe die Grenzen dieser Grafschaft sich so weit südlich erstreckt haben. Vergl. v. Kobbe Geschichte v. Bremen u. Verden, Th. 2, S. 138.

In Teruenstede [1]) sunt lll domus. Unam colit Marquardus, secundam Scuneman, tertiam Burmester et soluunt in universo llll + modios stadens. siliginis, Vll + solidos. Ex illis possunt esse lll bremenses. Item lll arietes valentes ut predictum est.

In Westertimbeke [2]), l domus quam colit Beneke soluit ll modios stadenses siliginis et l verdere ut predictum est.

In Bishorst [3]), una domus. (Unten steht, doch halb verlöscht) . . . preter domum in Bishorst XXV modios, Vl (verdere?) siliginis . . . stadenses . . . Xl + arietes . . . XXX . . . . . stadenses, et Xl solidos bremenses. Item Knubel (XXX . . . . . XXXll mod . . . . . . molt. . . .)

Hec sunt decime site ultra Lesmoniam.

In Gheystendorpe [4]).
In Wolcstorpe [5]).
In Tankelo. [6])
In Mekelstede. [7])
In Wolcmerstede. [8])

---

1) Tarmstedt, K. Wilstedt, A. Ottersberg.

2) K. Timcke, A. Ottersberg.

3) Bishorst gehörte zu den Pertinenzien der Grafschaft Stade, am nördlichen Ufer der Elbe. Der jetzt diesen Namen führende Hof liegt im Gute und Kirchspiele Haselau. Näheres über die Lage dieses in der Holsteinischen Kirchengeschichte merkwürdigen Ortes, s. im Staatsbürgerl. Magazin, B. II, S. 51. B. III, S. 671. und B. IV, S. 226.

4) Kirchdorf im Vielande.

5) Wulstorf, Kirchdorf im Vielande.

6) Ankeloh, K. Ringstedt. A. Bederkese.

7) K. Ringstedt, A. Bederkese.

8) Volkmarst, K. Wilstedt, Börde Beverstedt. Der alte Name findet sich noch in Joh. Rode Registro bonorum etc.

(In Brundorpe. [1])
In Egestede. [2])
In Swanewede. [3])

Census ultra Lesmoniam.

In Osterstade. [4])

In Stellerbroke [5]), 1 terra soluit, ┼ plaustrum auene et VIII modios, quam colit Luderus filius Nycolai Monic. Item dabit VIII parvos modios siliginis et 1 porcum.

Ibidem est 1 terra quam colit Johannes Monic, que soluit 1 plaustrum auene et VIII modios.

Item ibidem Fredericus, filius Muten, dabit 1 molt siliginis in die beati Martini, alioquin bona vacabunt. Necnon ┼ molt siliginis.

Ghotfridus de Stelle, VIII modios auene de 1 agro super Stufelt.

Fredericus de Reken [6]), dabit de 1 terra ibidem II moltia siliginis, 1 plaustrum lignorum et 1 porcum.

In Nienkerken, Hinricus Beuer dabit VIII solidos.

In Egestede tota villa est prepositi et continet IX mansos cum ┼. Quilibet mansus soluit 1 molt siliginis, 1 porcum et plaustrum lignorum.

In Gherlestede [7]), 1 mansus, quem colit una vidua (Nicolai bi der brughe), soluit 1 molt siliginis, 1 porcum et plaustrum lignorum.

---

1) u. 2) K. u. G. Lesum.

3) A. u. G. Schwanewede.

4) Amt Hagen.

5) K. Neuenkirchen, A. Blumenthal, Stammsitz derer von Stelle. S. Mushard Bremen und Verden Rittersaal, S. 308.

6) Der Erbsitz derer von Recken lag in dem gedachten Kirchspiele Neuenkirchen. S. Mushardt a. a. O., S. 439.

7) Garlstedt, K. Scharmbeck, A. Osterholz.

In Ledenstede [1]), I mansus. (Tadeke), soluit II moltia siliginis.

Iu Hamberghen [2]), de I manso Hinricus filius Hollen dabit VIII solidos. Ibidem II aree soluunt I fertonem.

(Unam colit Henneke van den Molen et dabit IIII grossos.

In Nienkerken, Thitburgis nato quondam Hinrici Hybenhaven tenet . . terram soluens ad vitam suam pro censu dimidium fertonem.

De . . . ville prope Reken dant II molcia siliginis, II porci preter fertonem et I + plaustro lignorum. Unus de illis de Reken reedificet molendinum in Egestede.)

In Lintlo [3]), mansus quem colit Martinus, soluit I solidum (Fredericus et Martinus de Butle fratres pro nunc colunt mansum infrascriptum.)

In Westerstolte [4]), filii Johannis Rufi, de I manso II solidos.

In Herstede [5]), II mansi, III + solidos.

In Woldestorpe [6]) et Ghestendorpe, sunt XIIII agri qui Drome dicuntur . . . soluunt XXIIIIor sol.

In Langene [7]), II mansi soluentia (sic)II molt. silig.

In Debbestede [8]), sunt II mansi soluentes IIII moltia siliginis.

In Volcmerstede, I mansus, quem colit Tidericus Crul, soluit I moltium siliginis et II moltia auene.

---

1) Lehnstedt, K. Barmstedt, A. Hagen.

2) Kirchdorf im A. Osterholz.

3) K. Scharmbeck, A. Osterholz.

4) Im Amte Stotel.

5) K. u. A. Beverstedt.

6) Vermuthlich das obige Wulstorf in Vielande, welches jenen Namen auch in J. Rode Registro bonorum führt.

7) K. Depstedt, A. Bederkese.

8) K. Depstedt, A. Bederkese.

Decime site inter castrum Langwedel [1]) et Lesmoniam [2]).

In Vppenhusen. [3])
In Bollande. [4])
In Mandorpe. [5])
In Hemelinge. [6])
In Herstede. [7])
In Elen. [8])
In Ostendorpe. [9])
In Gropelinge. [10])
In Nederstenburen. [11])
In Borgvelde [12]), similiter V terras.
In Horne [13]) superiore 1 quadrantem.

Census inter castrum Langwedele et Lesmoniam.

In Walle [14]), II terre soluunt II talenta.

Una terra in Osleueshusen [15]), quam colit Hinricus filius Alberti, 1 + quadrantem, Hinricus de

---

1) K. Daverden, A. Verden.
2) Die Lesum oder Wümme.
3) K. Arbergen, A. Achim.
4) Bollen, K. Arbergen.
5) u. 6) K. Arbergen, A. Achim.
7) Hastedt, K. St. Remberti, Stadt Bremen.
8) Ellen in Oberneuland im Hollerland bei Bremen.
9) Osterholz, K. Oberneuland in Hollerland bei Bremen.
10) Gröpel, K. im Werderland, St. Bremen.
11) Niederbühren, K. Mittelbühren.
12) Gericht der St. Bremen.
13) Im Gericht Borgfeld der St. Bremen.
14) St. Bremen Werderland.
15) Oslebshausen im Werderland.

Horne [1]) 1 + quadrantem, et Hermannus Kiddeke 1 quadrantem et soluit XV solidos.

Item 1 vertel in Hemme [2]), quem habet Tydeman Roding civis in Brema, soluit VIII solidos.

Item filii Kristiani de superiori platea [3]) de 1 quadrante ibidem soluunt VIII solidos.

Item 1 quadrans ibidem, quem colit Detmarus de Gropelinge VIII solidos.

Item 1 quadrans ibidem, quem colit relicta Tiderici de Gheren, soluit quartum manipulum.

In Borguelde II terre, 1 colit Johannes Domere soluentem marcam bremensem.

Item 1 terra ibidem, quam colunt Johannes et Hermannus fratres dicti Domere, soluentes marcam Bremensem, et de istis II terris similiter dabunt pisces ualentes fertonem.

Curia in Ostendorpe, quam colit Hermannus Nortfelt villicus, soluit quatuor marcas et 1 talentum nouorum denariorum.

Curia in Herstede, quam colit Ghereman, soluit III talenta. Item ibidem II terre, quas quondam habuit Alexander de Stadis, nunc autem Hinricus Brede, III manipulum.

Item 1 terra ibidem soluit III partem.

Item 1 terra ibidem quam habuit Grelle soluit III partem.

Item 1 area ibidem.

(Item alia area soluit IIII pullos,

Item alia soluit IIII.)

---

1) Hinricus de Horne, famulus verkaufte 1350 Güter zu Oslebshausen an das Gasthaus zu Bremen. Cassel Bremens. II, 172.

2) K. Arsten im Nieder-Viehlande.

3) Consul Bremens. 1257-98, und dessen Sohn Hinricus 1320-23.

Item in Rocwinkele [1]) II domus, I colit Harteke Woghentredere, reliquam Fredericus Brugwedel et soluunt tertiam partem cum decima.

Curia in Elen, quam colit Abele, III partem cum decima.

Item II aree ibidem, quarum I colit Reynerus [2]) (Bertolt), aliam Woldeke, soluentes XII solidos et XII pullos.

Item I domus in Osterholte [3]), quam colit Tydericus Bulleyr, soluit III partem cum decima.

Item II domus in Kemenata [4]), I colit Johannes Stenkop, aliam Hinricus de Kemenata, soluentes III partem cum decima.

Item domus in Osterholte, quam colit uxor Paveses, soluit tertiam partem.

Curia in Hemelinge de IIII mansis quarum . . . . . duos colit — — — — (alium Ghereke Bouenblot) soluit IIII talenta et II solidos.

Item II mansi ibidem, quos colit Johannes de Weye, soluunt II talenta.

In Mandorpe, III mansi, quos colit Reder, soluunt II talenta, Hermannus Cloke dimidium et soluit II talenta.

In Vphusen, I terra, quam colit Borchardus, soluit XXXV solidos.

Item ibidem I terra, quam colit Hermannus, filius Borchardi; VII modios ordei et XII modii auene soluuntur.

Item ibidem debonis Ottonis Monic, que colit Horne Birden, I talentum.

---

1) Rockwinkel, K. Oberneuland, in dem seit 1181 der Stadt Bremen gehörenden Hollernlande. v. Wersebe Niederländ. Colonien I, 35.

2) Reynerus, fil. Henrici, bebaute 1343 einen Mansus in Elen. Cassel Brem. II, 48.

3) Osterholz im Hollernlande, K. Oberneuland.

4) Hof Kemenade, K. Oberneuland.

Item Woldeke et Hinricus filii Kluken in Bollande [1]) de II terris ibidem dabunt XXXVI solidos.

Item ibidem Hinricus Stute (Hibbeke) dabit de I ⊹ terris XXX solidos.

Item ibidem invenio Woldeke (O. de Balne) dabit de II ⊹ terris, V fertones et I lot.

Item ibidem Wolderus Kube (O. de Balne) dabit de uno manso talentum.

(Nota. De Medeham de licht vor III ⊹ houe an den Birderholt.)

Curia in Medhem, cum manso eidem curie annexo quem colit villicus, soluit XXI modios siliginis stricschepel. II porcos et II ⊹ solidos.

In Acchem, II mansi, quos colit Gherburgis relicta Nycolai, soluunt VI modios siliginis, II porcos et V solidos.

Item in Birden [2]), II mansos, quos colit eadem Gherburgis, soluunt VI modios siliginis, II porcos et V solidos.

In Werdere [3]), Hilwardus de Werdere de bonis ibidem dabit XIIII modios auene, II porcos cum plaustro lignorum et II ⊹ solidos.

Item ibidem Hilwardns de manso quam habet in Bodeghen [4]), III modios siliginis, I porcum et II ⊹ solidos.

Item Johannes filius Notberti de Werdere, dabit de bonis ibidem XVII modios auene I porcum, plaustrum lignorum et IIII solidos.

Item Gherardus Harde de Bodeghen de III mansis dabit IX modios siliginis, III porcos et VII ⊹ solidos.

---

1) Bollen, K. Arbergen, G. Achim.

2) Bierden, K. u. G. Achim.

3) Werder, K. u. G. Achim.

4) Baden, K. u. G. Achim.

In Bersingen [1]) Olricus dabit de III mansis IX modios siliginis, III porcos et VII+ solidos.

Decime site inter Hoyam et Ochmunde [2]).
(anno LXI.)

Decima in Otzen [3]).
In Lullenhusen [4]).
In Dettenhusen [5]).
In Detberdessen [6]).
In Emptinghusen [6]).
In Ketzewisch [7]) superiori IIII mansos, et superest + mansus qui non dat decimam.
In Ledenze [8]) prope portam Bremensem.
In Lankenowe [9]).
In Wezenuelde [10]).

Census inter Nigenborg et Ochmunde.

In Lembeke [11]), Hermannus soluit de III mansis, III moltia siliginis, V moltia auene, III porcos, III modios lini et III pullos.

---

1) Breren, K. Bilsen, A. Bruchhausen, Grafschaft Hoya.
2) Fl. Ochum oder Ochtum.
3) K. Diste im A. Hoya.
4) Im J. 1356 vereinten sich das Erzstift und die Stadt Bremen, zu Lullenhusen auf der Grenze des Stiftes gegen die Grafschaft Hoya ein Schloß zu erbauen. S. Cassel ungedr. Urkunden S. 158.
5) Thedinghausen.
6) Dibberse und Emtehusen in Thedinghausen.
7) Ketsche (zwei Feuerstellen) K. Rieda, A. Syke in Hoya.
8) Ledishuser Mark, in der Urkunde des Erzbischofes Hartwich II. v. J. 1201 über die Anlegung einer Holländer-Colonie. S. Vogt mon. ined. T. II, pag. 20, und die Erläuterung der dort abgedruckten Urkunde bei v. Wersebe a. a. O. S. 124.
9) Im Nieder-Viehland. Stadt Bremen.
10) Westenfeld, K. Buchholz, Stolzenau.
11) Lemcke, K. Lohe, A. Nienburg.

Item rector in Balghe [1]) occupat possidendo I mansum ibidem soluentem I molt. siliginis, II moltia auene, I porcum et I pullum.

Item ibidem II mansi, quos colit Johannes de Werpe, soluunt II moltia siliginis, III moltia auene, II porcos, III modios lini et II pullos.

In Lo [2]) III mansi, quos colit Hinricus Pape, soluunt III moltia siliginis, VI moltia auene, III porcos et I pullum.

In Doldorpe [3]) III mansi soluentes III moltia silig., III moltia auene, porcum ualentem fertonem, qui dicitur Vazelswin [4]) et III pullos.

In Bochorst [5]) III mansi, quos colit Detmarus, soluunt III moltia siliginis, IIII moltia auene, III porcos, IIII modios lini et III pullos. (Iste negat I molt. auene.)

Item ibidem II mansi, quos colit Johannes Losingerhop, soluunt II moltia siliginis, III moltia auene, III porcos, II modios lini et II pullos. (Iste negat I molt. auene.) (Mansi XVII supradicti.)

Curia in Balghe [6]), quam colit Albertus villicus, soluit † plaustrum siliginis, XVIII modios auene, parvos IIII porcos qui specswin dicuntur et IIIIor porcos minores. Intestina et aruina maiorum porcorum manebunt in curia. Duo hospitia [7]) dum sufferratura.[8]) Cutes hirci ad ocreas domino Preposito et centum scutellas.

---

1) A. Nienburg.

2) Kd. im A. Nienburg.

3) K. Lohe.

4) Ein Schwein, welches man zur Zucht behielt, im Gegensatz des Mastschweins. Brem. Niedersf. Wörterb.

5) K. Barvel, A. Eichenforst in Hoya.

6) Der Hof Balge war den Bremer Domherren vom Kaiser Heinrich im Jahre 1050 geschenkt. S. Adam Bremens. L. III. c. 9.

7) Hospitium, auch gistum, Nachtlager und Bewirthung. S. Ducange.

8) Das Beschlagen der Pferde mit Eisen gehörte gleichfalls zu den Diensten, deren Verpflichtung für den reisenden Landes- oder Gutsherrn ausbedungen wurde. S. Ducange sub. v. ferrare.

Item ibidem III mansi, quos colit Xristianus, soluentes III moltia siliginis, IIIIor moltia auene, III porcos, III pullos, IIIIor modios lini, qui modii implebuntur donec per linum poterit leuari super genua. (Iste negat I molt. auene.)

Item ibidem I domus, quam colit Abele Roding, soluit III moltia siliginis, III modiis minus, IIIIor moltia auene, IIIIor modiis minus, vno anno III porcos, alio anno duos, III modios lini, et III pullos. (Iste non dat nunc II + molt. siliginis et II + molt auene.)

Item ibidem domus Gherardi Brutyn soluit II moltia siliginis, IIIIor moltia auene, II porcos, II modios lini et II pullos.

Item ibidem Hinricus filius Godeken dabit de I manso. I molt siliginis, VI modios auene, I porcum, II modios lini et II pullos.

(— usque Holtim dimidium plaustrum, XXVI maltia, III parvos modios siliginis, XXX maltia, VIII modios paruos auene, XXIX et dimidium porci censuales. . . . . . .

. . . Specswin (?) XXV pullos, XXIII modios lini, C scutellas, pellem hirci, duo hospitia et subferraturam.

In Holtim [1]) Abele Wigholt de I domo dabit V modios siliginis, stricscepel, I porcum et plaustrum lignorum et V solidos.

In Amendorpe [2]) de I manso Hartwicus et Sanderus dabunt III modios ordei, IIIIor modios auene, I porcum, plaustrum lignorum et V solidos.

Item ibidem de I manso Brunigus dabit, quem nunc colit Vinneke. VII modios ordei et IX modios auene, II hemeten tritici, I porcum et plaustrum lignorum et V solidos. (Iste negat triticum et I porcum et V solidos.)

---

1) Zum Holt, K. Lohe, A. Liebenau und Nienburg.

2) A. Thedinghausen, K. Thum Verden.

In Ynschen [1]) Lunsin de III mansis XI modios ordei, XIIII modios auene, IIIIor hemeten tritici, II porcos, III plaustra lignorum et X solidos. (Iste negat triticum,)

Item Wernerus (Johannes) Parkel de I manso cum + dabit II + modios siliginis stricscepel, VII modios auene, I porcum, plaustrum lignorum, V solidos.

Item Ghertrudis vidua de II mansis ibidem dabit VII modios ordei, VIII + modios auene, II porcos, plaustrum lignorum et X solidos. (Vacat.)

In Beppen [2]) Voghet II + modios siliginis, porcum, plaustrum lignorum et V solidos.

Item de uno manso in Otzen, quem quondum Johannes cum naso coluit, idem Voghet dabit III modios ordei, IIIIor modios auene, I porcum, plaustrum lignorum et V solidos.

De Otzen Hermannus Petring (Thetbernus de Otzen) de bonis que quondam Buc coluit, dabit III modios ordei, IIIIor modios auene, I porcum, plaustrum lignorum et V solidos.

Item idem Hermannus de I manso ibidem tantum dabit, quantum de bonis predictis.

Item supradictus Hermannus de manso St. Materniani ibidem III modios ordei, IIIIor modios auene, I porcum, plaustrum lignorum et II + solidos.

Item de II mansis ibidem relicta Collres, VI modios ordei, VIII modios auene, II porcos, II plaustra lignorum et X solidos.

Curia in Holtorpe [3]) villicus ibidem dabit, III manipulum et decimam. Ad eandem curiam pertinet mansus, qui dicitur lanthoue soluens III modios ordei, IIIIor modios auene et V solidos.

---

1) Kd. Intschen, A. Thedinghausen.
2) A. Thedinghausen, K. Lunsen.
3) Holldorf, K. Lunsen, A. Thedinghausen.

Item Hinricus Linerbrug dabit de tribus mansis ✝ plaustrum auene, XVIII modios ordei, III porcos, III plaustra lignorum. (NB. Vacat, Comes habet.)

Item I mansus in Detberdessen, quem Tyde nunc colit, VIII modios ordei, VIII modios auene et I porcum. (Nunc Johan. Reuel de Benekrascheken colit et negat porcum per inpressionem Elemken.)

(Vsque Ketzewisch Summa X ✝ modios siliginis, II plaustra, III modios ordei, II plaustra, VII modios auene, XIX porci, IIII plaustra lignorum, VI hemeten tritici, IX fertones, VI solidos.) —

Villicus in Ketzewisch Alardus (Ludike ejus filius) de V mansis ibidem dabit XV modios ordei, XX modios auene, V porcos, V plaustra lignorum, de quolibet manso II ✝ solidos et de IIIIor mansis predictis dabit decimam.

Item Johannes villicus ibidem de IIIIor mansis capitalis curie dabit V verdendeil ordei et V verdendeil auene.

Item I mansus in Velde [1]) Hinricus Nacke soluit III modios ordei et IIII modios auene, IIIIor ✝ solidos, porcum et I plaustrum lignorum.

(Adiecta est 5 aliis mansis in Ketzehem, ergo iam VI porcos, ordei modios 18 auene 24 dat.)

Item I mansus in Hostede [2]) super Wiseram, quem colit Ricuit (Jo. de Arsten), soluit III modios ordei, IIIIor modios auene, IIII ✝ solidos, porcum et plaustrum lignorum.

In Ahusen [3]) I mansus, quem colit Tydeke, soluit III modios ordei, IIIIor modios auene, IIII ✝ solidos, I porcum et plaustrum lignorum.

Item ibidem II mansi, quos colit Seghelicke, VI modios ordei, VIII modios auene, IX solidos, II porcos et II plaustra lignorum.

---

1) K. Rieda, A. Syke.
2) Hustedt, K. Martfeld, A. Hoya.
3) Ahausen, K. Kirchweyhe, A. Syke.

Item in Dregge [1]) l mansus quem colit Bertoldus, lll modios ordei, llllor modios auene, llll ✝ solidos, l porcum et plaustrum lignorum.

Item bona in Hostede sita prope Ippenerde [2]) soluunt Vlll strischepelo siliginis. Grelle habuit.

Item bona in Ippenerde soluunt ll strischepele siliginis et arietem (negat arietem).

Item bona in Lederdessen [3]) Hunerus et Tidericus ✝ molt siliginis, V moltia auene. (Iste nihil dedit in multis annis.)

Item de uno manso in Ghestle [4]), quem colit Wolterus Witte, llllor stricschepele siliginis, llllor moltia auene et arietem (arietem non dat).

Item l mansus in Redeghessen [5]) (Ryddessen in parochia Hilgenfelde) super Hache, quem colit sote Palmen, lll modios siliginis paruos et Vlll modios auene.

Item in Reddessen [6]) (parochia Vilsen) l mansus quem colunt Wolbernus et Witte. Johannes Meyer soluit XVlll denarios et modium siliginis paruum.

Item in Ocle [7]) l mansus, quem colit Johannes Ledeke, soluit ll strischepele siliginis.

Item in Gebele [8]) Wolterus de l campo l strischepel siliginis.

---

1) Dreye, K. Kirchweihe, A. Sycke.

2) Ippenar, K. u. A. Harpstedt.

3) Leersen, K. Barrien, A. Sycke.

4) Gessel, K. Barrien, A. Sycke.

5) Reesen, K. Heiligenfeld, A. Sycke.

6) Reetzen, A. Sycke.

7) K. Barrien, A. Sycke.

8) Gehlbergen, K. Vilsen, A. Hoya.

In Brincken [1]) sunt X terre, quarum unam colit Hinricus filius Meynardi soluentem X solidos.

Item Wulueke colit II terras, quarum I soluit X solidos, reliqua VIII solidos.

Item Johannes Wulueke colit II terras ibidem, I talentum.

Item Nycolaus frater Konen I terram, X solidos.

Item Elerus Dauen I terram ibidem, X solidos.

Item Hinricus de Sture I terram, IX solidos.

Item Sifridus ibidem colit II terras, quarum vna X solidos, reliqua soluit VIII solidos.

Curia in Arsten [2]), quam colit Cunradus Dauen soluit III marcas pro III manipulo et decima.

(Hec immutatio facta est temporibus Wolquini prepositi nunquam confirmata.)

Item I terra ibidem soluit talentum.

Istam primo habuit Ghotfridus Friso [3]); postea Johannes Monachus, Miles [4]); postea dominus Hermannus Mulo [5]). Nichil.

Item I mansus ibidem soluit V solidos, quem colebat uxor Hinrici Hunding, tunc autem Hinricus ejus filius.

---

1) Brinkum, Kirchd., A. Sycke. Ueber die Anlage der erzbischöflichen Colonien bei Brinken, Weihe u. Huchting s. die Urk. des Kaiser Friedrich I. für den Erzbischof Hartwich I. bei Staphorst a. a. O. Th. I. S. 561 u. 562. Vergl. v. Wersebe a. a. O. S. 74 u. flg.

2) Kd. Arsten. St Bremen, im Ober-Viehland.

3) Von den Fresen s. Mushard S. 235 sq.

4) Von dem Geschlecht von Monic s. Mushard S. 203, von den von der Hellen sonst Monneke genannt. Vogt. Mon. ined. Brem. II, 2[illegible]1, hat 1[illegible] Urkunden desselben Eine Urkunde von 1333, worin Johannes Monic, Ritter, bei Cassel ungedr. Urkunden S. 500, auch dessen Bremens. II, 160; Urk. v. 1306 u. 1315, bey Mushard a. a. O.

5) Vom Geschlecht Mulo s. Mushard, p. 407, Cassel ungedr. Urk. S. 502: Urkunde von 1332, worin Bernerus filius quondam Hermanni, dicti Mulo, militis etc. und dessen Bremensia II. p. 4[illegible], und eine Urkunde von 1331. 1326, Hermannus Mulo, bey Mush. l. l.

Item I terra ibidem soluit XVI solidos, quos possidet Ghiseke de Wolde. (Spadenghut tunc Ghiseke habet.)

In Habenhusen [1]) I terra, quam colit Johannes Hane, XII solidos.

Item I terra ibidem, quam colit Nycolaus Hane, VI solidos et VIII modios auene.

Item I terra ibidem, quam colit Nicolaus Rump, soluit VI solidos et VIII modios auene.

In Nyenlande [2]) + quadrans soluit decimam et IIIm maniplum (possessor . . . . .).

Item ibidem sunt III quadrantes, quos quondam colebat Wiebolt Friso, postea Tydericus Cesar, postea Lüdeke Kunker, soluentes XXIIIIor solidos. Cuilibet (sic) quadrans soluit VIII solidos. De hijs quadrantibus Hermannus de Ruten [3]) habet vnum, Tidemannus Roding alium et Johannes de Haren [4]) tertium.

Item II terre in Ledense [5]), quos habuit vxor Gherardi vp deme Velde, nunc autem Godeke colit, soluit III maniplum. (Nunc uero tria talenta.)

Item II terre ibidem soluunt III maniplum (possessor ignoratus).

Item due terre in Nyenlande soluunt II talenta, quas habent filii de Verda.

In Wurtse sunt II terre et domus in campo que soluunt III maniplum. (Hinricus Doneldey [6]) tenet domum in campo.)

1) Im Ober-Viehland.
2) St. Bremen, im Ober-Viehland.
3) Consul Brem. 1327—54. Cassel Reg. Verf. S. 85. Er war der Stifter des St. Gertruden-Hospitals zu Bremen. S. Cassel Bremens T. II. S. 467.
4) Consul Bremen. 1315—45. Cassel Reg. Verf. S. 84.
5) Ein Stück Landes auf dem Ledenser Felde verkaufte das Dom-Capitel im Jahre 1456; worüber die Urkunde abgedruckt ist in Cassels Samml. ungedr. Urkunden, S. 541.
6) Consul Brem. 1326—60. Cassel Reg. Verf. S. 85.

In Kerchuctinge [1]) ł terra soluens talentum, cuius dimidietatem colit Hinricus Stureman, aliam Hermannus, filius Gherardi de Huctinge, postea Johannes Pestinghusen.

Item in Wester Huctinge I terra soluens talentum, quam colit Reynerus Valerode.

In Woltmershusen [2]) sunt II terre, quas coluit Harkenstel; soluunt III maniplum (II talenta).

Item I terra ibidem soluit III maniplum.

Item + terra ibidem, quam habuit Hinricus filius Willoldi + talentum.

(Arnoldus filius dicti Hinrici, vicarius in ecclesia St. Anscharii, tenet.)

Item I terra ibidem, quam quondam coluit Otto Bokelere, nunc autem Johannes Brant, ciuis Bremensis, soluit talentum.

In Rabberinghusen [3]) I terra, quam quondam habuit Johannes de Weninghusen, postea Reynerus de Wedele et Hinricus Hardenstrom, tunc Luderus de Houe colit, soluit I talentum.

Item I terra ibidem, quam habuit filius Segheboden, nunc Kosten Grovinch, soluit XVI solidos.

Item + terra ibidem, quam habuit Mechtildis de Gropelinge, tunc Conradus de Gropelinge, ciuis Bremensis, soluit + talentum. (Iste non dat nobis V solidos.)

In Hasberghen [4]) duo mansi, quos habuit Grelle.

In Mulswerden [5]) I terra, quam colit Reynerus de Wedele, soluit I talentum.

---

1) Kirchhuchting. St. Bremen. Kirchd. im Ober-Viehland.

2) Im Nieder-Viehland.

3) Kirchd. Rabbinghausen, in Nieder-Viehland.

4) In der Vogtey Delmenhorst, zwischen den Flüssen Ochte u. Delme.

5) Walsverden, im Nieder-Viehland.

Item I terra ibidem, quam colit Meynardus et Hinricus Rode, soluit I talentum.

In Santwerdere [1]) I domus soluit talentum et fertonem, quam colit Willekinus.

In Sehusen [2]) I terra soluit talentum, quam possidet Ghotfridus filius Luderi (is de Sehusen).

Item I terra ibidem, quam colunt Johannes et Conradus de Gropelinge [3]), VIII modios auene et VII + solidos.

Item I terra in Dike [4]), quam tenet Brandeke cum fratribus suis filii (s) Yslandes, I talentum.

Item I terra ibidem, quam tenent Johannes [5]) et Christianus de Sweringen [6]), ciues Bremenses, I talentum.

Decime site inter Ochmunde et Huntam.

In Ochmunde [7]).

In Strobelinge.

In paruo Harmhusen [8]).

---

1) Sandwerder, im Nieder=Viehland.

2) Seehausen, St. Bremen, im Nieder=Viehland.

3) Die v. Gropelinge waren Dienstmannen des Stiftes Bremen. Johannes 1343, Conrad 1347. S. Mushard S. 256 sq. Cassel Bremens. I. S. 8 sq. u. S. 475 sq.

4) K. Bassum, A. Harpstedt. Gr. Hoya.

5) Consul Brem. 1318—30.

6) Consul Brem. 1330—48.

7) Das Dorf Ochtemunde, so wie Strobelinghausen, kommen schon vor in einer Urkunde des Erzbischofes Adalbero v. J. 1143 (ged. bey Lindenbrog script. Rer. Sept. Staphorst, Lünig u. a.) Jenes lag westlich von der Mündung der Ochtum. S. v. Wersebe Niederländ. Colonien Th. I. S. 64. Letzteres kann aber nicht, wie Herr v. Wersebe meint, das schon vorher genannte Rabberinghusen seyn; sondern ist vermuthlich das Bremische Dorf Strom im Nieder=Viehlande.

8) K. Schmalvörde, A. Ehrenburg.

In Hekelinge [1].
In magno Hiddingwerden [2].
In paruo Hiddingwerden.
In utrisque villis Honouere.
(In Warenulete [3]) unam terram tenet Roschilt, soluit I plaustrum auene.)

Census inter Ochmunde et Huntam.

Vna terra in Strobelinge soluit III maniplum. (Vacat propter aggerem.)

In paruo Harmhusen Lambertus Eling de II terris dabit I talentum varetins [4].

Item Leo Possert de II terris ibidem dabit talentum.

Item Hinricus filius Posserdes de I terra ibidem VI solidos.

In Ratingbotle [5]) Erp Heybeke II terras spectantes ad Albertum officialem soluentes II plaustra auene.

Ibidem in Warevlete una terra.

Item Maseke Possert de I terra, X solidos.

In magno Harmhusen VII½ terre. Quelibet soluit II½ plaustrum auene.

In magno Hiddingwerden sunt VII terre et ager cum dimidio, quem aggerem cum ½ Fredericus de Klaholte colit. Quelibet terra soluit II½ plaustra auene, et iste

---

1) u. 2) Hekeln und Hiddigwerden, an dem Flusse Olle, in der Vogtey Barne. — In dieser Gegend lag die vom Erzbischofe Hartwich I. im Jahre 1149 angelegte Holländer-Colonie, deren Zehnten er der Bremer Domprobstei gab. S. Urkunden bei Staphorst I. 1. S. 552 u. a. Vergl. v. Wersebe a. a. O. S. 66.

3) Kirchdorf in Delmenhorst, an der Weser belegen.

4) Vom Varetins- oder Vareschilling s. Haltaus Glossarium h. v. v. Wersebe a. a. O S. 169.

5) Rantzenbütten, ebendaselbst.

idem ager cum dimidio facit + plaustrum auene cum VI modiis.

In magno Hiddingwerden est terra, que appellatur Elinges lant, cuius + colit Johannes Coleke.

Item Junge colit V uirgas.

Item Fridericus de Claholte ibidem colit I quartale.

Item Hunting ibidem colit I streke. Et ista omnium soluunt in vniuerso + plaustrum ordei.

In Glusinge [1]) + terra, quam colit Hinricus filius Abelen; soluit V verdendeyl auene.

Bona sita ultra Huntam.

In Line [2]) est I+ terra, que soluit tertiam partem et VI marcas ad voremede.

In superiori villa Hamelworden [2]) sunt VIII terre soluentes tertiam partem.

In Kerchamelworden sunt XII terre bi suden soluentes decimam et terciam partem. Et bi norden, IIIIor soluentes terciam partem. Iste XXIIIIor terre dabunt voremede.

In Vtharghen [3]) sunt IIIIor terre et in Middelestharghen, I+ terre soluentes XVII+ marcas ad voremede, II plaustra ordei, XVI modiis minus, X plaustra auene et V verdendeil fabe.

In Gholtswerden [2]), VIII ammer fabe; quilibet ammer habet IIIIor wicsccpele et ad quemlibet ammer dabunt XVIII denarios.

---

1) Glüsing, im Kirchspiel und in der Vogtey Berne.

2) Im Oldenburgischen Stadtlande, an der Weser.

3) Harrien, nördlich in der Vogtey Hamelwarden.

Iste modus seruari potest dum prebende administrantur per annonam, dum quelibet prebenda habet plaustratum siliginis, plaustratum ordei et plaustratum auene.

Dnus Decanus (sic) de decanatu superadduntur XI modii siliginis, XXII modii ordei et tantum de auena.

Dno Cellerario de celleraria superadditur, ⸗ plaustratum siliginis, ⸗ plaustratum ordei et tantum de auena.

Dnus Hilghendorpe habebit X ⸗ modios siliginis, XXI modios ordei et tantum de auena.

Dnus Seghelandus habebit tantum quantum Hilghendorp.

Dnus Bolto habebit I plaustrum ordei minus II modiis et tantum de auena et I plaustratum siliginis, I modio minus.

Tydericus habebit tantum quantum Bolto.

Hinricus de Minda habebit ⸗ plaustrum siliginis, ⸗ plaustrum ordei et tantum de auena.

Maior cocus habebit tantum quantum unus dominorum.

Duo coci inferiores habebunt plaustrum siliginis, plaustrum ordei et plaustrum auene, sed superadduntur eis IIIIor modii auene.

Camerarius habebit XII modios siliginis, I plaustrum ordei, V modiis minus et tantum de auena.

Ludolphus de Tossim habebit XI modios siliginis, XXII modios ordei et tantum de auena.

Hermannus Coke habebit V ⸗ modios siliginis, XI modios ordei et tantum de auena.

Nota quod IX carnes faciunt IIIIor prebendas. Item illa caro, que accressit domino preposito tertiis et quintis feriis, facit unam prebendam. Et sic est post Remigii de bouinis carnibus.

Census Ecclesiarum in pascha.

Rector beate Marie in Brema, IIIIor marcas cum I fertone.

Rector beati Martini ibidem III ┼ marcas,

Capitulum Sti Anscharii VII ┼ fertones.

Rector Sti Willehadi II ┼ fertones.

Rector Sti Mychaelis II ┼ fertones.

Rector in Gropelinge, I marcam.

Rector in Borg [1]), I fertonem.

Rector in Lamstede [2]), II marcas stadensium denariorum.

Rector in Mulsen [3]), I marca stadensis.

Rector in Jeuerstorpe [4]), XXIIIIor solidos stadenses.

In festo natiuitatis Christi predicti Rectores tantum dant, quantum in pascha; preter Rectorem in Gropelinge, in Lamstede et in Jeuerstorpe, qui tunc non dant.

Infra octauam pasche prepositus maior dabit carnes porcinas et sunt dies octo et redimuntur per III satin. [5]) In octaua pasche usque ad ascensionem domini dabit lardum et sunt XIIII dies. Ab ascencione domini usque ad festum Viti sunt XV dies, dabit carnes agninas, et redimitur prebenda per I satin. A festo Viti usque ad natiuitatem bte virginis dabit carnes ouinas et sunt XL dies et IX et redimitur I prebenda pro altero dimidio satin. A festo natiuitatis bte Virginis usque ad festum

---

1) Cassel Nachrichten von der ehemaligen Kirche zur Burg. Roller I, S. 50 sq.

2) A. Bremervörde.

3) Pfarrdorf im Amte Hersefeld.

4) Kirchdorf im A. NeuhausOste.

5) Ein halbes Loth Silber. Cassel Brem. Münz-Cabinet, Th. II, S. 22. u. Brem. Niedersf. Wörterb. u. Kilian Dufflaei Diction. Teuton. h. v.

beati Martini dabit carnes bouinas et sunt XL dies et redimitur prebenda pro vno lotone.

A festo beati Martini usque ad carnisprevium dabit carnes porcinas et sunt LX dies et redimitur pro III satin.

Nota breuiter istud. VIII dies sunt in quibus dabit porcinas carnes, videlicet per octauam pasche, XIIII dies lardi, XL Vdies agnine carnes, XLIX dies ouine carnes, XL dies bouine carnes.. LX porcine carnes, prebenda lardi redimitur pro dimidio fertone.

Census regalis [1]) in festo pasche extendit se circa XI solidos. Et in festo b. Martini ad VI solidos.

Census regalis in pascha.

Hinricus Pren (nunc Johannes), III obolos de domo sua.

Hinricus Rode (nunc Ecwardus pistor), III obolos pro domo sua.

Gherardus pellifex ante valuam orientalem, I denarium pro domo sua.

Tydericus et Albertus, filii Jacobi super Tybria [2]), I denarium de domo sua.

Oltmannus Plate III obolos de domo.

Martinus Bugirg [3]) III obolos de domo sua.

Johannes Auriga II denarios de domo sua.

Johannes Stumperclocke VII denarios cum I obolo pro tribus domibus. (Pro Johanne Stumperclocke dabunt

---

1) Der Königszins, welchen die Erzbischöfe von Bremen erhoben, und der von diesen, gleich andern Einkünften, veräußert worden, ist bekannt genug, als daß er hier näherer Nachrichten bedürfe. S. Urk. des Erzb. Hillebold v. J. 12[illegible] bey Lünig, Pars spec. Cont. II, u. Haltaus s. v. Königszins.

2) Jacob d. T. Consul Brem. 1285. Cassel Regiments-Verfassung S. 81. Albertus de Tyvera, Consul Brem. 1345. Cassel Brem. II, 100. 123-45. Cassel Reg. Verf. S. 85.

3) Martinus Bucking. Consul Brem. 1315. Cassel Brem. II, 78 u. 53[illegible], 13[illegible]5. Ibid. S. 520. Brem. Reg. Verf. S. 83.

Hinricus Wlf et Nicolaus Pannicida [1]) quivis III den. et . . . . III.)

Albertus Voreneghel III obolos pro parua domo.

Fredericus Friso III denarios pro domo sua.

Idem Fredericus V quadrantes de alia domo.

Conradus de Tybria V quadrantes de domo sua.

Willekinus Cesar antiquus [2]) II denarios pro domo sua.

(Filii Alberti Eyleken III obolos. Thi. Bodekere I denarium. Dnus Rolandus Jochals, vicarius St. Martini, III sol. de area extra valuam orientalem.)

Hermannus Welep (Otterstede) III denarios pro domo sua.

Johannes de Ghestele [3]) III denarios pro domo sua.

Luderus Medelstorpe III obolos.

Margareta de Ghestele III denarios pro duabus domibus.

Johannes Rodewolt III den. de domo.

Tidericus de Bucken (nunc Plate) III obolos de domo.

Meynardus de Weye III obolos.

Bernardus de Prindeney [4]) III quadrantes pro domo sua.

Johannes Cnop III obolos pro domo.

Margareta Corteroches I obolum pro domo sua.

---

1) 1334, Consul Brem. Cassel Brem. II, 546. 1331-59 f. Idem Reg. Verf. S. 87.

2) Willekinus Keyser senior, Consul Brem., 1349. Cassel Bremens. II, 167; 1343. Ibid. p. 43, 1331-49. Cassel Reg. Verf. S. 86.

3) Consul Brem. 1330-39. Cassel Reg. Verf. S. 85.

4) Consul Brem. 1352. Cassel Bremens. II, S. 176.

Johannes Knut [1]) lll obolos pro domo quam inhabilat Egericus pistor aute valuam orientalem.

Idem Johannes l denarium pro una area.

Borchardus Scharlaken Vll denarios pro una area.

Elerus de Hoderen lll quadrantes de domo sua.

Hinricus Bucking lll obolos.

Tydericus aduocatus lll obolos.

Dnus Hinr. Wrding ll denarios.

Bagute l sol. (ste Katherine).

Hermannus filius Eyliken l obolum de stabulo suo.

Margareta Wimannes ll+ quadrantes de quadam petia.

Hinricus Wlf [2]) llll+ den. de domo.

Didwardus Prindeney [3]) obolos de domo sua.

Martinus Prindeney [4]) lll obolos de domo sua.

Hilburg de Bersene lll obolos de domo sua., (eadem lll obolos pro una alia domo.)

Provisores Structure ecclesie Ste Marie l sol. (et hospitali extra muros similiter).

Ghotfridus Nakede [5]) (Vicariis de . . . . . .) XV denarios pro campo.

Idem Ghotfridus lll obolos de domo.

---

1) Joh. Knut, Consul Brem., 1333. Cassel Brem. II, S. 546. 1331=40, Cassel Reg. Verf. S. 86.

2) Consul Brem. 1332-50. Cassel Reg. Verf. S. 87.

3) 1345, Consul Brem. Cassel Brem. II, p. 160. 1330=48, Reg. Verf. S. 85.

4) Consul Brem. 1360-87. Cassel Reg. Verf. S. 89. Eine anderer 1332=44. Ibid. S. 87. Eine anderer 1313=16, ebend. S. 84.

5) 1325, Consul Brem. Cassel Brem. II, p. 35. 1332, Ibid. S. 546. 1310=40, Cassel Brem. Regiments=Verfassung S. 84.

Elfer solidum de campo extra valuam orientalem.

Dnus Bolto V denarios de una area.

Alanus de Nyghenlande III obolos ab domo sua.

Dnus Commendator III denarios.

Canonici ecclesie St. Willehadi V denarii.

Dnus Tydericus de Honouere IIII + den. pro domo sua (nunc Dnus Tidericus Benzach).

Vicarii ecclesie St. Willehadi V denarios.

(Nota. Census regales in festo bti Martini.)

Johannes Munt pro domo quam habitat III den.

Johannes Houet domum quam inhabitat III den.

Item Gherbert de Rodden pro domo sua III . . .

Item Conrad Frese pro domo sua II den.

Item Didericus Campsor pro domo sua III den.

Item Reymarus de Maynsche pro domo sua III den.

Item Eluer ob der Waychstad pro domo sua III den.

Item Johannes Mollender pro II peciis apud beatum Paulum I solidum.

Item Meychtilde Bocken XIII den.

Item Hinricus Mauricii pro pecia terre in Vedeler horne XIII den.

Item Johannes de Sagher pro I pecia terre VIII den.

Item sceue Borghart pro II peciis terre in Vedeler horne I solidum.

Item Arnolt Munt [1]) pro domo sua III obolos.

Bernhardus Advocati III obolos ab domo quam inhabitat.

---

1) Consul Brem. 1349. Cassel Brem. II, 167. 1343, daselbst p. 49. 133, ibid. S. 546. 1331=49, Cassel Reg. Verf. S. 86. Eine anderer 1402-1404, idem S. 91.

Rotgherus, inferior cocus, dabit XV . . . areis apud Windemolen iuxta Stum Paulum, quas colunt Johannes Scachere et sceue Borchard.

Seghelke de Sucter . . . . dabit IIII denarios de peciis, quas coluit Sceue Borch.

Provisores structure Ste. Marie de campo Beringheres extra valuam orientalem VI denarios; de eodem campo provisor hospitalis Leprosorum VI denarios.)











